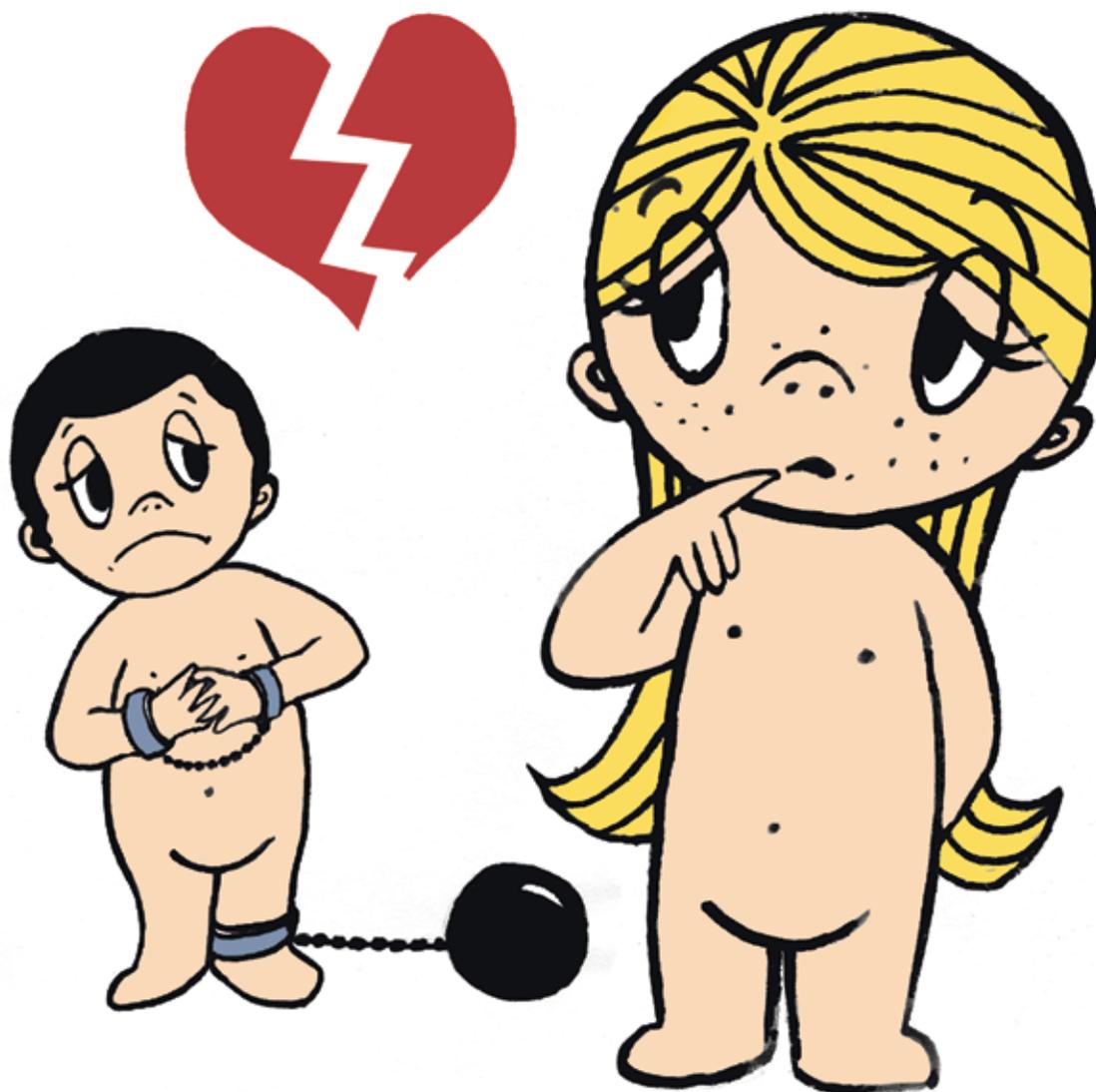


Reform ist . . .



... wenn er lebenslang bekommt.

Verpasste Chance

Inhalt

- 01** Verpasste Chance
Helmut Pollähne zur Reform der
Tötungsdelikte
- 04** Rettet den Wald!
Martin Schaar und Björn Elberling über
Nr. 7000 VV RVG
- 06** Verlorene Unschuld(svermutung)
Anette Scharfenberg über das
3. Opferrechtsreformgesetz
- 09** Strafbare Möglichkeiten
Thomas Uwer über § 89a,b,c StGB
- 13** Darf man Nazis verteidigen?
Pro- und-Contra von Jasper von
Schlieffen und Jens Janssen
- 15** Showdown in Karlsruhe
Klaus Malek über eine erstaunliche
BGH-Entscheidung zu rechtsstaats-
widriger Tatprovokation
- 21** Dreiländerforum Strafverteidigung
Ein Tagungsbericht von Jan Bockemühl
- 23** Nichts los in Garmisch-Partenkirchen
Ein Gipfeltagebuch von Verina Speckin
- 26** Veranstaltungshinweis:
Verteidigung in politischen Prozessen
- 28** Kalender
Fortbildungen der Vereinigungen
- 32** Der Engel und der Koma-Schläger
Thomas Uwer über mediale und
öffentliche Vorverurteilung

Impressum

FREISPRUCH ist das Mitgliederorgan der
Strafverteidigervereinigungen und erscheint
beim: Organisationsbüro der Strafverteidiger-
vereinigungen | Redaktion: Thomas Uwer
Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin
St.Nr. 36/214/00976 FA Treptow-Köpenick
www.strafverteidigervereinigungen.org
organisation@strafverteidigervereinigungen.org
ISSN: 2196-9868
Auflage: 4.000 | Erscheinungsweise: halbjährlich
Die nächste Ausgabe erscheint Anfang 2016.

Eine »Reform der Tötungsdelikte« ist überfällig!
Mit dieser Feststellung enden allerdings bereits die
Gemeinsamkeiten derer, die sich in den letzten Jahren um
eine solche Reform bemüht haben. Nach Unterbreitung
zahlreicher Vorschläge setzte das BMJV eine Experten-
kommission zur »Reform der Tötungsdelikte« ein. Deren
Abschlussbericht enthält deutlich mehr Schatten als Licht,
meint **Helmut Pollähne** und bekräftigt die Forderung der
Strafverteidigervereinigungen nach Abschaffung der
lebenslangen Freiheitsstrafe.

Die Expertenkommission »zur Reform der
Tötungsdelikte« hat jüngst einen – jeden-
falls quantitativ (weil nahezu 1.000 Seiten
starken) – beeindruckenden Abschlussber-
icht vorgelegt. Was auch immer man sich
davon erwartet hatte: Die Ernüchterung
ist noch größer als die Verwunderung.
Die Kommission ist als Tiger innovativer
Kriminalpolitik gestartet und als Bett-
vorleger der Mainstream-Rechtspolitik
gelandet. Von der allgemein konsentier-
ten terminologischen Entnazifizierung
einmal abgesehen sollen die §§ 211-213,
57a StGB sehr weitgehend ihre derzeitige
Gestalt beibehalten, manches soll gar
verschärft werden.

Experten gegen Streichung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Nun kann es – zumal in Anbetracht
der Zusammensetzung – nicht wirklich
überraschen, dass die Kommission nicht
mehrheitlich die Streichung der lebens-
langen Freiheitsstrafe fordert. Dass es für
den (und sei es ‚nur‘ gedanklichen) Vor-
schlag ihrer ersatzlosen Abschaffung in
der Expertenkommission allerdings kei-
nen einzigen Fürsprecher gab, muss dann
doch entsetzen, und mehr noch die im
Abschlussbericht kolportierten Begrün-
dungen: Die lebenslange Freiheitsstrafe
für Mord sei »sozialethisch gleichsam
die ‚Leitwahrung‘ des Strafrechts« und
erfülle (so wörtlich) »mit ihrer ‚Kommuni-
kations-, Symbol- und Signalfunktion‘
– insoweit an die Stelle der früheren To-
desstrafe tretend – wichtige integrative
Aufgaben«; sie bekräftige »den absoluten
Geltungsanspruch des Tötungstabus und
berücksichtige die Vergeltungserwartun-
gen der Allgemeinheit«.

Da läuft es einem eiskalt den Rücken run-
ter.¹ Dass einige derer, die »grundsätzlich
zu einer Abschaffung der lebenslangen
Freiheitsstrafe tendierten, ... aus pragma-
tischen Gründen für die Beibehaltung«
gestimmt haben, macht es nicht besser.²
Die Problematik der lebenslangen Frei-
heitsstrafe besteht aus (mindestens) zwei
Elementen: Erstens handelt es sich um
eine sog. absolute Strafe, die dem erken-
nenden Gericht bei Vorliegen der Vor-
aussetzungen des § 211 StGB (fast, s.u.)
keine andere Wahl lässt, und zweitens ist
die Strafe unbestimmt sowie unbefristet
und dauert damit tendenziell tatsächlich
»lebenslang«.

Nahezu alle Probleme, die im Zusam-
menhang mit »den Tötungsdelikten« ge-
wälzt werden, stehen und fallen mit der
lebenslangen Freiheitsstrafe, oder anders
formuliert: Gäbe es die lebenslange Frei-
heitsstrafe nicht (mehr), hätten wir auch
die meisten jener Probleme nicht, oder
jedenfalls so nicht bzw. sie wären lösbar,
ohne neue Probleme zu zeitigen. Es muss
also darum gehen, die laufende Debatte
um eine »Reform der Tötungsdelikte«
endlich vom Kopf auf die Füße zu stellen.

1 : Entlarvend auch folgende Statements: »Schäden
aufgrund langer Inhaftierung, die gegen die Verhän-
gung dieser Sanktion sprechen würden, seien bislang
empirisch nicht erforscht« (Glück gehabt); weder der
Vergleich mit anderen Rechtsordnungen noch interna-
tionale Vorgaben »zwängen« zu einer Abschaffung der
lebenslangen Freiheitsstrafe (soll wohl heißen: frei-
willig würden wir solches nie tun).

2 : Im Netz (unter www.bmjv.de) findet man den Bericht
und kann nachlesen, wer die Anwaltschaft wie ver-
treten hat: Einzig der Kollege Ignor hat hier – wie mir
scheint – zumindest versucht, die Forderung der Straf-
verteidigervereinigungen hoch zu halten!



Komfortzone Strafrechtsreform

Die konsenterte Behaglichkeit wird bezahlt mit der Leitwährung »Lebenslang«

Lebenslang als absolute Strafe für Kapitaldelikte

So mancher führt das Wort von den »Kapitaldelikten« im Munde, ohne sich den historischen Bedeutungsanteil zu vergegenwärtigen: Es ist kein Zufall, dass im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch von »capital punishment« die Rede ist, wenn man die Todesstrafe meint, denn »capital« steht hier für den Kopf bzw. die Enthauptung. Die Ersetzung der Todesstrafe durch die lebenslange Freiheitsstrafe lebt insoweit fort in der Absolutheit der Höchststrafe.

Nun ist schon nach geltendem Recht bzw. praktizierter Rechtsprechung jene Absolutheit aufgeweicht: Abgesehen von den Versuchen, die lebenslange Freiheitsstrafe über § 21 StGB zu vermeiden, haben die Gerichte – contra legem – Ausnahmen entwickelt, die unter »Rechtsfolgenlösung« (für die Tücken insb. mit der Heimtücke) firmieren.

In anderer Richtung wird die vermeintliche Absolutheit der Strafe (die deshalb auch keiner Zumessung gem. § 46 StGB unterliegt) aufgeweicht durch die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld gem. § 57a StGB, die den Strafzumessungsvorgang (15 Jahre + x) dann freilich auf die Strafvollstreckungskammer verschiebt.

In der öffentlichen, und nicht selten auch in der veröffentlichten Meinung hält sich ohnehin eisern das Gerücht, Mörder müssten ‚sowieso‘ nur 15 Jahre absitzen. Es gibt dazu keine wirklich verlässlichen Daten,³ aber die Entlassung nach 15 Jahren ist insgesamt die Ausnahme. Im statistischen Mittel dauert die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe rund 20 Jahre, was gleichbedeutend damit ist, dass die Hälfte der Betroffenen länger ‚brummt‘, nicht wenige deutlich länger und einige eben doch – im Wortsinne der absoluten Kapitalstrafe – bis an das Ende ihrer Tage.

Die Absolutheit der Höchststrafandrohung bleibt, so oder so, eines der Schlüsselprobleme des § 211 StGB. Hieran will die Expertenkommission – zaghaft, so der Minimalkonsens – etwas ändern (s.u.), allerdings, wie erwähnt, unter Festhaltung an der lebenslangen Freiheitsstrafe als Regel.

3 : Vgl. aber die Jahresberichte der Kriminologischen Zentralstelle, zuletzt für das Jahr 2013: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online3-korr_Aufl.pdf

4 : Vgl. nur LG Marburg StV 2012, 671 sowie (diff.) Bartsch/Kreuzer aaO S. 676 ff.

Lebenslang als faktische Sicherungsverwahrung

Das zweite »kapitale« Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe ist – eben – ihre potenzielle Lebenslänge, die jedoch nicht, wie dies oft missverstanden wird, aus der Strafe an sich folgt, die eben bis zum Lebensende vollstreckt werde (und sich damit letztlich doch als Todesstrafe erweise, s.o.), sondern aus dem sog. »Sicherungsüberhang«: Nachdem die Schwere oder auch besondere Schwere der Schuld durch 15 + x Jahre Strafvollzug getilgt ist, legitimiert sich die Fortdauer der Freiheitsentziehung ausschließlich aus der vermeintlichen Rückfallgefahr infolge einer ungünstigen Prognose (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB).

Die sich daraus ergebenden vollstreckungs- und vollzugsrechtlichen Konsequenzen hat die Kommission schlicht negiert: wegen des »hybriden« Charakters der lebenslangen Freiheitsstrafe. Um die Brisanz hier nur anzudeuten, sei auf § 66c StGB und die Frage verwiesen, warum Vergleichbares für die Lebenslangen nicht gelten soll!?!⁴ Diskutiert wurde immerhin ein vermeintlich »privilegierter Vollzug«, womit aber nur eine gewisse Ausdehnung des § 119a StVollzG gemeint war – dafür fanden sich exakt: null Stimmen!

Ungeachtet dessen ist dieser sog. »Sicherungsüberhang« mit einem Legitimationsdefizit belastet, und zwar sowohl rechtlich als auch empirisch: Im Erkenntnisverfahren zum Mord wird zwar regelmäßig ein Gutachten zu den §§ 20, 21 StGB eingeholt, die Frage der Sicherungsverwahrung stellt sich aber in aller Regel schon deshalb nicht, weil eine konkrete Rückfallgefahr weder im Einzelfall kriminalprognostisch feststellbar noch allgemein kriminologisch zu belegen wäre. Und dennoch werden die Betroffenen über die Verbüßung der (ggf. besonderen) Schwere der Schuld hinaus – in einer Art faktischer Sicherungsverwahrung – festgehalten, wenn auch auf der Grundlage eines neuen Gutachtens zur der Frage, ob bei dem Verurteilten »keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht« (§ 454 Abs. 2 S. 2 StPO), und das, obwohl in der Regel niemals festgestellt wurde, dass durch die Tat eine »Gefährlichkeit« zutage getreten war. Das BVerfG hat hierin kein Problem gesehen,⁵ was mit dazu beigetragen haben mag, dass dies auch die Expertenkommission nicht umgetrieben hat.

»Dass die Anordnung lebenslanger Freiheitsstrafe im Vergleich zu den letzten Jahren deutlich abnehmen wird, ist zu bezweifeln.«

Wer all diese Kapitalprobleme der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht angeht, dessen Vorschläge zur ‚Reform der Tötungsdelikte‘ bleiben im Ansatz stecken; solche Reformversuche erweisen sich als untauglich.

Neues zur Reform der Tötungsdelikte?

Was hat die Kommission sonst zu bieten? Neben der – wie gesagt – längst überfälligen terminologischen Entnazifizierung der §§ 211 ff. StGB immerhin den Einstieg in den Ausstieg aus der Absolutheit der lebenslangen Strafandrohung: So soll nicht nur die contra legem entwickelte Rechtsprechung zur Rechtsfolgenlösung (zur Heimtücke) legalisiert werden, sondern darüber hinaus das sog. »Exklusivitäts-Absolutheits-Verhältnis« durch »Androhung einer zeitigen Freiheitsstrafe für Fälle erheblich herabgesetzten Unrechts

bzw. erheblich herabgesetzter Schuld« aufgelöst werden (so die Mehrheitsposition).

Der Ansatz ist dem Grunde nach zu befürworten, bleibt aber ein Ansätzchen, das schon systematisch nicht zu überzeugen vermag: In der Tat läge es näher, ausgehend vom Tötungs-Grundtatbestand sowohl minder als auch besonders schwere Fälle zu normieren, wie dies auch sonst im StGB üblich ist. Blicke der § 211 StGB hingegen ein eigenständiger Tatbestand, läge es nahe, ihn selbst mit minder und besonders schweren Fällen zu bestücken.

Wie dem auch sei: Die erwogenen Ausnahmekonstellationen (Unrecht/Schuld »erheblich herabgesetzt«) gehen nicht weit über die bisherige Ausnahmerechtsprechung hinaus, ganz abgesehen davon, dass sie die lebenslange Freiheitsstrafe allenfalls ankratzen, aber nicht wirklich antasten. Die »vorsätzliche höchststrafwürdige Tötung« (so der Sprachgebrauch der Kommission) bleibt die »Leitwährung«. Dass die Anordnung lebenslanger Freiheitsstrafe im Vergleich zu den letzten Jahren (im Schnitt rund 110 jährlich) deutlich abnehmen wird, ist zu bezweifeln.

Dazu wird auch beitragen, dass die Zahl der Mordmerkmale absehbar steigt (zumal keines der bisherigen gestrichen werden soll, allenfalls bedürfe es einiger Änderungen), wobei einem die dokumentierten Debatten innerhalb der Kommission vorkommen, wie ein Basar: Wer hat noch nicht, wer will noch mal? Mehrheitsfähig waren immerhin: die Tötung wegen des Geschlechts, der Herkunft, des Glaubens, der Sexualität sowie wegen Rassismus, unentschieden blieben die Weltanschauung und die Selbstsucht, nur knapp abgelehnt die politische Anschauung und die Selbstjustiz. Besonders befremdlich schließlich – zumal aus anwaltlicher Sicht – der von Deckers, König u.a. unterbreitete Entwurf (der allerdings, aus anderen Gründen, keine Mehrheit fand), im Rahmen eines sog. »Privilegierungsmodells« eine lebenslange Freiheitsstrafe bereits dann zu verhängen, wenn eine vorsätzliche Tötung vorliegt und »täterbegünstigende Aspekte nicht vorhanden« sind, denn damit sei – so liest sich das jedenfalls im Kommissionsbericht – »der gleiche strafrechtliche Schutz für alle Personengruppen« besser gewährleistet.

Während § 212 StGB – jenseits der Terminologie – unangetastet bleiben soll, insb. auch (skandalös genug und mit den sonstigen Auffassungen der Kommission nicht wirklich vereinbar) dessen Abs. 2, war § 213 StGB Gegenstand, so scheint es, einiger Auseinandersetzungen. Die Mehrheitsmeinungen lassen nichts Gutes

erwarten: Einerseits soll die Vorschrift auch weiterhin nur für Fälle des § 212, nicht hingegen des § 211 StGB gelten; andererseits sprach sich eine erschreckend große Mehrheit dafür aus, die Mindeststrafe auf zwei Jahre anzuheben, um (O-Ton) »nur noch in seltenen Ausnahmefällen von der Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch machen zu können«. Außerdem soll es – so die große Mehrheit der Kommission – keinen unbestimmten minder schweren Fall der Tötung mehr geben.

Zu § 57a StGB fiel der Kommission letztlich nicht mehr ein, als dass es zwar Reformbedarf gebe, an der besonderen Schuldschwereklausele jedoch festzuhalten sei; für den Vorschlag, die Höhe des daran anknüpfenden Zuschlags zur Mindestverbüßungsdauer wenigstens gesetzlich zu begrenzen, fand sich keine einzige Stimme! Dass bereits das Tatgericht jene Dauer festlegt, wurde ebenfalls rundheraus abgelehnt, während der Vorschlag, diese Festlegung deutlich früher als bisher vorzunehmen (etwa nach fünf Jahren), eine knappe Mehrheit fand – stimmig ist all das nicht!

Lebenslang »lebenslang«?

Es deutet einiges darauf hin, dass ‚uns‘, genauer: einigen unserer Mandanten, die lebenslange Freiheitsstrafe erhalten bleibt, wider jede kriminalpolitische Vernunft. Das Bittere daran ist, dass damit auf lange Sicht die »Reform der Tötungsdelikte« als erledigt gelten wird. Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe durchzusetzen,⁶ wird einen langen Atem brauchen, bleibt aber Priorität.

Dr. iur. habil. Helmut Pollähne arbeitet als Strafverteidiger in Bremen, ist Mitglied im Vorstand der Vereinigung niedersächsischer und Bremischer Strafverteidiger sowie des Komitee für Grundrechte und Demokratie und Redakteur des »Strafverteidiger«.

5 : BVerfG JR 2007, 161 m. (teilweise) krit. Anm. Kinzig.
6 : wie dies in einigen anderen Ländern gelungen ist (vgl. den Eintrag »lebenslange Haftstrafe« bei wikipedia), bei aller gebotenen Vorsicht in der Rechts(praxis)vergleichung!



Rettet den Wald!

Warum die »Reform« von Nr. 7000 VV RVG rückgängig gemacht werden muss – im Sinne der Verteidigung und des Waldes – erklären Björn Elberling und Martin Schaar.

Seit 2012 arbeitet das Justizministerium an der Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren, im September 2014 wurde ein Referentenentwurf eines entsprechenden Gesetzes vorgestellt.¹ Während die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz noch einige Zeit auf sich warten lassen wird, arbeiten viele StrafverteidigerInnen bereits jetzt mit der elektronischen Akte, indem sie die von der Staatsanwaltschaft übersandten Papierberge zur leichteren Bearbeitung einscannen bzw. einscannen lassen. Bisher bestand unter den Gerichten weitgehend Einigkeit, dass diese Arbeit als Anfertigung von »Ablichtungen« i.S.d. Nr. 7000 VV RVG erstattungsfähig war.²

Dies dürfte sich nach der RVG-Reform 2013 leider ändern. Denn dort wurde die Norm dahingehend geändert, dass nunmehr statt »Ablichtungen und Ausdrucken« nur »Kopien und Ausdrücke« erstattungsfähig sind, wobei der Gesetzgeber deutlich gemacht hat, dass mit »Kopien« in Zukunft nur körperliche Kopien gemeint sind. Für StrafverteidigerInnen, die mit elektronischen Aktenkopien arbeiten, bedeutet dies, dass ein ganz erheblicher technischer und personeller Aufwand in Zukunft schlicht nicht erstattet wird. Die Rückkehr zu Papierkopien ist keine wirkliche Alternative. Denn jedenfalls in Großverfahren mit Dutzenden bis Hunderten Bänden Akten sind Papierkopien nicht ansatzweise vernünftig handhabbar. Dies war ja gerade der Grund, dass viele VerteidigerInnen zu elektronischen Aktenkopien übergegangen sind. In unserem Büro etwa, wo fünf Strafverteidiger tätig sind, werden im Jahr über 120.000 Blatt Akten gescannt, was wahlweise bei Beibehaltung elektronischer Scans zwei bis vier nicht vergüteten Arbeitsstunden pro Tag, bei Rückkehr zur Papierkopie dem Gegenwert eines mittleren Baumes entspricht.

Begründung und zu erwartende Auslegung

Eine Begründung für diese – dem allgemeinen Trend zur elektronischen Akte vollständig entgegenstehende – Änderung bleibt der Gesetzgeber schuldig. Es spricht auch einiges dafür, dass ihm gar nicht ganz bewusst war, was er da änderte. Denn es findet sich in den Materialien zwar eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Begriffen »Ablichtung« und »Kopie«, die deutlich macht, dass der Gesetzgeber unter »Kopie« keine Scans verstanden wissen will – diese findet sich allerdings im Rahmen der Erläuterungen zu § 11 GNotKG über das Zurückbehaltungsrecht von NotarInnen an Urkunden bis zur Zahlung der Kosten.³ Dass man hier ein Zurückbehaltungsrecht auch an eingescannten Urkunden ausschließen wollte, erscheint nachvollziehbar. Nun ist die Interessenlage bei Nr. 7000 VV RVG natürlich eine ganz andere – aber der Gesetzgeber verweist insoweit schlicht und ohne weitere Erklärungen auf die Ausführungen zu § 11 GNotKG.⁴ Es entsteht der Verdacht, dass hier das Bedürfnis nach einer möglichst einheitlichen Terminologie dazu geführt hat, dass versehentlich ganz verschiedene Fälle einheitlich behandelt werden.

Angesichts dieser Gesetzgebungsgeschichte erscheint es jedenfalls gut vertretbar, trotz des eindeutigen Wortlautes der neuen Fassung dieser auch weiterhin »elektronische Kopien« zu subsumieren.⁵ Zu dieser einheitlichen Auffassung gelangten auch die GebührenreferentInnen

- 1 : http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE_ElektronAkteStrafsachen.pdf?__blob=publicationFile
- 2 : So etwa OLG Bamberg, Beschl. v. 26. 6. 2006, 1 Ws 261/06; LG Dortmund, Beschl. v. 16.12.2009, 36 Qs 112/09.
- 3 : BT-Drs. 17/11471, S. 156.
- 4 : Ebenda, S. 284.
- 5 : Diese Auslegung haben wir in StraFo 2014, 195 ausführlich begründet, Meyer, JurBüro 2014, 127

DAS ENTSCHEIDENDE WISSEN

VERTEIDIGUNG IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Von RA Dr. Klaus Malek,
FA für Strafrecht.

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrung als Strafverteidiger vermittelt der Verfasser nicht nur die notwendigen strafprozessualen Kenntnisse, sondern legt auch besonderes Gewicht auf die verfahrenstaktischen und -psychologischen Aspekte der Verteidigertätigkeit in der Hauptverhandlung.

Zahlreiche Muster von Verteidigeranträgen und -erklärungen erleichtern die tägliche Arbeit im Gerichtssaal und bieten dem Berufsanfänger ebenso wie dem erfahrenen „Profi“ wertvolle Anregungen für eigene Lösungswege zur bestmöglichen Wahrnehmung der Mandanteninteressen.

Lösungs-
wege
und
Strategien



4., neu bearbeitete und erweiterte
Auflage 2012. 363 Seiten. € 44,95.
ISBN 978-3-8114-3362-5

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Kundenservice, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/489-555, Bestell-Fax 06221/489-410
kundenservice@hjr-verlag.de, www.cfmueller.de

der Rechtsanwaltskammern auf ihrer 68. Tagung am 29. März 2014. Auch der dort anwesende zuständige Referent im Justizministerium, der auch für das Gesetzgebungsverfahren zuständig gewesen war, war insoweit einverstanden.

Allerdings ist zu erwarten, dass viele Gerichte – schon angesichts fiskalischer Erwägungen und unter den wachsamen Augen der BezirksrevisorInnen – anders entscheiden werden. So hat etwa das OLG Schleswig im März 2015 (nach unserer Kenntnis als erstes Oberlandesgericht) zu Nr. 7000 VV RVG Stellung genommen.⁶ Dem OLG zu Folge schließt die Regelung nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte eindeutig elektronische Kopien aus und ist daher auch so auszulegen. Die geltend gemachten Bedenken an der so ausgelegten Regelung teilt der Senat, sieht sich aber angesichts der Notwendigkeit klarer Regelungen in den Nrn. 7000 ff. und des Grundsatzes, dass »allgemeine Geschäftskosten« nicht erstattet werden,⁷ an den Wortlaut gebunden. Ein Verfassungsverstoß liege, gerade angesichts der Tendenz zur Pauschalierung im Kostenrecht, nicht vor. Unsere Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ohne nähere Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.⁸

Was bleibt?

Was bleibt? Klar scheint, dass eine rechtssichere Lösung des hier aufgezeigten Problems auf Dauer nur durch eine erneute Reform der Nr. 7000 VV RVG zu erreichen sein wird. Insofern sind die Berufsvereinigungen aufgerufen, Lobbyarbeit zu betreiben.

Und in der Zwischenzeit? Wie der Titel dieses Beitrags deutlich macht, plädieren wir nicht dafür, zur Papierkopie zurückkehren. Auch die wohl eher scherzhaft gemeinte Ankündigung einiger KollegInnen, dann halt die einmal eingescannten Akten noch einmal auszu-

sieht das ähnlich.

6 : OLG Schleswig, Beschluss vom 05.03.2015, 2 Ws 64/15 (42/15), nicht veröffentlicht.

7 : Vorb. 7 VV RVG.

8 : Beschluss vom 05.05.2015, 1 BvR 814/15.

9 : Näher zu den möglichen Auslegungen insoweit StraFo 2014, 196-197.

drucken, dürfte nicht weit führen, ist doch ein solcher »Abrechnungsausdruck« wohl nicht »zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten« i.S.d. Nr. 7000 Nr. 1 a) VV RVG und damit nicht abrechnungsfähig. In Wahlmandaten besteht die Möglichkeit, eine konkrete Verabredung mit der Mandantschaft über die Vergütung von Aktenscans zu treffen – was aber natürlich einen ziemlich kleinlichen Eindruck vermitteln kann...

Wird die digitale Kopie (auch) deswegen angefertigt, um dem Mandanten eine Kopie per EMail oder DVD zur Verfügung zu stellen, kann hierfür nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 7000 VV RVG eine Vergütung nach den üblichen Sätzen verlangt werden mit dem Argument, dass »zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente im Einverständnis mit dem Auftraggeber zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen« wurden. Es empfiehlt sich daher, dies bei Mandatsübernahme mit der Mandantin bzw. dem Mandanten zu besprechen. Allerdings ist auch hier nicht auszuschließen, dass den BezirksrevisorInnen und ihnen folgend den Gerichten eine »kostensparende« anderslautende Auslegung einfällt.⁹

Schließlich können natürlich VerteidigerInnen aus den OLG-Bezirken, in denen noch keine obergerichtliche Entscheidung zu Nr. 7000 ergangen ist, versuchen, unter Verweis auf die oben dargestellten Auslegungsregeln eine Erstattung auch von elektronischen Aktenskopen zu erreichen. Um sich nicht dem Verdacht eines Betrugsversuchs auszusetzen, sollten dabei die Auslagen eindeutig als »elektronische Kopien« und/oder »Aktenscans« gekennzeichnet werden.

Dr. Björn Elberling und Dr. Martin Schaar
arbeiten als Strafverteidiger in Kiel und
sind Mitglieder der Schleswig-Holsteini-
schen Strafverteidigervereinigung e.V..

Verlorene Unschuld(svermutung)

Die Bundesregierung hat ein drittes Opferrechtsreformgesetz auf den Weg gebracht, das Geschädigten im Strafverfahren mehr professionelle Opferbetreuer zur Seite stellt und die Unschuldsvermutung weiter untergräbt. von **Anette Scharfenberg**

Ende Januar 2015 hat die Bundesregierung einen Entwurf für ein »Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren« (3. Opferrechtsreformgesetz) vorgelegt, der die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Strafverfahren sowie die Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI vom 25. März 2001 (Opferschutzrichtlinie) umsetzen soll. Zudem soll den Anforderungen aus Art. 31 Buchstabe a des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) nachgekommen werden und über die eigentliche Richtlinienumsetzung der Opferschutzrichtlinie hinausgehend das geltende Instrumentarium der Opferschutzregelungen in einzelnen Bereichen erweitert werden.¹ Die europäische Opferschutzrichtlinie ist bis zum 16. November 2015 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Mit dem Gesetzesentwurf, der bereits vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, den Bundesrat durchlaufen hat und bereits zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen vor den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz gebracht wurde, setzt der Gesetzgeber die seit Mitte der achtziger Jahre begonnene Entwicklung zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren fort.

Historisch betrachtet begann die Wandlung des Geschädigten zum Opfer, des passiven Zeugen zum aktiven Verfahrensbeteiligten, mit dem Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vom 18.12.1986 (Opferschutzgesetz), das die Beteiligungsrechte der Verletzten, der Nebenklage und das Adhäsionsverfahren neu regelte. Zehn Jahre zuvor wurde bereits durch Einführung des Opferentschädigungsgesetzes, welches Leistungen im Rahmen des Sozialrechts für Geschädigte von Straftaten und ihre Hinterbliebenen regelte, die Position von Geschädigten – allerdings außerhalb des Strafverfahrens – gestärkt. Nach Verbesserungen zum Zeugenschutz und der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden durch das 1. Opferrechtsreformgesetz 2004 die Verfahrens- und Informationsrechte von Geschädigten gestärkt und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Angeklagte verbessert. Das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe von 2006 verbesserte die Möglichkeiten

1 : Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

2 : zusammenfassend Haverkamp: Im Labyrinth des Opferschutzes-Zum Entwurf eines Dritten Opferrechtsreformgesetzes, ZRP 2015, S. 53 ff, und Markus Löffelmann: Drittes Opferrechtsreformgesetz, Recht und Politik 11/2014, 24. November 2014

von Geschädigten, Ersatz für entstandene materielle Schäden zu erlangen. Das 2. Opferrechtsreformgesetz brachte 2009 Verbesserungen für die Nebenklage und die Beiordnung eines kostenfreien »Opferanwalts«. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs aus dem Jahr 2013 wurden insbesondere die Rechte kindlicher und jugendlicher Opfer von Sexualstraftaten weiter gestärkt, die Verjährungsregelungen zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche ausgedehnt und die strafrechtliche Verjährung gehemmt.² Daneben enthalten zwischenzeitlich die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) eine Vielzahl von opferschützenden Vorschriften als Handlungsanleitungen und detaillierte Anweisungen zum Zeugenschutz für Staatsanwaltschaften und die Kriminalpolizei.

Kernstück des 3. Opferrechtsreformgesetzes nun ist - neben der Erweiterung und Neustrukturierung der Hinweis- und Belehrungspflichten gegenüber Verletzten ab dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, erweiterten Auskunftsrechten von Verletzten über den Verfahrensstand, dem Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers für nicht deutschsprachige Verletzte und dem Recht auf Übersetzung von Akteilen, die für die Wahrnehmung prozessualer

Rechte wesentlich sind - die Neufassung des § 48 Abs. 3 StPO, durch die Geschädigten mit »besonderer Schutzbedürftigkeit« in Umsetzung von Art. 18 und 22 der Opferschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen gewährt werden, sowie die Einführung einer »psychosozialen Prozessbegleitung« (§ 406 g StPO-E).

Besonders diese Änderungen in § 48 Abs. 3 StPO-E und die Einführung einer psychosozialen Prozessbegleitung werden zwangsläufig in Konflikt mit der Unschuldvermutung und den Rechten des Beschuldigten oder Angeklagten geraten.

§ 48 Abs. 3 soll künftig wie folgt lauten:

»Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,

1. ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e oder 247a erfordert,
2. ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern und
3. inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 verzichtet werden kann.

Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen. Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit können sich insbesondere aus der Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung ergeben.«³

§ 48 Abs. 3 StPO-E soll dabei die neue Einstiegsnorm für den Umgang mit Opferzeugen werden, um die ihnen jeweils gegenübertretende hoheitliche Stelle für die besonderen Bedürfnisse des Verletzten zu sensibilisieren und die möglichst frühe Prüfung der ausdrücklich aufgeführten besonderen Schutzmaßnahmen anzumahnen. Die grundsätzlich für das gerichtliche und gem. § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO für das staatsanwaltschaftliche Verfahren geltende Vorschrift soll durch eine Bezugnahme in § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren Geltung erhalten.⁴

3 : Referentenentwurf Art. 1 Nr.1

4: Referentenentwurf, Begründung zum Gesetzesentwurf Seite 16

5 : Deutscher Richterbund: Stellungnahme Nr. 17/14 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren

Der Gesetzesentwurf enthält zugleich keine Legaldefinition, wer Verletzter im Sinne des Strafprozessrechts ist. Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf ergibt sich vielmehr, dass bewusst auf eine Definition des Begriffs des »Opfers« beziehungsweise des Verletzten verzichtet und der schwarze Peter wiederum der Rechtspraxis zugeschoben wurde, die eine Definition weiterhin aus dem »jeweiligen Funktionszusammenhang« ableiten soll. In der Praxis wird das bedeuten, dass vernehmende Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter schon vor der Vernehmung festlegen müssen, ob der Zeuge zugleich Verletzter ist und ihm deshalb besondere Schutzrechte zuzubilligen sind.

Die Festlegung, ob ein Zeuge zugleich Verletzter im Sinne des Gesetzes ist, wird voraussichtlich also regelmäßig bereits im Ermittlungsverfahren zu treffen sein. Völlig unabhängig von der absurd anmutenden Frage, ob vernehmende Polizeibeamte mit Hilfe einer Opferhilfeeinrichtung die besondere Schutzwürdigkeit von Zeugen klassifizieren können oder nicht, hebt die Festlegung auf die prozessuale Position des Verletzten schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens die Unschuldvermutung faktisch aus. Die Neuregelung des § 48 Abs. 3 StPO zwingt das Gericht in der Hauptverhandlung - noch vor der Vernehmung des Zeugen - bindend zu der Feststellung, dass eine Straftat stattgefunden hat, deren Opfer der Zeuge ist. Es besteht die Gefahr, dass sich Gerichte, die eine solche Feststellung treffen, der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sehen.⁵ Unter Beachtung der Unschuldvermutung steht nämlich erst mit der rechtskräftigen Verurteilung fest, wer Täter und wer »Opfer« einer Straftat ist.

Mit der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftig Verletzte steht nun diesem Personenkreis neben der Person des Vertrauens (§ 406f Abs. 2StPO), dem Verletztenbeistand (§ 406g StPO, § 406h StPO-E) und der Nebenklagevertretung (§397a StPO) eine vierte Person zur Unterstützung im Strafverfahren zur Seite.

Die psychosoziale Prozessbegleitung soll eine weitere Form der nichtrechtlichen Begleitung für stark belastete Verletzte sein. Die Unterstützung soll sich über das gesamte Verfahren erstrecken. Ziel ist, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre sog. Sekundärviktimsierung zu vermeiden und Aussagebereitschaft zu fördern. Der psychosoziale Prozessbegleiter hat ein Anwesenheitsrecht während der Vernehmungen und in der Hauptverhandlung. Den Ländern soll es obliegen, die Personen und Stellen festzulegen, welche die psychosoziale Prozessbegleitung leisten werden. Die Beiord-

nung eines psychosozialen Prozessbegleiters soll auf Antrag des Verletzten in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO zwingend sein, in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 steht die Beiordnung im Ermessen des Gerichts und soll erfolgen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. § 142 StPO gilt entsprechend bezüglich der Auswahl des psychosozialen Prozessbegleiters. Die Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung sollen bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro für die Prozessbegleitung im Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und gegebenenfalls Berufungsverfahren als Gerichtskosten im Falle einer Verurteilung dem Angeklagten auferlegt werden.

Sollte das Gesetz in dieser Form in Kraft treten, werden Angeklagte im Falle einer Verurteilung künftig zusätzlich zu den Kosten der Nebenklage auch die Kosten für die psychosoziale Prozessbegleitung tragen müssen.

Es stellt sich die Frage, ob dem Gesetzgeber bewusst ist, dass gleichzeitig mit der voranschreitenden Beteiligung von Geschädigten im Strafverfahren die Rechtsnachteile für den Beschuldigten anwachsen. Es gibt heute bereits zwei völlig unterschiedliche Strafverfahren: solche mit und solche ohne Opferbeteiligung. Bei ersteren gelten unzählige Opferschutzregelungen, der Zeuge ist nicht mehr nur Zeuge, sondern Verletzter oder »Opfer« und hat vielfältige Möglichkeiten auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Dieses Verfahren ist in Wirklichkeit ein Parteiprozess. Das Recht des Verletzten auf Akteneinsicht (§ 406 Abs. 1 StPO) führt zu massiven Problemen bei der Wahrheitsfindung, da die Aktenkenntnis des Verletzten die richterliche Sachaufklärung beeinträchtigen kann. Aus diesem Grund ist eine umfassende Einsicht in die Verfahrensakten dem Verletzten in aller Regel in solchen Konstellationen zu versagen, in denen seine Angaben zum Kerngeschehen von der Einlassung des Angeklagten abweichen und eine Aussagegegen-Aussage-Konstellation vorliegt.⁶

Aber auch die subjektive Beeinflussung der Gerichte durch die Beteiligung Geschädigter am Strafverfahren darf nicht unterschätzt werden. Kann ein Gericht in einem Verfahren, in dem der Geschädigte von Anfang an sämtliche prozessuale Möglichkeiten in Anspruch genommen hat und von demselben Gericht im Laufe der Hauptverhandlung bereits als »Opfer« festgestellt wurde, in Anwesenheit eben dieses »Opfers«, einer »Person des Vertrauens«, des psychosozialen Prozessbegleiters und der Nebenklagevertretung überhaupt noch zu einem Freispruch gelangen?

6 : HansOLG Hamburg, Beschl. vom 24.10.2014 – 1 Ws 110/14, StraFO 2015, S. 23 ff.

Schon jetzt ist klar, dass mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz die Ausweitung der Beteiligung von Geschädigten am Strafverfahren nicht zu Ende sein wird. Von Opferhilfeorganisationen werden jetzt schon weitere Forderungen, wie die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleich nur bei Geständnis des Täters oder erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten von Verletzten bei Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO gestellt.¹⁷ Zudem wurde bisher in der Bundesrepublik die europäische Opferschutzrichtlinie nicht bis in alle Details umgesetzt. Die europäische Opferschutzrichtlinie definiert als Opfer auch eine Person, die einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat. Wir dürfen uns zukünftig dann wohl auf Verfahren freuen, in denen Geschädigte eines Anlagebetrugs von psychosozialen Prozessbegleitern, Personen des Vertrauens und Nebenklagevertretern begleitet und unterstützt werden.

Selbstverständlich müssen Opfer von Straftaten in einer humanen Gesellschaft Solidarität und Hilfe erfahren. Aber genauso selbstverständlich haben Angeklagte einen Anspruch auf ein faires Verfahren, in welchem die Unschuldsvermutung gilt und es das Ziel des Gerichtes ist, die Wahrheit zu erforschen. Die Durchsetzung des Strafprozessrechts mit Opferschutzrechten führt deshalb zu einem unauflösbaren Widerspruch. Ein Strafverfahren kann nicht gleichzeitig dem Täter und dem Opfer gerecht werden. Es ist an der Zeit darüber nachzudenken, ob Opfer nicht außerhalb des Strafverfahrens Genugtuung erfahren und im Strafverfahren allein die Position von Zeugen inne haben können. Opferschutzgesetze sind seit über 30 Jahren Mainstream und gesellschaftlicher Konsens. Im Laufe der Jahre hat sich eine beachtliche »Opferschutzlobby« gebildet, die sich jede Kritik an ihrer Tätigkeit verbietet. Es ist einfach, auf der scheinbar richtigen Seite zu stehen. Dabei gibt es keinerlei empirischen Nachweis darüber, ob die vielfältigen Opferschutzregelungen ihren Zweck erreichen. Eine solche Untersuchung könnte ja vielleicht zum Ergebnis kommen, dass Opfer von Straftaten in der reinen Zeugenposition weniger traumatisiert werden als durch die mannigfaltige Prozessbegleitung, die das Bewusstsein, ein Opfer zu sein, schafft und verstärkt. Und ein solches Ergebnis wäre dem Zeitgeist nicht zuträglich und politisch nicht gewollt.

Anette Scharfenberg ist Strafverteidigerin und Vorsitzende der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V..

¹⁷ : Stellungnahme des Weißen Ring zur Anhörung im Rechtsausschuss zum 3. Opferrechtsreformgesetz

STRAFRECHT BEI C.F. MÜLLER

Heidelberger Kommentare

Basiswissen

Alle Phasen des Strafverfahrens

Straßenverkehrssachen

Wirtschafts- und Steuerstrafsachen

Besondere Deliktsbereiche

Strafsachen mit Auslandsbezug

Versandkostenfrei bestellen:
cfmueller.de



C.F. Müller
STRAFRECHT

Strafbare Möglichkeiten

Unter Tagesordnungspunkt 13 – zwischen dem Neunten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungs-gesetzes – stimmte der Deutsche Bundestag am 23. April 2015 für den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur ‚Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten‘ (GVVG). Damit ist der Gesetzgeber den vor langem eingeschlagenen Weg der Vorverlagerung der Strafbarkeit noch einen großen Schritt weiter gegangen – soweit, dass die befürchtete Rechtsgutsverletzung bestenfalls noch eine Wahrscheinlichkeit ist. Aus dem Vorfeld des autoritärstaatlichen Gesinnungsstrafrechts berichtet **Thomas Uwer.**

Dass nicht bereits der Kauf eines Messers als Tötungsversuch strafbar sein dürfe – und zwar auch dann nicht, wenn damit Rechtswidriges bezweckt wird – konstatierte mit Blick auf die Vorfeldkriminalisierung ausgerechnet Günter *Jakobs*, der Vater des »Feindstrafrechts«, noch Anfang der 90er Jahre.¹ Das kann heute – genauso wie sein fast nostalgisch anmutendes Feindstrafrecht – getrost als *Old School* der Strafrechtslehre bezeichnet werden. Die Kriminalisierung des Vorfelds konkret strafbarer Handlungen ist so weit fortgeschritten, dass subjektive Tatbestände in vielen Bereichen längst nicht mehr nur »Interpretationshilfen« sichtbarer Tatbestände darstellen, sondern selbst Anknüpfungspunkt der Kriminalisierung sind. Lange vor Eintritt einer sichtbaren Rechtsgutsverletzung sanktioniert das Strafrecht im »Innenbereich« des potentiellen Täters seine Motive und Absichten. Dass dies im Bereich der Terrorismusbekämpfung in besonderem Maße der Fall ist, liegt auf der Hand: Staatsschutz im Allgemeinen und Terrorismusbekämpfung im Besonderen trachten danach, die befürchtete Rechtsgutsverletzung bereits im Vorfeld zu verhindern. Ist der Anschlag erst erfolgt, hat der Staatsschutz versagt.

Dies bedeutet nicht, dass die gewünschte Sicherheit mithilfe strafrechtlicher Regelungen geschaffen werden sollte – oder auch nur kann. Die präventiven Möglichkeiten des Strafrechts sind begrenzt. Strafrecht

schützt die Freiheitssphäre der Bürger nicht nur untereinander, sondern auch gegenüber dem Staat, dessen Eindringen in die Entfaltungsfreiheit des Bürgers notwendig begrenzt werden muss. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch die Annahme *abstrakter Gefährdungsdelikte* in Bereiche, die immer weiter vor der Tat liegen, hat den Rahmen dessen, was als gerade so noch rechtsstaatlich erträglich hingenommen wird, immer weiter in Richtung eines autoritär-staatlichen Gesinnungsstrafrechts verschoben, das bei der (unterstellten) Motivation und Gesinnung des Täters anknüpft, statt bei der sichtbaren Tat.

Daraus ergeben sich nicht nur grundsätzliche, sondern auch ganz praktische Probleme. Strafrecht ist – will es rechtsstaatlich bleiben – letzten Endes immer Stückwerk, punktuelle Repression als Folge konkreter Rechtsverletzungen, und eben nicht ein

1 : *Jakobs* AT, (1991) 2. Abschn. Rn. 25, vgl. auch *Jakobs*, 1985, 761

2 : vgl. dazu u.a. Philipp H. *Schulte* (Terrorismus und Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, Münster 2008 [230 ff.]), der sogar eine unmittelbar »kontraproduktive Wirkung« bescheinigt (236).

3 : vgl. hierzu u.a. *Paeffgen*, NK-Nomos, 4. Aufl. 2013, § 89 a, b, 192 ff.; *Grosse-Wilde/Kießling*, NStZ 11/2009, 593 ff.; *Gierhake*, ZIS 2008, 397 ff.; *Radtke/Steinsiek*, ZIS 2008, 383 ff.; *Backes*, StV 2008, 654 ff.; *Hellfeld*, 2011

4 : aufschlussreich in diesem Zsmh. BGH 3 StR 243/13

5 : siehe dazu bspw. *Paeffgen*, NK-Nomos § 89a, II., S. 207 Rn. 7 - 10; *Gazeas* u.a., NStZ, 11/2009, S. 595

flächendeckendes, konsistentes Präventionsprogramm. Im Hinblick auf das Bedürfnis, sich vor gravierenden Gewalttaten und Anschlägen zu schützen, muss daher auch als zumindest fraglich erscheinen, ob das mit vielen prozessualen Hürden ausgestattete Strafrecht überhaupt ein sinnvolles Instrument der Gefahrenabwehr darstellen kann. Die Geschichte der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung legt einen ganz anderen Schluss nahe: Angefangen beim Ergänzungsgesetz von 1974 über das Artikelgesetz (und die Einführung der Kronzeugenregelung) bis hin zu den Sicherheitsgesetzen (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Einführung des § 129b StGB) und zuletzt den §§ 89 a, 89 b StGB hat die Anti-Terrorgesetzgebung zwar im großen Stil bürgerliche Freiheitsrechte eingeschränkt, ihr Erfolg im Hinblick auf das selbst gesteckte Ziel aber blieb bestenfalls begrenzt.² Die Rote Armee Fraktion, die jahrelang als größte terroristische Bedrohung wahrgenommen wurde, hat sich jedenfalls nicht als Folge der gegen sie gerichteten Anti-Terrorgesetzgebung aufgelöst.

Diese Bedenken sind vielfach geäußert worden – zuletzt 2008/2009 mit Einführung der §§ 89 a, b StGB aF.³ Die mit diesen Normen verbundenen (praktischen) Probleme beschäftigen mittlerweile die Gerichte bis hin zum BGH, wobei eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften noch aussteht.⁴ Statt den beschrittenen Weg unbeirrt fortzusetzen und die Strafbarkeit immer weiter in das Vorfeld des Vorfelds der Vorbereitung einer konkreten Tat zu verlagern, wäre es also angebracht, die Anti-Terrorgesetzgebung einer grundlegenden Revision zu unterziehen. Stattdessen wird aber unbeirrt auch an den besonders kritikwürdigen Formulierungen festgehalten – wie bspw. der Staatsschutzklausel in § 89 a Abs. 1 (»Sicherheit eines Staates«)⁵, dem Auffangtatbestand der »erforderlichen besonderen Vorrichtungen« und der »sonstigen Fertigkeiten« (§ 89 a Abs. 2 S. 1) oder der Verfolgungsermächtigung durch das BMJV (§ 89a Abs. 4).

Was will der Gesetzgeber mit der Änderung?

Das Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten weitet einerseits § 89 a StGB dahingehend aus, dass »das Reisen sowie der Versuch des Reisens als weitere Vorbereitungshandlung einer terroristischen Tat unter Strafe gestellt« werden (Gesetzentwurf, S. 1). Andererseits wird die Vorschrift um einen § 89 c StGB ergänzt, der die Finanzierung terroristischer Straftaten zusammenfasst und dabei auch die Finanzierung der Vorfeldhandlung »Reisen« einbezieht. Zugleich entfällt die bisher in § 89a Abs. 2, S. 4 StGB vorgesehene Erheblichkeitsschwelle bei der wirtschaftlichen Zuwendung.



bild: tstock.com



Weiche Merkmale

Im Vorfeld des Vorfelds der möglichen Vorbereitung einer Gewalttat haben subjektive Merkmale eine herausragende Bedeutung.

Wie bereits 2009 so begründet der Gesetzgeber auch heute den Bedarf nach strafrechtlicher Neuregelung zum einen aus internationalrechtlichen Verpflichtungen [UN-SCR 2178 (2014)], zum anderen aus einer durch den »internationalen Terrorismus« entstandenen neuartigen Bedrohungslage. Die hohe Zahl von Personen, die in das syrische Bürgerkriegsgebiet reise, um sich dort an terroristischen Aktivitäten zu beteiligen, mache es erforderlich, bereits die Ausreise oder Planung einer solchen Reise in Krisengebiete unter Strafe zu stellen, wenn diese dem Zweck dienen, »im Zuge dieser Reise schwere staatsgefährdende Gewalttaten oder Vorbereitungshandlungen im Sinne des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu begehen«. Strafbar soll demnach bereits sein, wenn der »Täter« nur in das »Versuchsstadium« [der Reise] eintritt, konkret, wenn eine Ausreise aus der BRD »unmittelbar bevorsteht«.

Wie bereits § 89 a, b StGB a.F., so sollen auch der neue § 89 c sowie die vorgesehene Änderung in § 89 a StGB auf »hochmotivierte Einzeltäter« abzielen, die nicht

bereits organisatorisch eingebunden sind.⁶

Vorfeldstrafbarkeit

Bereits die 2009 eingeführten §§ 89 a, b und 91 StGB haben die Strafbarkeit weit vor die unmittelbare Vorbereitung einer konkreten Straftat in einen Bereich verlagert, der als »Vorfeld des Vorfeldes« oder »Vorbereitung der Vorbereitung der Vorbereitung« einer eigentlichen Tat bezeichnet

6 : Im Unterschied dazu wurde die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen bspw. im Bereich der §§ 129 ff. StGB noch mit der Einbindung in eine Vereinigung und der daraus resultierenden Gruppendynamik begründet und gegen die Straflosigkeit von Vorfeldhandlungen des Einzeltäters abgegrenzt. Vgl. bspw. *Rudolphi*, Systematischer Kommentar, 63. Lieferung, 2005, § 129 Rn. 3

7 : NK-Paeffgen, 2010, § 89 b, Rn. 2

8 : Mark *Steinsiek*: Terrorabwehr durch Strafrecht? Verfassungsrechtliche und strafrechtssystematische Grenzen der Vorfeldkriminalisierung, Hannover/Baden-Baden 2012, 189

9 : vgl. *Gazeas* u.a., NSZ 11/2009, 594; ebd. 597

10 : ebd., 597

11 : *Steinsiek*, (Fn. 9), Fn. 895, S. 193 f.

12 : ebd. 194

net werden kann⁷ - mit dem Resultat der Kriminalisierung neutraler und ohne das Hinzutun einer (unterstellten) terroristischen Zielabsicht gänzlich sozial-adäquater Handlungen.

Der Gesetzgeber hat vor allem in § 89 a Abs. 2 StGB Tatbestände geschaffen, die Handlungen sanktionieren, die »ohne nachfolgendes und seinerseits deliktisches Zutun des Täters oder Dritter überhaupt nicht (...) oder allenfalls minimal gefährlich« sind.⁸ Ihren rechtsgutsgefährdenden Gehalt beziehen diese Handlungen lediglich aus dem (unterstellten) Telos der künftigen Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat. Unter Strafe gestellt sind bspw. die Kontaktaufnahme zwecks Unterweisung in der Begehung von Gewalttaten und die Verbreitung und Beschaffung einer entsprechenden Anleitung, ohne, dass die (vermeintlich) geplante Tat ein konkretes Versuchsstadium erreicht haben muss. § 89 a, b StGB setzt gerade nicht voraus, dass eine konkrete Tat bereits geplant ist, sondern zielt auf die Beschaffung der Grundlagen für die (mögliche) Begehung einer nicht zwingend bereits konkret geplanten terroristischen Gewalttat.⁹

Insbesondere die in § 89 a Abs. 2, S. 1 bezeichneten Vorbereitungshandlungen des Unterweisens und Sich-Unterweissens sorgen mit ihrer Unbestimmtheit dafür, dass ein breites Spektrum »beliebiger sozialadäquater Verhaltensweisen« kriminalisierbar ist, »wie etwa die Chemienachhilfe oder der Sprachunterricht«¹⁰ oder das »Erlernen des Steuerns eines Kfz«¹¹ - Verhalten jedenfalls, das für sich genommen nicht deliktisch ist und das in der Regel auch nicht in die Ausführung einer Straftat mündet.

Bereits die Tatbestände des § 89 a, b StGB sind also derart weit im Vorfeld einer Tatvorbereitung angesiedelt, dass die Planung und Durchführung einer staatsgefährdenden Gewalttat nur eine von vielen möglichen künftigen Folgen ist. Es ist ebenfalls denkbar, dass der im Steuern eines Kfz unterwiesene sein Knowhow nutzt, um syrische Waisenkinder zur Schule zu fahren. Anders formuliert: »Verhaltensweisen, die [...] zu [dem konkreten Rechtsgut] infolge ihrer weit vorverlagerten Wirkung sowie ihres nicht eindeutig auf die künftige Rechtsgutsverletzung vorausweisenden Charakter[s] aber in einem nur noch sehr verdünnten Zusammenhang stehen, werden infolge des Vorliegens bloßer gefährlicher Absichten bei dem Täter mit Vollendungsstrafen bedroht.«¹²

Die jetzige Erweiterung des § 89 a durch Einfügung eines Abs. 2 a geht nun noch einen Schritt weiter: Tabeständlich erfasst werden soll der *Versuch* der Reise in einen Staat, »in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Abs. 2 Nummer 1 erfolgen«. Spätestens hier ist die Vorverlagerung der Strafbarkeit an einem Punkt angelangt, an dem die Antizipation künftiger

Rechtsgutsverletzungen dem Blick in eine Kristallkugel gleicht: Der Zusammenhang zwischen Vorfeldhandlung und möglicher Rechtsgutsverletzung ist nur mehr eine reine Möglichkeit, die nicht einmal unter der Annahme einer extremistischen Motivlage zwingend eintreten muss. Ob die laut Entwurfsbegründung explizit gemeinten (künftig aber möglicherweise nicht exklusiv betroffenen) Syrienreisenden nach einem Besuch des Bürgerkriegslandes tatsächlich Gefallen an der Idee finden, anderen Menschen Gewalt anzutun, ist eben nur eine von vielen denkbaren Möglichkeiten.

Gesinnungsstrafrecht

Bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt mit derart überschießender Innentendenz fällt es schwer, überhaupt objektivierbare Maßstäbe zur Feststellung einer deliktischen Absicht zu finden. Den von § 89a StGB-E erfassten muslimischen Syrienreisenden unterscheidet vom sozial engagierten Arzt, der nach Syrien reisen möchte, um dort vom Krieg betroffenen Kindern zu helfen, einzig die *unterstellte Gesinnung*. Die Entwurfsbegründung sah insofern sogar, dass die strafbare (geplante) Ausreise in ein Krisengebiet mitunter noch vor der Verfestigung einer deliktischen Absicht stattfindet: »Dabei wissen sie bei der Ausreise mitunter noch nicht, ob und welcher terroristischen Vereinigung sie sich anschließen werden.« (Bt-Drs. 18/4087, S. 6) Wenn die Strafbarkeit aber bereits im *Vorfeld der deliktischen Absicht* einsetzt, bleiben als »Tatbestandsmerkmale« nur rein subjektive, weiche Merkmale des »Täters«: religiöse Überzeugungen, der Umgang mit Bekannten, soziales Verhalten, Äußerungen im privaten E-Mail- oder Postverkehr, persönliche Interessen (wie bspw. bevorzugte Literatur), Internetspurens - mithin Lebensäußerungen, die allesamt dem privaten Innenbereich der Person zuzuordnen sind, die von den Ermittlungsbehörden auf eine mögliche Gefährdung hin ausgedeutet werden und das möglicherweise bereits bevor der »Gefährder« selbst sich der in ihm schlummernden deliktischen Absicht bewusst wird. Das nennt man Gesinnungsstrafrecht.

Wenn aber »objektive Handlungen an Aussagekraft verlieren und Lebensumstände, wie etwa das politische, religiöse oder auch das technische Engagement, relevanter werden«, dann gewinnen folgerichtig auch die polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationssysteme an Bedeutung. *Puschke* weist auf diesen Effekt hin: »Es ist ... davon auszugehen, dass sich Ermittlungsmethoden und Informationsaustausch im Zusammenhang mit Vorbereitungsdelikten weiter intensivieren und internationalisieren werden.«¹³ Die Suche nach den inneren Motiven objektiv nicht strafbarer Handlungen ruft zwangsläufig die Ausspähung durch Nachrichtendienste und Polizeibe-

hörden auf den Plan. Die wiederum fordern - einer systemischen Dynamik folgend - immer weitere Zugriffs- und Informationsaustauschsrechte ein.

Finanzierung

Eine ähnliche Wirkung entfaltet absehbar die im geplanten § 89 c StGB vorgesehene Strafbarkeit der »Finanzierung«, insbesondere wenn die Erheblichkeitsschwelle fällt. Bereits an der bestehenden Regelung wurde kritisiert, dass »vor allem bei kleineren Spenden [...] nach Außen hin nicht offensichtlich [ist], welchen Zwecken sie dienen«.¹⁴ Lässt sich beim Einwerben und Verwalten größerer Finanzmittel aus mehreren Quellen also im Zweifelsfall vielleicht noch ein konkreter Zweck und damit eine sinnhafte Beziehung zwischen Vorfeld und Tatvorbereitung herleiten, so dürfte dies bei möglicherweise einmaligen Spenden kaum mehr möglich sein; ganz unabhängig von dem grundsätzlichen Problem, dass auch hier die Strafbarkeit an eine typischerweise gänzlich sozial-adäquate Handlung anknüpft, der keine unmittelbare Gefährlichkeit innewohnt. Dies ist umso eher der Fall, als nicht nur die Finanzierung der konkreten Vorbereitung einer Gewalttat, sondern auch die Zuwendung Dritter zur Durchführung von Vorfeldhandlungen erfasst wird. Die Finanzierung einer Reise in ein Krisengebiet, die (möglicherweise) dem Erlernen von Fertigkeiten dient, die wiederum zur Vorbereitung einer terroristischen Gewalttat von Nutzen sein könnten, ist so weit von der befürchteten Rechtsgutsverletzung entfernt, wie die Henne, die ein Ei legt, vom Napfkuchen, der damit gebacken wird.

Der ohnehin nur fadenscheinige Zusammenhang zwischen der Vorfeldtat »Finanzierung« und der befürchteten Rechtsgutsverletzung wird durch die mit der Auslandsgeltung einhergehenden Aufklärungsprobleme nur noch weiter »verdünnt«: Im Krisengebiet Syrien, auf das die Entwurfsbegründung explizit verweist, herrscht seit langem eine unübersichtliche Lage, die durch wechselnde Koalitionen zwischen den verschiedenen bewaffneten Gruppen gekennzeichnet ist. So kooperierte bspw. auch die sich selbst zur Al Qaeda bekennende Al Nusra Front mit Verbänden der Freien Syrischen Armee. Die heute in Teilen des Landes dominante islamisch-salafistische Organisation »Islamischer Staat« wiederum ist aus verschiedenen anderen Gruppierungen hervorgegangen und spielte noch 2013 eine eher untergeordnete Rolle.

Mit solch wechselnden Koalitionen wird auch die Prognose darüber, ob es sich bei einer heute mit Zuwendungen unterstützten Gruppe oder Einzelperson möglicherweise bald schon um einen Teil einer terroristischen Organisation oder einen terroristischen Einzeltäter von Morgen handelt, äußerst schwierig. Konkret kann, wer unter dem Eindruck der Gewalttaten des syrischen

Staates Geld für einen Verein, eine Organisation oder Einzelpersonen in Syrien spendet, schwerlich absehen, ob diese Zuwendung nicht mittelbar doch der künftigen Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat zugutekommt. Derart weit entfernt von der eigentlichen Rechtsgutsverletzung kann beim besten Willen nicht angenommen werden, der Spender bzw. Geldgeber habe wissen können, dass seine Zuwendung am Ende der Vorbereitung einer terroristischen Straftat diene.

Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG

Daraus resultiert unmittelbar ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Voraussetzung von Strafbarkeit ist, dass die in Frage stehende Tat und die daraufhin zu erwartenden Straffolgen hinreichend bestimmt sind. Dies war bereits bei der bislang geltenden Fassung des § 89 a, b StGB nicht gegeben, wie in der Literatur vor allem in Hinblick auf § 89 a Abs. 2 S. 1 StGB (»verforderliche besondere Vorrichtungen«, »sonstige Fertigkeiten«) bereits hinreichend kritisiert wurde.¹⁵ Es gilt, dass es bei einer weitgehend verdünnten Beziehung zwischen Vorfeldhandlung und Bezugstat für den Normadressaten kaum möglich ist, zu erkennen, ob sein Verhalten strafbar sein kann oder nicht. Dies ist in besonderem Maße für den Bereich der Finanzierung der Fall, die zur Bezugstat immer nur in mittelbarer Beziehung steht (s.o.).

Hinzu kommt, dass die Staatsschutzklausel des § 89a StGB auch in der Neufassung unverändert erhalten bleiben soll, die mit der Formulierung, eine »Straftat [...] die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand und die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen« die Geltung des Anti-Terrorparagrafen auf potentiell *alle* Staaten der Erde ausdehnt. Da die Entscheidung darüber, ob es sich bei der Unterstützung oder Planung von Taten gegen eine Regierung im Ausland um (straffreien) berechtigten Widerstand oder aber um eine terroristische Gewalttat handelt, einzig von der Verfolgungsermächtigung des BMJV abhängt und sich nicht anhand objektiver Merkmale bemessen lässt, ist es für den Einzelnen schlicht unmöglich geworden, abzuschätzen, ob die von ihm geleistete Spende oder die von ihm geplante Reise als strafbare Vorfeldhandlung angesehen wird oder nicht.

Verfolgungsermächtigung

Als besonders problematisch erscheint vor diesem Hintergrund der Vorbehalt der Verfolgungsermächtigung. Eingeführt mit § 129b StGB¹⁶, um »Freiheitsbewegungen« aus der Verfolgung auszuschließen,¹⁷ führt die Verfolgungsermächtigung praktisch zu einer unkontrollierten und nicht der

Verpflichtung zur objektiven Begründung unterworfenen Entscheidungshoheit der Regierung über die Strafbarkeit von Vereinigungen (§ 129b StGB) und - seit 2009 - Auslandsstaaten Einzelner (§ 89 a, b StGB). Da die Norm des § 89 a StGB den Bestand und die Sicherheit »eines Staates« schützt, wird die Schutzwürdigkeit von Staaten und staatlichen Organisationen nicht nur weit über die Grenzen der Bundesrepublik und der EU hinaus erweitert, sondern sie wird für »den Bestand und die Sicherheit« tendenziell aller völkerrechtlich anerkannten Staaten behauptet - sofern dies per Verfolgungsermächtigung gewollt ist. Das ist angesichts des Zustandes der Welt nicht nur »grotesk« bzw. eine »kriminalpolitische Ungeheuerlichkeit« (wie *Paeffgen* mit Hinweis auf Nordkorea oder - historisch - die Diktatur von Papa Doc auf Haiti meint)¹⁸, sondern unterwirft das Staatsschutzstrafrecht zugleich vollständig politischen Opportunitätserwägungen der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik. Vom Schutz legitimer Widerstandshandlungen und von Befreiungsbewegungen gegen Unrechtsstaaten kann beim Rechtsgut des Schutzes *irgendeines Staates* keine Rede sein. Im Gegenteil: Wer die Schutzwürdigkeit staatlicher Institutionen an sich behauptet, negiert zugleich das Recht des Bürgers auf Widerstand gegen ein Unrechtsregime.

In der Konsequenz bedeutet die Verfolgungsermächtigung, dass die nun in § 89a-c StGB normierte Strafbarkeit sich an wechselnden politischen und ökonomischen Interesselagen orientiert. Damit wird das Staatsschutzstrafrecht unmittelbar der internationalen (Anti-Terror-) Politik und den damit verwobenen außen- und wirtschaftspolitischen Interessen und Koalitionen unterworfen.

Ein schlechtes Gesetz

Der Bundestag hat schon viele schlechte Gesetze verabschiedet. Dieses aber ist besonders schlecht. Es ist schlecht, weil es geeignet ist, die Grundsätze des rechtsstaatlichen Strafrechts und unseres Rechtsstaates insgesamt zu unterminieren, indem es weit im Vorfeld konkreter Rechtsgutsverletzungen neutrale, sozialadäquate Handlungen mit Vollendungsstrafen bedroht. Es ist schlecht, weil es offenkundig gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verstößt. Aber es ist besonders schlecht, weil all dies willentlich in Kauf genommen wird, ohne dass ein spezifischer Handlungsbedarf ernsthaft nachgewiesen wird. An der Tatsache, dass Militante im Ausland eine Waffenausbildung suchen, die sie innerhalb Deutschlands nicht bekommen können, ist genauso wenig Neues zu finden, wie daran, dass solche Aktivitäten finanziert werden müssen. Auch Mitglieder der RAF haben sich in palästinensischen Camps, in der Beka'-Ebene, im Jemen oder in Bagdad schulen

lassen. Und dass es zur Bekämpfung des islamistischen Terrors einer Ausweitung des § 89 a ff. bedurft hätte, muss schon angesichts der nur spärlichen Anwendung der alten, seit 2009 geltenden Regelung fraglich erscheinen. Im besten Falle handelt es sich um einen weiteren »Ermittlungsparagrafen«, der dazu dient, die Eingriffsschwelle der Verfolgungsbehörden abzusenken.

Das Gesetz ist aber auch deshalb schlecht, weil eine besonders unheilvolle Entwicklung in der Terrorismusbekämpfung fortgeführt wird, die darin besteht, einerseits die grenzübergreifende nachrichtendienstliche Kontrolle auszubauen und die strafrechtliche Verfolgung in den Kontext außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen zu stellen (Verfolgungsermächtigung), andererseits eine wesentliche Besonderheit des islamischen Terrorismus konsequent zu übersehen. Dieser wird nämlich nicht vorrangig mittels Kleinspenden aus islamischen Kulturvereinen und Sammlungen in Fußgängerzonen am Laufen gehalten, sondern es handelt sich zum großen Teil um sog. »state sponsored terrorism«, also um Bewegungen und Gruppen, die überwiegend von den Zuwendungen anderer Staaten oder staatlicher Akteure leben.

Es muss als zumindest fraglich erscheinen, ob sunnitische Extremisten wie die der Al Qaeda zugerechnete Nusra-Front in Syrien ohne die finanzielle und logistische Unterstützung aus den Golfstaaten oder Saudi Arabien ein derartiges Gewicht erhalten hätten. Andererseits werden Bürgerkriegsakteure wie die schiitische Hezbollah direkt vom Iran unterstützt¹⁹, der über seine Revolutions- und Quds-Brigaden auch für einen erheblichen Teil des Terrors im Irak seit 2003 verantwortlich zeichnet²⁰ und heute schiitische Milizen kontrolliert, die in ihren Herrschaftsgebieten innerhalb des Irak einen ähnlichen Terror entfalten, wie der sog. »Islamische Staat«. Staatliche iranische Stellen sind seit Bestehen der islamischen Republik immer wieder unmittelbar in Anschläge im Ausland verwickelt - vom Berliner Mykonos-Attentat, über den Anschlag auf die israelische Botschaft (1992) und das jüdische Gemeindezentrum in Buenos Aires (1994)²¹ bis zum der Hezbollah zugeschriebenen Anschlag auf einen Touristenbus 2012 in Burghas (Bulgarien)²². Während aber die »Finanzierung« von Vorfelddhandlungen bereits in kleinem Umfang (Wegfall der Erheblichkeitsschwelle) strafbar wird, reist der sozialdemokratische Bundeswirtschaftsminister nach Teheran, um dort Verträge für die deutsche Außenwirtschaft vorzubereiten. Wie die Bundesregierung dabei sicherstellen will, dass die Gewinne der iranischen Energiewirtschaft, die zu einem erheblichen Teil von den Revolutionsgarden kontrolliert wird,²³ nicht in die Förderung terroristischer Aktivitäten, in Anschläge gegen

israelische oder jüdische Einrichtungen fließt, weiß nur sie allein. Oder auch nicht. Sie muss es nämlich gar nicht wissen, denn genau für solche Fälle gibt es den Vorbehalt der Verfolgungsermächtigung.

Strafrecht sollte auf die Sanktionierung konkret zuweisbarer Rechtsgutsverletzungen beschränkt sein. Nur so erfüllt es seine Aufgabe, nicht nur Bürger untereinander, sondern auch gegenüber dem Staat zu schützen. Diese Funktion wird nicht einmal durch Gewalttaten, wie die Anschläge von Paris im Januar dieses Jahres, obsolet. Sie unterscheidet rechtsstaatliches Strafrecht von autoritär-staatlichem Präventionsstrafrecht, das gefährliche Personen anstelle von gefährlichen Handlungen sanktioniert. Und auch, wenn es abgedroschen klingt, so sollte Strafrecht dennoch weiterhin ultima ratio sein. Ein Gesetzgeber aber, dem angesichts der Tatsache, dass man mit Messingrohren aus dem Baumarkt nicht nur Heizungen, sondern auch Bomben bauen kann, nichts Subtileres einfällt, als den Kauf von Messingrohren aus dem Baumarkt - den entsprechenden subjektiven Lebenswandel vorausgesetzt - unter Strafe zu stellen, ist den von ihm selbst stets beschworenen »Herausforderungen« offenkundig nicht gewachsen.

Thomas Uwer ist Mitarbeiter im Organisationsbüro

13 : Jens *Puschke*: Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: Roland Hefendehl (Hg.): grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts? Berlin 2010, 22 f.

14 : *Radtke/Steinsiek* (Fn. 3), 388

15 : vgl. bspw. *Gazeas* u.a. (Fn. 3)

16 : vgl. Mark A. *Zöller*, Terrorismusstrafrecht, Heidelberg 2009, 544

17 : Volker Beck, Bündnis 90/Die Grünen, bezeichnete die Verfolgungsermächtigung als »relevante[n] Filter. Dies ist nicht nur Schmus, sondern greift das schwierige Problem auf, dass wir Terrorismus bekämpfen, aber Freiheitsbewegungen in ihren politischen Auseinandersetzungen nicht behindern und insbesondere den Dialog mit ihnen auch in unserem Land führbar machen wollen.« (Bundestags Plenarprotokoll 14/234 26.04.2002, S. 23334)

18 : NK-*Paeffgen*, 2010, § 89 b, Rn. 7 - 9

19 : Dexter *Filkins*: The Shadow Commander.

The New Yorker, 30.09.2013; <http://www.newyorker.com/magazine/2013/09/30/the-shadow-commander?currentPage=all>

20 : siehe hierzu bspw. Qassem Suleimani: the Iranian general 'secretly running' Iraq, The Guardian, 28.07.2011, <http://www.theguardian.com/world/2011/jul/28/qassem-suleimani-iran-iraq-influence; bsw. Seth G. Jones: Al Qaeda in Iran. Why Tehran is Accommodating the Terrorist Group, in: Foreign Affairs, 29.01.2012, https://www.foreignaffairs.com/articles/iran/2012-01-29/al-qaeda-iran>

21 : Bei dem Anschlag kamen 85 Menschen ums Leben.

22 : vgl. Holding Iran accountable for terrorist attack. The Washington Post, 20 July 2012. http://www.washingtonpost.com/opinions/holding-iran-accountable-for-terrorist-attacks/2012/07/20/gJQAyJryW_story.html;

23 : vgl. Martin *Gehlen*: Irans Revolutionsgarden, ein Staat im Staat, in: Die Zeit, 11.06.2010, [http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-06/iran-revolutionsgarden; vgl. auch: Iran's Revolutionary Guards Corps, Inc. \(http://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/irans-revolutionary-guards-corps-inc\)](http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-06/iran-revolutionsgarden; vgl. auch: Iran's Revolutionary Guards Corps, Inc. (http://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/irans-revolutionary-guards-corps-inc))

Darf man Nazis verteidigen?

Die Verfahren gegen Beate Zschäpe in München und den ehemaligen SS-Mann Oskar Gröning in Lüneburg werfen erneut die Frage auf, ob und wie man (Neo-) Nazis verteidigen kann. Ist eine solche Verteidigung mit dem eigenen Selbstverständnis vereinbar? **Jens Janssen** und **Jasper von Schlieffen** nehmen dazu Stellung.

Zwei Dinge vorab: Jeder hat das Recht auf Verteidigung. Und: die Unschuldsvermutung gilt. Das ist unabdingbar und muss gegen die Öffentlichkeit und gegen die Gerichte tagtäglich neu verteidigt werden.

Aber was gilt eigentlich für uns - welche rechtspolitischen Ziele verfolgen wir (noch) - und: Welche Ethik ist die unsere?

Wer in den vergangenen Monaten die Medien verfolgte, soweit sie sich mit Justiz befassen, fand (neben den üblichen Tötungsdelikten und potentieller Straftaten von Bankern) vor allem ein Thema: Verfahren gegen (die Unschuldsvermutung gilt immer noch) potentielle und ehemalige (Neo-) Nazis.

Martin Lemke hat in seinem hervorragenden Eröffnungsvortrag zum 37. Strafverteidigertag die Frage nach der Akzeptanz des Rechtsstaats in der Justiz aufgeworfen und darauf hingewiesen, dass die personellen und ideologischen Kontinuitäten der NS-Juristen in der Bundesrepublik Deutschland und die Rechtsprechung für politisch denkende Menschen in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren nur schwer erträglich war. Diese Frage hat sich jetzt teilweise biologisch erledigt, aber die Rechtsprechung tut sich immer noch schwer, neue Konturen zu gewinnen, die seit dem Demjanjuk-Verfahren immerhin durchscheinen.

Und jetzt das: Da wird vor dem Landgericht Lüneburg von der Verteidigung darüber gestritten, ob der »Buchhalter von Auschwitz«, der an der Rampe mit Blick auf die Krematorien saß, tatsächlich Beihilfe geleistet hat.

Oder im NSU-Verfahren in München: Da betreibt die Angeklagte Zschäpe schon 2014 die Entpflüchtung und ihre Verteidigung gibt die gebotene Erklärung, mit

der Auswechslung einverstanden zu sein, zunächst nicht ab. Auftritt des nächsten, jungen Verteidigers: Der Kollege lässt das Gericht wissen, er brauche drei Wochen, um sich in die 380.000 Aktenseiten einzuarbeiten. Immerhin habe er einen renommierten Verteidiger im Hintergrund.

Der Senat kann jedenfalls weitermachen.

Ist dies symptomatisch für die Verteidigung in derartigen Verfahren?

Alle Beteiligten sind Mitglieder ihrer Strafverteidigervereinigungen und sicherlich der ideologischen Nähe zu ihren Mandanten völlig unverdächtig. Sie werden vielleicht entgegnen, dass »wir« den Täter und nicht die Tat verteidigen und dass ähnliche Diskussionen in den Strafverteidigervereinigungen bereits um die Verteidigung potentieller Sexualtäter gelaufen sind. Ich meine, es gibt einen wesentlichen Unterschied: Bei der Verteidigung in Sexualstrafsachen geht es eben nicht um die Frage, wie die Justiz schon aufgrund personeller Kontinuität in abenteuerlichen Konstruktionen alles getan hat, Verfolgung zu verhindern.

Richtig ist: Zumindest in Lüneburg wurde symbolische Strafverfolgung in einer Art positivem Schauprozess betrieben. Man könnte darüber streiten, ob nach der Vollstreckungslösung der staatliche Strafanspruch verwirkt ist, gerade weil die Justiz 70 Jahre lang - mit Ausnahme von Fritz Bauer und einigen wenigen Aufrechten - ihre schützende Hand über potentielle Täter gehalten hat. Aber darüber, dass einer, der in Uniform an der Rampe sitzt und Geld zählt, keinen strafrechtlich relevanten Beitrag leistet, darüber streitet man - so finde ich - nicht.

Ein weiteres Argument ist dasjenige der Verteidigung des Rechtsstaats durch die Verteidigerin, durch den Verteidiger. Ich

verstehe auch das nicht, denn wenn ich verteidige, dann doch gerade nicht den Staat, sondern den Mandanten. Und der will - gerade hierauf hat auch der potentielle (Neo-) Nazi einen Anspruch - bestmöglich verteidigt werden. Ich glaube, dass das Bauchgefühl vieler Kolleginnen und Kollegen, mutmaßliche (Neo-) Nazis nicht zu verteidigen, eine sehr konkrete Ursache hat: Nur wer scheinprofessionell oder wirklich völlig kalt ist, hat sich bei aller professioneller Distanz nicht klargemacht, dass die Darstellung des möglichen Antisemiten, Rassisten und Ausländerhassers als bravem Familienvater und Mitglied des Hasenzüchter- und Kegelervereins genau dem entspricht, was sich der gemeine Nazi so wünscht - eben mitten in der Gesellschaft zu stehen.

Oder schlimmer noch: Verteidigung fördert eine Rechtsentwicklung, die (weiter) wegschaut.

Die Strafverteidigervereinigungen waren in ihrem Anfang Gegenentwurf zum seinerzeit eher konservativen DAV. Sind sie jetzt nur noch Nostalgie und gefühlte Nähe zu Kolleginnen und Kollegen, mit denen man sich zumindest teilweise in einer irgendwie fortschrittliche und emanzipatorische Grundhaltung verbunden fühlt? Und wie gehen wir denn künftig mit RechtsanwältInnen mit Sympathien für die Naziszene (sogenannte Szeneanwälte) um, wenn sie Aufnahmeanträge stellen?

Brauchen wir wirklich ein neues Selbstverständnis?

Jens Janssen ist Strafverteidiger und Mitglied der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V..

»Selbstverständlich! Wenn man will.« Welche Mandate ein Strafverteidiger übernimmt, muss er selbst entscheiden und die Verantwortung für diese Entscheidung tragen. Dies ist Teil seiner Unabhängigkeit und seiner vom Grundgesetz geschützten beruflichen Freiheit. Eine Ethik, die dem Rechtsanwalt als Strafverteidiger vorschreiben will, welche Mandate zu führen vertretbar ist und welche nicht, ist mit dieser Freiheit und Unabhängigkeit und der historischen Errungenschaft der freien Advokatur nicht vereinbar.

1.

Jeder Beschuldigte hat ein Recht auf eine engagierte und konsequente Verteidigung, die alles vorbringt, was zu seinen Gunsten vorgebracht werden kann. Dies wird auch von denen, die der Auffassung sind, man dürfe Nazis nicht verteidigen, nicht bestritten. Wenn man allerdings jedem Beschuldigten das Recht auf in diesem Sinne gute Verteidigung zugesteht, begibt man sich in einen unauflösbaren Widerspruch, wenn man zugleich postuliert, Nazis dürfe man nicht verteidigen. Die Antwort: »Ein Problem entstehe erst, wenn keine Verteidiger zur Verteidigung bereit wäre bzw. wenn Verteidiger gegen ihren Willen zur Verteidigung verpflichtet würden.« (Grönheit, Berliner Anwaltsblatt 2014, S. 79, 81) löst diesen Widerspruch nicht auf. Denn dieses »irgendeiner wird sich schon finden« legt nahe, dass es Anwälte minderer beruflicher Ethik gibt, die sich bereit erklären, derartige Verteidigungen zu übernehmen. Sie impliziert weiter, freilich ohne dies ausdrücklich zu formulieren, dass für Beschuldigte aus diesem Spektrum auch eine Verteidigung minderer Güte, eine Art »Kassen-Verteidigung« ausreichend sei. Oder sollen diese Mandate von den berüchtigten Szeneverteidigern geführt werden?

2.

Auch für Beschuldigte, die Nazis sind oder für solche gehalten werden, gilt die Unschuldsvermutung. Auch dies wird nicht bestritten. Freilich leidet dieses Postulat einer rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeit, wenn bereits Strafverteidiger voreilig und hochgemut nach dem Etikett »Nazi« greifen und damit zur Vorverurteilung Beschuldigter beitragen, die sie dem rechtsradikalen Spektrum zuordnen. Abgesehen von den eher seltenen Fällen, in denen sich solche Beschuldigte schon gegenüber dem Verteidiger im Anbahnungsgespräch zu ihrer Weltanschauung bekennen, fragt sich, wie der ethisch handeln wollende

Verteidiger sich die Gewissheit von der Überzeugung des Beschuldigten verschafft: Anhand der Ermittlungsakte oder der Berichterstattung in den Medien? Was macht ein solcher Verteidiger, wenn sich die roten Flaggen erst spät im Rahmen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zeigen? Folgt dann eine Kündigung des Mandats (zur Unzeit?) oder wird Geständnisdruck unter Androhung des Einstellens jeder engagierten Verteidigungstätigkeit ausgeübt? Ist der Verrat am Mandanten legitimes Mittel zur Wahrung der persönlichen ethischen Integrität?

Gerade eine Beschuldigte wie Frau Zschäpe im Münchener NSU-Verfahren braucht eine besonders qualifizierte und unabhängige Verteidigung. Gerade im Fall von Beschuldigten, bei denen jeder – aus welchem Grund auch immer – mit Sicherheit zu wissen meint, aus welchem braunen Sumpf sie stammen, ist eine sachkundige und nüchterne Verteidigung gefordert, die sich nicht einschüchtern lässt und verhindert, dass die Empörung über die verachtenswerte Gesinnung die sorgfältige Tatsachenfeststellung ersetzt. Im Übrigen besteht gerade in den Fällen, in denen die Öffentlichkeit ein Versagen staatlicher Institutionen diagnostiziert (z.B. NSU-Verfahren oder NS-Verbrechen) die Gefahr, dass eine Art Stellvertreter-Strafverfahren geführt werden, in denen diese Versäumnisse durch größtmögliche Distanzierung vom Beschuldigten bei gleichzeitiger Leugnung eigener, d.h. staatlicher oder gesellschaftlicher Verantwortung kompensiert werden sollen. Auch davor muss der Beschuldigte, für den die Unschuldsvermutung streitet, geschützt werden.

3.

Die Erfahrung zeigt, dass gerade auf Gebieten, die selbst Strafverteidigern als »anrührig« gelten, rechtsstaatlich viel gewonnen oder verloren werden kann. Noch heute wird in manchen Strafverteidigerkreisen darüber diskutiert, ob man in Sexualstrafverfahren verteidigen dürfe. Aber gerade in diesen »anrührigen« Verfahren hat sich die moderne Aussagepsychologie als forensische Wissenschaft entwickelt, die einer intuitiven richterlichen Aussagebeurteilung entgegengehalten werden kann. Dies ist nicht zuletzt engagierter Verteidigung zu verdanken, die auf die Einholung derartiger Gutachten bestanden und, wenn diese ungenügend schienen, mit methodenkritischen Gutachten gearbeitet hat. Ohne diese Verteidigung

wäre es nicht zu der grundlegenden Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1999 gekommen, in der nicht nur Standards der Begutachtung festgeschrieben wurden, sondern letztlich auch Maßstäbe, an denen sich richterliche Beweiswürdigung zu orientieren hat, weit über den Bereich der Sexualstrafverfahren hinaus.

Nichts anderes gilt auf dem Gebiet strafbarer Äußerungen. Dies sind neben den Delikten zum Schutz der Ehre die sogenannten Propagandadelikte, namentlich die Volksverhetzung (§ 130 StGB), die in den Absätzen 3 und 4 echtes »Nazi«-Strafrecht darstellt. In diesem Bereich hat die Straffjustiz in der Vergangenheit – möglicherweise aus nachvollziehbarer Empörung und Angewidertheit über nationalsozialistische Hasspropaganda – wiederholt voreilig Verurteilungen ausgesprochen, die später vom Bundesverfassungsgericht wegen nicht ausreichender Berücksichtigung der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) aufgehoben wurden. In diesem Bereich hat das Bundesverfassungsgericht exemplarisch das Gewicht der Meinungsfreiheit in der politischen Auseinandersetzung hervorgehoben und bei den Strafverfolgungsbehörden eine besondere grundrechtliche Sensibilität angemahnt. Die in diesem Bereich ergangenen Entscheidungen wirken weit über die Vorschrift des § 130 StGB hinaus und dienen auch dem Schutz von Meinungsäußerungen ganz anderer Couleur. Wäre hier gleichsam aus politischem Ekel nicht konsequent verteidigt worden, so hätte die Rechtsprechung der Instanz und Obergerichte möglicherweise von § 130 StGB herkommend in andere Bereiche hineinwirkend eine wesentlich restriktivere und grundrechtsfeindliche Entwicklung genommen.

4.

Kein Verteidiger muss Nazis verteidigen. Dies ist eine höchstpersönliche Entscheidung. Wer die Frage, ob die Tatbeiträge des »Buchhalters von Auschwitz« wirklich als Beihilfe im Rechtssinne zu qualifizieren sind, nicht stellen will, mag dafür gute Gründe haben. Diese darf er für sich behalten, denn es sind seine Gründe, aber eben auch nur das und nicht das Maß der Dinge.

Jasper vonSchlieffen ist Strafverteidiger und Geschäftsführer des Organisationsbüros. Dieser Beitrag, darauf legt er Wert, gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.

Eine Anmerkung zu den Entscheidungen 1 StR 128/15 und 2 StR 97/14 zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation

Zwei Strafsenate des Bundesgerichtshofs haben in zwei unterschiedlichen Entscheidungen zur Frage der Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs bei rechtswidrigem Lockspitzeinsatz Stellung genommen. Während der 2. Senat - erstmals in der Geschichte dieses Gerichts - aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 23.10.2014 die Schlussfolgerung zieht, bei rechtsstaatwidriger Tatprovokation könne (und *müsse* im betreffenden Fall) ein Verfahrenshindernis angenommen werden, hält der 1. Senat an der bislang geltenden Doktrin der »Strafzumessungslösung« fest. Eine Grundsatzentscheidung des Großen Senats wird auf Dauer nicht zu umgehen sein.

Verfahrenseinstellung contra Strafzumessungslösung – einige Schlaglichter auf die Geschichte des Lockspitzeinsatzes

Wer den anstehenden Streit in Karlsruhe verstehen will, sollte die Grundzüge der Auseinandersetzung kennen, der zwischen den menschenrechtsorientierten Stimmen aus Literatur und Praxis (darunter vornehmlich linksliberale Rechtslehrer und Strafverteidiger) und den Apologeten der »Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege« (an deren Spitze die Strafverfolger stehen) seit Jahrzehnten läuft.

Zur Einstimmung und Erinnerung: Zwei menschenfreundliche Judikate aus fernem Ort und ferner Zeit

Zur Veranschaulichung, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die bislang jede Möglichkeit der Verfahrenseinstellung wegen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation ausgeschlossen hatte, keineswegs verfassungs- oder gottgegeben war, und gleichzeitig zur ehren-

Showdown in Karlsruhe

Im Juni sorgte eine Entscheidung des 2. Strafsenats des BGH für Aufsehen, mit dem ein Urteil des LG Bonn aufgehoben und das Verfahren wegen eines auf einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation beruhenden Verfahrenshindernisses eingestellt wurde (2 StR 97/14). Nicht einmal einen Monat zuvor hatte der 1. Senat noch im Sinne einer Strafzumessungslösung geurteilt (1 StR 128/15).

Klaus Malek über Verfahrenseinstellung contra Strafzumessungslösung – und was die Strafverteidigung zum Sieg der Menschenrechtskonvention beitragen kann.

den Erinnerung an mutigere Richter, als es dem heutigen Durchschnitt entspricht, sei an dieser Stelle von der Entscheidung eines süddeutschen Schöffengerichts aus dem Jahr 1980 und von der Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Januar 1912 (!) berichtet.

Urteil des Amtsgerichts Heidenheim vom 20. November 1980 (NJW 1981, 1628 f.)

Vor 35 Jahren, im späten November 1980, saß eine junge Frau neben ihrem Verteidiger im Verhandlungssaal des Amtsgerichts Heidenheim, angeklagt eines Vergehens der fortgesetzten Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in einem besonders schweren Fall. Sie selbst hatte bisher mit dem An- und Verkauf von Drogen nichts am Hut gehabt und auch nie mit dem Gedanken gespielt, sich im Betäubungsmittelhandel zu betätigen, bis sie sich, schein-

bar durch eine freundliche Fügung des Schicksals gelenkt, in Wirklichkeit einem ziemlich fiesen Plan des Heidenheimer Rauschgiftdezernats auf den Leim gegangen, in einen sympathischen jungen Mann verliebte. Der arbeitete, was die Angeklagte nicht ahnte, als V-Mann der Polizei und nahm es mit der Liebe nicht so genau. Dem vermeintlichen Liebhaber war sie auf dessen Drängen als »Mittelsmann« behilflich, bei einem ihr bekannten Drogenlieferanten Betäubungsmittel zu erwerben. Bei Übergabe des Stoffs stellte sich der Scheinliebhaber nun auch noch als Scheinkäufer heraus. Das Amtsgericht Heidenheim stellte fest, die Angeklagte hätte die Straftat ohne dessen Einfluss nie begangen und stellte das Verfahren durch Prozessurteil gemäß § 260 Abs. 3 StPO ein.

In den Gründen des Urteils ist folgendes zu lesen:

»Eine Verurteilung der Angeklagten konnte nicht erfolgen, weil der staatliche Strafanspruch durch grundrechtsverletzende rechtsstaatswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen verwirkt worden ist... Ohne seinen Einfluss hätte sie diese Straftat nicht begangen. Unter Missachtung der Pflicht der Polizeiorgane, Straftaten zu verhüten, machte er die Angeklagte *zum bloßen Objekt staatlichen Handelns*. Dies stellt einen Verstoß gegen die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde dar... Dieser Verstoß wird ... nicht damit gerechtfertigt, dass die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität ein im Interesse aller Bürger liegendes vordringliches Ziel der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ist und dass diese Art Kriminalität besonders schwer aufklärbar ist. Angesichts der Gesamtumstände unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Angeklagte ohne das grundrechtswidrige Tun des V-Mannes nicht strafbar gemacht hätte, war festzustellen, dass ihr gegenüber *der staatliche Strafanspruch verwirkt* ist. Dies stellt ein *nicht behebbares Verfahrenshindernis* dar.«¹

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1912

Fast 70 Jahre früher, Strauss' »Rosenkavalier« hatte im Jahr zuvor seine Uraufführung erlebt und Kaiser Wilhelm war noch nicht ins Exil geschickt worden, hatte sich das nicht so sehr der Menschenwürde und den Bürgerrechten als vielmehr dem Ansehen des Staates verpflichtet fühlende Leipziger Reichsgericht mit der Lockspitzelproblematik befasst. Der Sachverhalt: Im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten hatte eine Polizeibeamtin an eine wegen Abtreibung vorbestrafte Frau einen fingierten Brief geschrieben, in dem sie sich selbst als schwanger ausgab und um »Hilfe« bat. Zum Gespräch mit der Zielperson schickte die Polizeibeamtin ihr Dienstmädchen. Die zur vermeintlichen Abtreibung bereite Frau wurde festgenommen und wegen versuchten Verstoßes gegen § 218 StGB verurteilt.

Das Reichsgericht hob das Urteil mit der Begründung auf, der Lockspitzeleinsatz sei »vom allgemeinen sittlichen Standpunkt, den die Behörden der Strafrechtspflege ohne Rücksicht auf Erfolge einzunehmen haben, nicht zu billigen...« Das Urteil fährt fort:

»Unter allen Umständen verbietet sich aber die Anwendung von solchen Scheinaufforderungen im Strafverfahren, denn es ist unaufrichtig und jedenfalls *mit dem Ansehen der Behörden der Strafrechtspflege unvereinbar*, wenn deren Beamte oder Beauftragte sich dazu hergeben, in gefährlicher Weise zum Verbrechen anzulocken, und auch, wenn Sie nur den Schein erwecken, als ob sie Täuschung oder sonstige unlautere Mittel in den Dienst der Strafrechtspflege stellten.«²

1 : AG Heidenheim NJW 1981, 1628 f.

2 : RG, Urteil vom 20.1.1912, mitgeteilt von Kohlrausch in ZStW Bd. 33, S. 694, 695.



Vor dem Duell

Der Senat reitet wieder.
Wird er den Rechtsstaat auch
diesmal retten können?

Die 1980er Jahre: Der BGH setzt seine »Maßstäbe« – das Prinzip »Notwendigkeit ersetzt Rechtsgrundlage« oder »Catch-as-catch-can« bei der Strafverfolgung

Der Lockspitzeinsatz war immer umstritten. Die Diskussion erreicht in den 1980er Jahren ihren Höhepunkt, nicht nur unter Strafruristen. Der SPIEGEL fragt »Darf der Rechtsstaat Fallen stellen? Dürfen Kriminalpolizei und Justiz sich auf V-Männer und Provokateure aus der kriminellen Szene stützen, um Straftäter zu überführen?« und lässt den Frankfurter Strafverteidiger Sebastian Cobler in einem ausführlichen Artikel zu diesen Fragen Stellung nehmen. Der nimmt kein Blatt vor den Mund und spricht von einer »gespenstischen Annäherung von Kripo und Kriminellen« und vom »Catch-as-catch-can bei der Strafverfolgung« (Der SPIEGEL 45/1985).

Ebenfalls 1985 sammelt Klaus Lüdersen in seinem Werk »V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat« fast alles zum Thema, was Rang und Namen hat, Gegner und Befürworter, Liberale und Konservative. Kreuzer, Hassemer, Hamm, Preuß u.v.a. auf der einen Seite, auf der anderen Seite der »BtM-Papst« Körner (wenn auch mit kritischem Unterton), Schäfer (»Die Ausgangslage ist klar: Es geht nicht ohne V-Personen«), Rebmann u.a. Dazwischen die »Ja, aber«-Fraktion. Der Hamburger Strafverteidiger Gerhard Strate spricht 1986 deutlich aus, was er denkt: Der V-Mann-Einsatz sei ständiger Verfassungsbruch, nichts anderes.³ Grundlegende Fragen werden diskutiert: Handelt es sich bei dem V-Mann-Einsatz um einen Grundrechtseingriff, und wenn ja, wo ist die Rechtsgrundlage? Führt der rechtswidrige Einsatz zu einem Verfahrenshindernis?

Die Strafsenate des Bundesgerichtshofs interessierten weder die Auffassung des Reichsgerichts noch die des Amtsgerichts Heidenheim noch die kritischen Stimmen in der Literatur. Die Frage nach einem Verfahrenshindernis wird in einigen Entscheidungen angerissen, aber rasch erledigt, die Frage nach der Rechtsgrundlage des V-Mann-Einsatzes wird peinlich vermieden (später wird zumindest der Einsatz des verbeamteten Verdeckten Ermittlers gesetzlich geregelt, während der »freischaffende« V-Mann bis heute gesetzefrei ist). Grundsatzentscheidungen des BGH verkünden in einer Unbekümmertheit, die man selbst einem Rechtsstudenten im ersten Semester nicht verzeihen würde, das Postulat von der Ableitung der Zulässigkeit einer Maßnahme aus deren Notwendigkeit.⁴

Belege gefällig? Aber bitte doch:

BGH, Urteil v. 15.4.1980, NStZ 1981, 18:
»Es ist einerseits *feststehende*, von der Wissenschaft ganz überwiegend gebilligte Rechtsprechung, dass im Rahmen der Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität, insbesondere auch der Rauschgiftkriminalität, auf den polizeilichen Lockspitzel (agent provocateur) *nicht verzichtet werden kann*... Andererseits steht außer Frage, dass es Grenzen tatprovokierenden Verhaltens des polizeilichen Lockspitzels geben muss...«

BGH, Urteil v. 6.2.1981, StV 1981, 392:
»Nach der *inzwischen gefestigten Rechtsprechung* des Bundesgerichtshofs ist im Rahmen der Ermittlung und Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Straftaten, zu denen auch der Rauschgifthandel gehört, der Einsatz polizeilicher Lockspitzel im Grundsatz *geboten und rechtmäßig*... Dies gilt aber nicht uneingeschränkt.«

BGH, Urteil v. 23.9.1983, NStZ 1984, 78:
»Nach *gefestigter Rechtsprechung* des BGH ist der Einsatz von Lockspitzeln zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität *zulässig*. Ebenso ist anerkannt, dass tatprovokierendes Verhalten nur innerhalb der durch das Rechtsstaatsprinzip gesetzten Grenzen zulässig ist.«

»Kann nicht verzichtet werden«, »im Grundsatz geboten und rechtmäßig«, »zulässig«. In keiner einzigen der einschlägigen Entscheidungen des BGH wird die Frage des Grundrechtseingriffs und der Rechtsgrundlage diskutiert. Zusammen mit der höchstgerichtlichen Judikatur zur Sperrung von V-Leuten und Verdeckten Ermittlern als Zeugen in der Hauptverhandlung ist diese Rechtsprechung die Grundlage für die Entstehung des polizeigesteuerten Strafprozesses, wie er heute jedenfalls in größeren Betäubungsmittelverfahren gang und gäbe ist.

Die Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs gibt es in der Rechtsprechung des BGH nicht, und zwar unabhängig davon, ob der Lockspitzeinsatz »rechtmäßig« oder rechtswidrig ist (was immer diese Unterscheidung bei fehlender Rechtsgrundlage bedeuten mag). Hat der V-Mann die bislang unverdächtige Zielperson über lange Zeit hinweg massiv bedrängt oder gar mit dem Tode bedroht (auch das gab es schon!), dann ist dies allenfalls bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.⁵ Die »Strafzumessungslösung« ist geboren und wird in der Folge von den Instanzgerichten unhinterfragt praktiziert. Und mancher Verteidiger muss resigniert feststellen: »Unrecht gewinnt oft Rechtscharakter dadurch, daß es häufig vorkommt«. (Bertold Brecht)

Querschüsse aus Straßburg – ohne Trefferwirkung in der deutschen Justiz

Nicht nur das Reichsgericht und das Heidenheimer Schöffengericht ließen die Karlsruher Revisionsrichter unbeeindruckt. Auch die Rechtsprechung des EGMR interessierte in Karlsruhe und Leipzig wenig.

Ein Beispiel für diese Haltung war die Reaktion auf die Entscheidung des EGMR vom 9.6.1998.⁶ Der Gerichtshof hatte dort ausgeführt, dass die gerichtliche Verwertung von Erkenntnissen polizeilicher Scheinaufkäufer jedenfalls dann das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 MRK) verletze, wenn dieser vor der provozierten Tat nicht verdächtig war, die verdeckte Ermittlungstätigkeit der Polizei nicht von einem Gericht kontrolliert worden sei und der Täter sich ohne Tatexzess streng an die Forderungen des Lockspitzels gehalten habe. Diese Entscheidung hatte bei allen Kritikern der Lockspitzelrechtsprechung große Hoffnungen in die zu erwartende neue Rechtsprechung in Deutschland geweckt. Allerdings nur wenige Monate, denn bereits in seiner Entscheidung vom 18.11.1999 (BGH NStZ 2000, 269) hatte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dem Straßburger Gerichtshof eine schallende Ohrfeige erteilt und die Strafbarkeit des Angestifteten auch bei einem rechtswidrigen Lockspitzeinsatz bejaht. In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Angeklagte, der zuvor in keiner Verbindung zum Drogenhandel stand und gegen den auch kein entsprechender Tatverdacht vorlag, die Anfrage des V-Manns zunächst mehrfach abgelehnt, bevor er sich nach wochenlangem, wiederholten Drängen bereit erklärte, über Dritte ein Kilo Kokain zu beschaffen. Er war deswegen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof hob die Entscheidung im Strafausspruch auf, lehnte jedoch die Anerkennung eines Verfahrenshindernisses ab. Die auch nach Auffassung des Senats unzulässige und rechtswidrige Tatprovokation sei ausreichend bei der Strafzumessungslösung zu berücksichtigen. Und dabei blieb es für weitere 17 Jahre!

3 : Strate, Verdeckte Ermittlungen – auch gedeckt durch die Verfassung? AnwBl 1986, 309

4 : Der Verfasser dieser Zeilen hat sich darüber bereits vor einem knappen Vierteljahrhundert empört, Vgl. Malek, Staatlicher »Handlungsbedarf« als Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen?, StV 1992, 342

5 : Sommer hat in einem Vortrag auf dem 24. Strafverteidigertag 2001 in Würzburg darauf hingewiesen, dass ihm kein Fall bekannt sei, wo der V-Mann wegen derartiger Straftaten verfolgt worden wäre.

6 : EGMR NStZ 1999, 47

Am 23. Oktober 2014 erging nun erneut ein Urteil des EGMR zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation.¹⁷ Selbst wenn ein nationales Gericht eine Verletzung des Art. 6 EMRK ausdrücklich anerkenne, so der EGMR, genüge dies nicht, um die Opfereigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne des Art. 34 EMRK auszuschließen. Das öffentliche Interesse an der Bekämpfung von Straftaten könne die Verwendung von Beweismitteln, die aus einer unzulässigen staatlichen Tatprovokation stammen, nicht rechtfertigen. Ein Strafprozess könne nur fair sein, wenn alle Beweise, die durch eine unzulässige Tatprovokation gewonnen worden sind, aus diesem ausgeschlossen werden oder ein Verfahren angewendet wird, das vergleichbare Ergebnisse nach sich ziehe. Jede staatliche Reaktion, die hierhinter zurückfalle, sei keine hinreichende Kompensation der eingetretenen Verletzung des Art. 6 EMRK. Selbst eine erhebliche Milderung der gegenüber dem Beschwerdeführer verhängten Strafe könne nicht als Verfahren betrachtet werden, das zu vergleichbaren Ergebnissen führe.

Die Entscheidung des 1. Strafsenats vom 19. Mai 2015 - 1 StR 128/15 -

Eine erste Reaktion der nationalen Rechtsprechung erfolgte durch den 1. Strafsenat des BGH am 19.05.2015. Die Entscheidung wäre noch ein Jahr zuvor nichts Besonderes gewesen, sie erlangte allerdings Brisanz durch die wegen ihrer Eindeutigkeit Aufsehen erregende Entscheidung des EGMR vom 23.10.2014. Ganz auf Linie der bisherigen Ignoranz gegenüber allem, was aus Straßburg gekommen war, verlässt der Beschluss des 1. Strafsenats vom 19.05.2015, am 30.07.2015 veröffentlicht und für die amtliche Sammlung vorgesehen, die seit Jahrzehnten betretenen Pfade nicht. Er bestätigt vielmehr, dass auch ein rechtsstaatswidriger Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 S.1 EMRK) grundsätzlich kein Verfahrenshindernis begründe. Art. 6 Abs. 1 EMRK fordere auch nach der Auslegung durch den EGMR bei einer konventionswidrigen Tatprovokation nicht die Annahme eines Verfahrenshindernisses. Der Gerichtshof halte selbst mehrere Wege für gangbar, um die Verfahrensfairness bei einer polizeilichen Tatprovokation zu gewährleisten. Im Übrigen müsse das nationale Rechtssystem nicht zwingend dem dogmatischen Ansatz des EGMR folgen. Ob diese Interpretation des 1. Strafsenats allerdings der Entscheidung des EGMR vom 23.10.2014 gerecht wird, darf mit Fug und Recht bezweifelt werden. Dort heißt es recht eindeutig:

»Under the Courts well-established case-law, Article 6 § 1 of the Convention does not permit the use of evidence

obtained as a result of police incitement... In view of this case-law, it must be concluded that any measure short of excluding such evidence at trial or leading to similar consequences must also be considered as insufficient to afford adequate redress for a breach of Article 6 § 1... the Court is not convinced that even a considerable mitigation of the applicants sentence can be considered as a procedure with similar consequences as an exclusion of the impugned evidence. It follows that the applicant has not been afforded sufficient redress for the breach of Article 6 § 1.«¹⁸

Die Entscheidung des 1. Strafsenats ist schon deswegen als Kampfansage an alle Kritiker der »Strafzumessungslösung« zu sehen, weil der ihr zugrunde liegende Sachverhalt den Senat, jedenfalls nach bislang gängiger Rechtsprechung, nicht gezwungen hätte, eine unzulässige Tatprovokation anzunehmen und damit überhaupt Ausführungen zur Frage des Verfahrenshindernisses zu machen. Vielleicht haben die Mitglieder des 1. Senats aber geahnt, was kommen würde. Der Vorsitzende des 2. Strafsenats ist ja nicht nur den ZEIT-Lesern bestens bekannt und zusammen mit seinen Senatsmitgliedern immer für eine Überraschung gut. Vielleicht war dessen abweichende Meinung aber auch im Kollegenkreis rufbar geworden (obwohl, wie *Fischer* selbst berichtet, nicht mehr alle Kollegen in Karlsruhe mit ihm sprechen). Man bringt also seine Truppen in Stellung.¹⁹

Die Entscheidung des 2. Strafsenats vom 10. Juni 2015 - 2 StR 97/14 -

Kaum einen Monat später dann die Gegenattacke: Am 10. Juni 2015 gab die Pressestelle des Bundesgerichtshofs eine geradezu sensationelle Entscheidung bekannt, die noch am gleichen Tag die Runde unter den Strafverteidigern machte. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs habe durch Urteil vom gleichen Tag ein

7 : Az. 54648/09, Furcht vs. Deutschland, veröffentlicht im Original in hrrs 2014 Nr. 1066; die Mitteilung des Urteilsinhalts lehnt sich an die Leitsätze von hrrs an.

8 : »Nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs erlaubt Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht die Verwertung von Beweisen, die aus einer polizeilichen Anstiftung erlangt wurden ... Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung muss jede Maßnahme, die hinter einem Beweisverwertungsverbot oder einer gleichwertigen Konsequenz zurückbleibt, als unzureichend angesehen werden, um einen angemessenen Ausgleich für die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu schaffen... Der Gerichtshof ist nicht überzeugt, dass selbst eine beträchtliche Strafmilderung als Vorgang mit ähnlicher Konsequenz wie ein Beweisverwertungsverbot angesehen werden kann ... Daraus folgt, dass der Antragsteller keinen ausreichenden Ausgleich für die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK erhalten hat.« Übers.d.Verf.

9 : Kollege *Burhoff* vermutet gar, selbst die »Aufwertung« zur Veröffentlichung in BGHSt sei dadurch motiviert.

Urteil des Landgerichts Bonn aufgehoben, durch das zwei Beschuldigte wegen Beihilfe zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln zu Freiheitsstrafen verurteilt worden seien. Der Senat habe das Verfahren wegen eines auf einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation beruhenden Verfahrenshindernisses eingestellt. Hintergrund des Verfahrens sei ein vager Tatverdacht gegen zwei Männer gewesen, diese könnten in Geldwäsche- und Betäubungsmittelstrafaten verstrickt sein. Nachdem eine langfristige Observation sowie umfangreiche Überwachungsmaßnahmen diesen Verdacht nicht bestätigt hätten, habe die Polizei mehrere Verdeckte Ermittler eingesetzt, die über mehreren Monate versucht hätten, die Beschuldigten dazu zu bringen, ihnen große Mengen »Ecstasy«-Tabletten aus den Niederlanden zu besorgen. Die Beschuldigten hätten sich geweigert, dies zu tun. Erst als einer der Verdeckten Ermittler drohend aufgetreten sei und ein anderer wahrheitswidrig behauptet habe, wenn er seinen Hinterleuten das Rauschgift nicht besorge, werde seine Familie mit dem Tod bedroht, hätten die Beschuldigten ohne jedes Entgelt bei der Beschaffung und Einfuhr von Extacy aus den Niederlanden geholfen.

Nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts habe es in Fällen einer solchen rechtsstaatswidrigen Tatprovokation durch Polizeibeamte zur Kompensation des Eingriffs ausgereicht, wenn die Strafe für den Angeklagten gemildert worden sei. Der 2. Strafsenat habe nun aber vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 23. Oktober 2014, wonach eine solche »Strafzumessungslösung« nicht ausreiche, um die Menschenrechtsverletzung zu kompensieren, die darin liege, dass ein unschuldiger, unverdächtig Mensch zum »Werkzeug« der Kriminalpolitik gemacht werde, seine Rechtsprechung geändert. Da der Begriff der so genannten »rechtsstaatswidrigen Tatprovokation«, wie ihn der EGMR definiere, weiter sei als der des Bundesgerichtshofs sei – also die Voraussetzungen bereits bei geringeren aktiven Einflussnahmen erfüllt seien –, gelte der Rechtssatz des EGMR, wonach eine bloße Strafmilderung nicht ausreiche, jedenfalls auch in allen Fällen, in denen der Bundesgerichtshof eine rechtsstaatswidrige Provokation als gegeben ansehe.

Auf der Rechtsfolgenseite sei der 2. Strafsenat daher nicht an die bisherige Rechtsprechung gebunden, weil diese durch die Entscheidung des EGMR überholt und der Bundesgerichtshof gehalten sei, die europarechtliche Rechtsprechung des EGMR in nationales Recht umzusetzen, um

weitere Verurteilungen der Bundesrepublik wegen Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden. Daher sei auch eine Vorlage an den Großen Senat für Strafsachen nicht geboten gewesen, denn über die Rechtsfrage, die sich stellte, sei auf der Grundlage der neuen menschenrechtlichen Rechtsprechung vom Bundesgerichtshof noch nicht entschieden worden.

Der 2. Strafsenat habe es offen gelassen, ob die Rechtsfolge einer Verfahrenseinstellung in allen Fällen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation eintreten müsse, wie es die Rechtsprechung des EGMR allerdings nahe lege, oder ob eine »abgestufte« Lösung je nach der konkreten Schwere der Menschenrechtsverletzung möglich sei. Bei der Sachlage im konkreten Fall hat er auf der Basis der Feststellungen des Landgerichts jede andere Kompensation ausgeschlossen. Damit sei in Deutschland, so die Pressemitteilung, »erstmalig die rechtswidrige Überredung von Bürgern zu Straftaten durch die Polizei oder von ihr gesteuerter Personen als ein Verfahrenshindernis anerkannt worden.«

Auch wenn die Entscheidung zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Anmerkung noch nicht im Wortlaut vorliegt, sei eines bereits angemerkt: Sie war überfällig, und das seit Jahrzehnten. Spätestens seit der Entscheidung des EGMR vom 9.6.1998 war die reine »Strafzumessungslösung«, die die Annahme eines Verfahrenshindernisses nicht zuließ, nicht mehr nur verfassungswidrig, sondern auch europarechtswidrig. Dass sich kein einziger Strafsenat des Bundesgerichtshofs davon distanzierte, bleibt auf immer ein Makel in der Geschichte dieses Gerichts.

Einige Bemerkungen zum ungewöhnlichen Urteil des Landgerichts Bonn vom 13. Februar 2013

Es ist für den Praktiker überaus interessant, das der Entscheidung vom 10.6.2015 zugrunde liegende Urteil des Landgerichts Bonn etwas genauer anzusehen. Zwar liegt es vom Ergebnis her auf der resignativen Linie der meisten Großen Strafkammern, die aus Furcht vor einer Urteilsaufhebung in der Revision nolens volens die Strafzumessungslösung praktizieren anstatt wie jetzt der 2. Strafsenat selbst von einem Verfahrenshindernis auszugehen und das Verfahren einzustellen. Eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten ist ja nicht ganz wenig für ein Verfahren, in dem die Strafverfolger massiven rechtswidrigen Druck auf die Angeklagten ausgeübt haben. Andererseits muss man der Entscheidung aber zugutehalten, dass die Urteilsgründe eine Steilvorlage für die Revision darstellen. Als hätten *Fischer* und sein Senat auf den Fall gewartet.

Nicht alltäglich sind etwa die folgenden Ausführungen zur »Ermittlungstätigkeit« der Polizei:

»Die Kammer hat sich entschlossen, die beiden Angeklagten allein auf der Grundlage ihrer Einlassungen zu verurteilen. Nach Abwägung aller Beweismstände ist es nicht möglich, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Nico (der VE, Anm. des Verf.) ohne dessen persönliche Anhörung in der Hauptverhandlung zuverlässig zu beurteilen...«

Für den Verfasser, der es gewohnt ist, auf seine harmlose Frage, ob es dem Verdeckten Ermittler vielleicht möglich sei, irgendetwas über seine Person zu berichten, was das Gericht in die Lage versetzen könnte, seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen, ein schroffes »Nein« als Antwort zu hören, ist eine solche Feststellung in den Urteilsgründen schon erstaunlich.

Noch erstaunlicher klingen allerdings die Feststellungen des Gerichts zur Rüge eines der Angeklagten zum Fehlen von bestimmten Vermerken in der Akte:

»Diesen frühen Hinweis der Verteidigung haben weder Staatsanwaltschaft noch Gericht im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der polizeilichen Ermittlungen (!) ernst genommen. Da den Strafverfolgungsbehörden ein von der Polizei komplett durchfolliertes Sonderheft »VE-Berichte« vorlag, erschien diese Behauptung eines einschlägig vorbestraften Kriminellen als absurd. Tatsächlich sollte der Angeklagte B aber Recht behalten. Die Kammer (und die Staatsanwaltschaft?) müssen sich im Nachhinein selbstkritisch fragen lassen, ob sie die Vorgänge mit der nötigen Vorurteilsfreiheit beurteilt haben.«

Das liest man nicht oft! Und es ist noch nicht alles. Die Strafkammer fährt fort:

»Neben diesen Zweifeln an der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Zeugen Nico bestehen bei der Kammer Zweifel hinsichtlich der Stimmigkeit der von dem Zeugen geschilderten Vorgänge...« (wird im Urteil näher ausgeführt). Mit anderen Worten: Wir fürchten, der Verdeckte Ermittler hat uns angelogen.

Und noch etwas ins Stammbuch aller Strafkammern:

»Aus leidvollen Erfahrungen mit Fehlurteilen tut die Strafjustiz gut daran, immer dann Misstrauen zu entwickeln, wenn die Vorwürfe sich – wie hier – ins Gigantische steigern. Die Kammer kann nicht ausschließen, dass die Ermittlungsbehörden in vorliegender Sache einem kollektiven Verfolgungsimpetus erlegen sind.«

Auch wenn das Landgericht Bonn zu dem Ergebnis kommt, der Einsatz Verdeckter Ermittler sei angesichts der massiven Vorstrafen der Angeklagten »gerade noch verhältnismäßig« gewesen, so kann man

doch sagen: Mit diesen Urteilsfeststellungen lässt sich eine Revision führen!

Die Chancen für die Verteidigung aus der Entscheidung vom 10. Juni 2015

Dass die Revision erfolgreich geführt wurde, steht außer Zweifel. Der Kollegin *Marten* und den Kollegen *Wölky*, *Hakner* und *Siebert* sei gedankt und gratuliert. Aber: Der Jubel über die Entscheidung des 2. Senats vom 10.6.2015 sollte nicht grenzenlos sein. Sie war seit Jahrzehnten fällig. Sie macht weder die Verfassungsbrüche der Vergangenheit gut, noch darf sie vergessen machen, dass sie nur die Spitze des Eisberges betrifft. Zu befürchten ist, dass die Frage der fehlenden Eingriffsermächtigung beim nichtbeamteten V-Mann weiterhin ein Tabu bleibt, vermutlich auch beim 2. Senat. Was aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insgesamt wird, steht noch in den Sternen. Die Entscheidung des 2. Senats, den Großen Senat nicht anzurufen, war vermutlich ein geschickter Schachzug, den der Senatsvorsitzende *Thomas Fischer* in einem Interview vom 14.7.2015 mit der *Legal Tribune Online* (LTO) wie folgt (rein juristisch) so erklärte: »Eine Divergenzlage war offenkundig nicht gegeben, nachdem der EGMR die Rechtsprechung des BGH für obsolet erklärt hatte. Warum sollte dann ein Senat bei den anderen anfragen, ob er von einer Rechtsprechung abweichen dürfe, die rechtskräftig und mit Bindungswirkung für menschenrechtswidrig erklärt wurde?« Das liest sich nun gänzlich anders in 1 StR 128/15! *Fischers* Absicht scheint eindeutig. Die Anrufung des Großen Senats soll, wenn überhaupt, die Sache eines anderen Senats sein.

Die Entscheidung des 2. Strafsenats vom 10. Juni 2015 zeigt aber auch, dass eine Änderung der strikten Strafzumessungslösung nur durch die am gleichen Ziel, nämlich der Einhaltung der Menschenrechte, orientierte Arbeit von Verteidigung, Instanzgericht und Revisionsinstanz möglich ist. Eine Verteidigung, die die entscheidenden Fragen und Beweisanträge zur Aufklärung der Lockspitzeltätigkeit stellt, eine Strafkammer, die sich bei der Beweisaufnahme nicht von Staatsanwaltschaft, Polizei und Innenministerium am Nasenring durch die Beweisaufnahme führen lässt, und dann noch der »richtige« Senat in der Revision (vielleicht bleibt der Zweite ja nicht der Einzige) – das sind wohl die notwendigen »Zutaten«, um eingefahrene Wege zu korrigieren und die Weichen bei rechtsstaatswidriger Tatprovokation neu zu stellen. Immerhin: Der Anfang ist gemacht.

Dr. Klaus Malek ist Strafverteidiger und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Straf- und Strafprozessrecht. Er ist Mitglied im Vorstand der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V..

Rechtsstaat Europa:

Nur bedingt verkehrsfähig

**8. EU-Strafrechtstag
Bonn, 25. & 26. September 2015**



ANMELDUNG

Anmeldungen bitte schriftlich an:
Strafrechtlicher Vereinigung NRW e.V.
Ehrenhaistr. 1 \ 42329 Wuppertal
Telefax: 0049 - 202 - 515 640 231
info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

TAGUNGSBEITRAG

Mitglieder:
Freitag 60.-- € | Samstag 90.-- € | beide Tage 125.-- €
Nichtmitglieder:
Freitag 90.-- € | Samstag 150.-- € | beide Tage 200.-- €
Referendar/innen & Student/innen:
Freitag 40.-- € | Samstag 60.-- € | beide Tage 75.-- €

Für die Teilnahme am EU-Strafrechtstag können
FORTBILDUNGSSTUNDEN gem. § 15 FAO bescheinigt
werden (Freitag bis 3,5 und Samstag bis 7 Stunden).

Der 8. EU-Strafrechtstag findet statt im
**UNIVERSITÄTSCLUB BONN, KONVIKTSTR. 9,
53113 BONN**

Programm

Freitag 25.9.2015 | 14.00 – 18.00 Uhr : PRAKTIKERSEMINAR VERTEIDIGUNG ÜBER GRENZEN

Nicht verkehrsfähig. Haftsituation europäischer Staaten als Auslieferungshindernis. *MR Dr. Ralf Riegel, BMJV Berlin*
Eingeschränkt verkehrsfähig. Verwertung ausländischer Geheimdienstinformationen im Strafverfahren. *RA Dr. Nikolaos Gazeas, Köln*
Nicht ohne Schranken. Strafverfolgung ausländischer Sachverhalte im Inland. *RiBGH Prof. Dr. Christoph Krehl, BGH, 2. Strafsenat*

Samstag 26.9.2015 | 9.30 – 18.00 Uhr : EU-STRAFRECHTSTAG – SAMSTAGSPLENUM

Lagebild Türkei. Der Zustand der Justiz in Zeiten strafrechtlicher Verfolgung von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern. *Assoc. Prof. Dr. Ümit Kocasakal, Präsident der Rechtsanwaltskammer Istanbul, Türkei*
Unverwertbar. Tatprovokation in der Rechtsprechung von EGMR und BGH. *VorsRiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer, BGH, 2. Strafsenat*
Richtungsweisend. Einfluss von EMRK und EGMR auf die Rechtsprechung von BGH und BVerfG. *RA Stefan Conen, Berlin*
Unschuldigt schuldig. Unschuldsvermutung in der EU. *RA Dr. Heiko Ahlbrecht, Düsseldorf*
Mindeststandards mit Problemen. Rechtsetzungsprozess der EU zu Prozesskostenhilfe, Unschuldsvermutung und EU-StA. *Birgit Sippel, MdEP, Brüssel*
Neues aus Brüssel. Prozesskostenhilfe im deutschen Strafprozess. *RA Prof. Dr. Holger Matt, Vors. ECBA, Frankfurt/Main*

Strafverteidigung ohne Grenzen

Im Juni fand in Lindau das 5. Dreiländerforum Strafverteidigung mit Strafverteidigern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz statt. Von der Tagung berichtet **Jan Bockemühl**.

Bereits zum fünften Mal fand am 12./13. Juni das Dreiländerforum Strafverteidigung statt. Nach Innsbruck (2011), Regensburg (2012), Zürich (2013) und Salzburg (2014) war Deutschland zum zweiten Mal Ausrichter. Um den Teilnehmern aus allen drei deutschsprachigen Teilnehmerländern »örtlich entgegenzukommen« war Lindau/Bodensee im Dreiländereck als Veranstaltungsort ausgewählt worden. Die Organisation und Verantwortung wurde durch die Strafverteidigervereinigungen aus Baden-Württemberg und Bayern übernommen.

Das Tagungshotel im Hotel Bad Schachen – direkt am Bodensee gelegen – bot ausgezeichnete Konferenztechnik und ein ausreichendes Zimmerkontingent. Zum Hotel gehörte auch eine Badeanstalt, die zum Schwimmen im See einlud.

Insgesamt ca. 80 Teilnehmer fanden den Weg an den Bodensee. Es waren 12 aus der Schweiz, 21 aus Österreich und ansonsten Teilnehmer aus Deutschland, vornehmlich aus Baden-Württemberg und Bayern. Ein Kollege aus Italien hatte leider seine Teilnahme zwei Tage zuvor absagen müssen.

Die Österreichischen Kollegen hatten wiederum die Vorstandssitzung der Vereinigung Österreichischer Strafverteidiger am Freitagnachmittag terminiert.

Am Freitag wurde die Tagung durch Grußworte durch RA Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl (CH), RA Prof. Dr. Richard Soyer (A) und RA Dr. Jan Bockemühl (D) eröffnet.

Den anschließenden Festvortrag hielt VRiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer zum Thema Ausufernde Strafverfolgung im Bereich des Sexualstrafrechts. An den Eröffnungsvortrag schloss sich eine interessante, länderübergreifende Diskussion an, bevor sich die Teilnehmer zum Abendessen zusammenfanden.

Am Samstag wurde das Forum mit vier Panels fortgesetzt. Die Panels waren jeweils mit einem Referenten aus den drei Teilnehmerländern und einen Gesprächsleiter besetzt.

Das erste Panel beschäftigte sich mit dem Thema Grenzüberschreitende Ermittlungen und wurde von Kollegen RA Jan-Georg Wennekers geleitet, der die Teilnehmer auch im Namen von BW begrüßte. Die Länderreferate wurden von LOSTA Dieter Inhofer (StA Freiburg) für Deutschland, RA Mag. Stefan Harg (Bregenz) für Österreich und RA Dr. Christian von Wartburg (Binningen) für die Schweiz gehalten. Wiederum entwickelte sich eine erfreuliche, länderübergreifende Diskussion.

Nach einer Kaffeepause »direkt am See« schloss sich das zweite Panel zum Thema Transnationale gemeinsame Verteidigung in Auslieferungssachen unter der Leitung von RA Andreas Schwarzer (D) an. In einem gemeinsamen Referat mit gemeinsa-

mer Präsentation stellten RA Dr. Niccolò Gozzi, LL.M. (CH) und RAin Ricarda Lang (D) vorbildlich die Möglichkeiten gemeinsamer grenzüberschreitender Verteidigung anhand einiger konkreter Fälle dar. RA Dr. Gerald Ruhri (A) beleuchtete das Thema aus österreichischer Sicht.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Hotel schloss sich das dritte Panel zum Thema Verteidigung und Mandant – ein geschütztes Verhältnis? unter der Moderation von RA Prof. Dr. Richard Soyer (A) an. RA Konrad Jeker (CH), RA Mag. Phillip Bischof (A) und RA Dr. Jan Bockemühl (D) beleuchteten das Thema aus der jeweiligen Ländersicht. Eine anregende Diskussion schloss sich an.

Wiederum nach einer Kaffeepause auf der Terrasse des Hotels schloss sich das letzte, vierte Panel an. Unter der Leitung von RA Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl (CH) referierten RA lic. jur. Alain Joset (CH), RAA Zaid Rauf (A), der als sog. Rechtsanwaltsanwärter den ursprünglich vorgesehenen Referenten RA Dr. Rudolf Mayer bravourös vertrat, und RA Carl W. Heydenreich (D) zum Thema Dokumentation und Belehrung – Beschuldigter und die Polizei beim ersten Zugriff.

Die Planungen für das 6. Dreiländerforum laufen schon wieder auf Hochtouren. Die Schweiz ist turnusgemäß Ausrichter. Die Tagung wird am 10./11. Juni 2016 in Basel stattfinden. Weitere Informationen zum Dreiländerforum und Hinweise zur Schriftenreihe finden sich unter <http://www.dreilaenderforum-strafverteidigung.eu/>.

Dr. Jan Bockemühl arbeitet als Strafverteidiger in Regensburg und ist Vorsitzender der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.



Den Festvortrag am Freitagabend hielt VRiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer zum Thema 'Ausufernde Strafverfolgung im Bereich des Sexualstrafrechts'.

Insgesamt erfreulich gut besucht; vordere Reihe (v.r.n.l.): Hartmut Wächtler (D), Carl W. Heydenreich (D), Dr. Jan Bockemühl (D), Prof. Dr. Richard Soyer (A), Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl (CH).



CH: Rechtsgrundlagen

- Staatsverträge (z.B. Staatsvertrag CH-USA)
- Bundesgesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) samt zugehörige Verordnung (IRSV)



Transnationale gemeinsame Verteidigung (v.l.n.r.): Dr. Niccolò Gozzi (CH), Ricarda Lang (D), Andreas Schwarzer (D), Dr. Gerald Ruhri (A)



Verteidigung und Mandant (v.l.n.r.): Dr. Jan Bockemühl (D), Konrad Jeker (CH), Prof. Dr. Richard Soyer (A), Mag. Phillip Bischof (A)

Nichts los in Garmisch-Partenkirchen

Bürgerkriegsähnliche Zustände hatten die Sicherheitsbehörden angekündigt. Doch am Ende war kaum jemand zum Demonstrieren gekommen. Von einem abgeschirmten Gipfel und viel Warterei in GAP bei Elmau berichtet **Verina Speckin**.

1. Auftakt

27.06.2006, 11:04 Uhr

Hannes Honecker, Geschäftsführer des RAV meldet sich in meinem Büro und bittet höflichst um einen Rückruf

Der RAV war vom EA angefragt worden, ob er einen Anwaltsnotdienst anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels in Heiligendamm im Sommer 2007 organisieren kann. Gesucht wurde ein Scout vor Ort. Meine Telefonnotiz enthält Stichwörter wie: Castortransporte; Verteidigung gegen polizeiliche Freiheitsentziehung; Zugänge zu Gefangenensammelstellen; Resolution Strafverteidigertag; Räumlichkeiten.

In Berlin hatte bereits ein erstes Treffen stattgefunden.

E-Mail vom 20. Januar 2015

Erste Rundmail vom RAV zur Anfrage, wer sich an einen Anwaltsnotdienst für den Gipfel in Elmau im Juni 2015 beteiligen will. Interessierte können sich bei dem Kollegen Florian van Bracht, München, melden.

09.03.2015

Ein Anruf aus Garmisch-Partenkirchen Rechtsanwältin Koch, zugleich Vorsitzende der dortigen CSU-Fraktion, rief in meinem Büro an, bittet um Unterstützung bei der Organisation eines Anwaltsnotdienstes in Garmisch-Partenkirchen und bietet sich als Scout vor Ort an.

2. Kommet zuhauf

23. bis 25. März 2007,
31. Strafverteidigertag in Rostock, Aufruf zur Teilnahme am anwaltlichen Notdienst beim G8 Gipfel 2007

28.04.2007

Verteidigung von Bürgerrechten Rechtsanwältin Ulrike Donat aus Hamburg schult zu Polizei- und Freiheitsentziehungsrecht und berichtet von ihren Erfahrungen aus den Anwaltsnotdiensten anlässlich der Castortransporte im Wendland.



bild: istock.com / collage: organisationsbüro

März 2015

Skripte zu Polizei- und Freiheitsentziehungsrecht werden zusammen mit Berichten nach Garmisch-Partenkirchen per Mail versandt.

Im Mai 2015 rufen das Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und der RAV gemeinsam zur Teilnahme am Notdienst und zur Unterstützung auf.

Ende April kommt die erste Anfrage der Presse. Je näher der Gipfel rückt, desto öfter klingelt es in meinem Büro.

Am **28. Mai 2015** ist in der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG zu lesen, dass Bayern 100 Richter und 15 Staatsanwälte für den G7 Gipfel abstellt und 24.150 Polizisten im Einsatz sein werden.

SPiegel ONLINE berichtet am **29. Mai 2015**, dass die Behörden Tausende gewaltbereite G7-Gegner erwarten. Der bayerische Verfassungsschutz rechnet bei insgesamt 10.000 Demonstranten mit ca. 3.000 Personen, die dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet werden. Kritisiert wurde, dass sich das Aktionsbündnis »STOP G7 Elmau« nicht von den gewalttätigen EZB-Protesten in Frankfurt am Main im März 2015 distanziert hatte.

3. Erste Erkundung

2./3. April 2015

Mit Schienenersatzverkehr geht es von München nach Garmisch-Partenkirchen. Florian van Bracht und ich treffen uns mit Rechtsanwältin Koch und weiteren Kollegen. Erfahrungsaustausch und Kennenlernen der Örtlichkeiten.

Polizei und Amtsgericht werden in einem ehemaligem Lazarett bzw. Erholungsheim der US-Army residieren, ein weitläufiges Gelände, das von einer Mauer umzogen ist. In der Nähe ist eine in den Fels gebaute Festhalle. Später wird dies unser »Büro«.

Am Karfreitag ist eine Rundfahrt um das Schloss Elmau noch möglich, es liegt Schnee.

4. Der Vorlauf

Längst sind die ersten Meldungen von Interessierten bei Rechtsanwalt Florian van Bracht eingegangen.

Die OrgaGruppe mietet die Bayernhalle an. Für die Kosten kommt die Rechtsanwaltskammer München auf. Telefonleitungen und W-LAN werden gelegt.

Die ersten Presseberichte über uns erscheinen.

5. Wohnen

Gemeinsam mit der Polizei will der Markt Garmisch-Partenkirchen die Einrichtung eines »Protestcamps« verhindern.

In Rostock und Heiligendamm gab es neben mehreren Camps eine leergezogene, zum Abriss anstehende Schule, die den Organisatoren von Protestaktionen und

Anmeldern von Versammlungen für ihre Vorbereitungen und zum Übernachten schon ab Mai 2007 zur Verfügung gestellt wurde.

Das Verwaltungsgericht München hat die Marktgemeinde und den Freistaat eines Besseren belehrt. Dem Grundrechtsschutz nach Art. 8 GG unterliegt auch das Recht, vor Ort sein zu können. Die Versammlungsteilnehmer errichten ihr Camp und die zuerst skeptischen Einheimischen sind ganz erstaunt von der straffen Organisation und der Freundlichkeit der Campbewohner. Sie kommen dann mit Kuchen.

6. Gipfel-Time

Am 4. Juni 2015 findet in München eine große Demonstration mit 30 - 40.000 Teilnehmern statt - ohne besondere Vorkommnisse. Am selben Tag reisen die ersten Kolleginnen und Kollegen nach Garmisch-Partenkirchen an und installieren sich in der Bayernhalle.

Ich habe einen Fernbus von München Flughafen nach Garmisch gebucht. Als ich von Rostock-Laage mit dem Flieger starten will, bekomme ich eine Nachricht, dass die Bustour anlässlich der Absperungen wegen G7 abgesagt wurde. Mit S-Bahn und DB Regio komme ich gegen Mitternacht in Murnau an und werde von einigen Kollegen mit dem PKW abgeholt. Völlig unproblematisch gelangen wir nach Garmisch-Partenkirchen.

Weiträumig gibt es Fahrzeugkontrollstellen. Ein besonderes Fahrzeugaufkommen ist in dieser Nacht jedoch noch nicht zu merken. Kollegen aus Berlin, die am Samstag ange-reist sind und ihre Roben dabei haben, werden freundlich durchgewinkt. Die Polizei hält sie für Kirchenvertreter!

Um die 50 Rechtsanwälte aus der gesamten Republik haben sich für den Anwaltsnotdienst angemeldet und treffen im Laufe des Wochenendes ein.

Freitag, 5. Juni 2015

Der Tag verläuft ruhig. Die Presse bedrängt uns weiter, sodass wir im Plenum beschließen, für 13:00 Uhr zu einer Pressekonferenz einzuladen. Auf der Bühne der Bayernhalle nehmen dann Rechtsanwalt Hartmut Wächtler, Rechtsanwalt Marco Noli, Rechtsanwalt Florian van Bracht und Rechtsanwältin Verina Speckin Platz. Wir erklären, wie ein Anwaltsnotdienst funktioniert, wie die Absprachen mit Polizei und Landgericht verlaufen sind und geben einen Rückblick über Heiligendamm.

Gegen 17:00 Uhr dann klopfen drei Staatsanwälte an die Tür und statuten uns einen Besuch ab. Auch sie haben Mühe, den Tag sinnvoll rumzubringen.

Gegen 18:00 Uhr wird es etwas unruhig und eine Meldung vom EA kommt herein, dass vier Personen, die namentlich bekannt sind, von der Polizei festgesetzt

wurden. Mit entsprechend vorgebereiteten Laufzetteln versehen suchen wir zu viert den Abramskomplex auf, werden an der Pforte registriert und diskutieren darüber, ob wir zusätzlich unseren Personalausweis vorzeigen müssen. Niemand hat einen dabei, nur die Anwaltsausweise. Auf dem Flur, der dem Amtsgericht zugewiesen ist, weiß niemand etwas mit uns anzufangen. Uns wird ein Warteraum zugewiesen. Nach etwa einer Stunde erfahre ich, dass die mir zugeteilte Mandantin den Komplex bereits verlassen hat und ich verlasse das Anwesen, um die junge Frau draußen anzutreffen. Dort hat sich inzwischen eine Gruppe junger Leute auf dem Fußweg und der Straße niedergelassen, um zu warten, bis die Gefangenen frei gelassen werden. Die Polizisten am Tor sind irritiert und fürchten, dass das Anwesen gestürmt werden soll. Kontaktbeamte aus Baden Württemberg suchen zu vermitteln, ebenso wie Teilnehmer des AND. Suppe wird ebenfalls ausgeteilt, direkt aus der Campküche.

Bei meiner Rückkehr in der Bayernhalle heißt es, dass ein weiterer Mandant nach mir gefragt habe. Ein etwas entnervter Polizist hat angerufen und sich darüber beschwert, dass ich den Komplex verlassen habe.

Bei meinem zweiten Besuch muss ich mit einem jungen Polizeibeamten darüber diskutieren, ob ich mein Mobilfunktelefon an der Pforte abzugeben habe, dies sei eine Anweisung. Meinen Hinweis, sie könne nicht älter als eine halbe Stunde sein, will er ignorieren. Mit Hilfe des zuständigen Beamten an der Pforte lässt er sich aber davon überzeugen noch einmal nachzufragen. Ich darf das Telefon behalten und kann einen Mandanten aus einem Vernehmungszimmer mitnehmen. Er ist festgesetzt worden, weil er ein Tattoo mit den Buchstaben ACAB am Oberarm trägt. Er war auf dem Weg zum Einkaufen, als er festgenommen wurde; ein Küchenbulle aus dem Camp. Der Hinweis auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Beleidigungstatbestand mehr voraussetzt als einen Aufdruck auf der Kleidung oder ein Tattoo hat sich nicht bis zur Staatsanwaltschaft München rumgesprochen oder wurde ignoriert. Ich lasse meinem Mandanten die Wahl, ob er das ausgereichte Pflaster auf seinen Oberarm kleben will oder sich im Laufe der nächsten Tage mehrfach von Polizeibeamten mitnehmen lassen will. Gemeinsam bringen wir dann das Pflaster an (die Ermittlungsakte liegt noch bei der Polizei in Rosenheim.)

Später stellt sich heraus, dass es sich gar nicht um meinen Mandanten gehandelt hat. Die Kollegin wartete weitere Stunden alleine, weil ihr niemand Bescheid gesagt hat, dass ihr Mandant inzwischen den Komplex verlassen hatte. Mit einer Anwältin an seiner Seite, nämlich mir. Auch die anderen beiden Kollegen sind mit ihren Mandanten wieder herausgekommen.

Wir werden nie erfahren, wie die Organisation abgelaufen wäre, wenn 100 oder mehr Festgesetzte in die Gefangenessammelstelle gekommen wären, wie es während G8 in Heiligendamm nicht unüblich war.

Die mangelhafte Organisation und die Tatsache, dass Personalausweise entgegen vorheriger Absprachen verlangt und Telefone eingezogen werden sollten, veranlasst uns, eine weitere Presseerklärung abzugeben und dem Präsidenten des LG München zu schreiben.

Am Samstag, den 6. Juni 2015

telefoniert der Präsident des Landgerichts München mit mir, der sich dafür verwendet, diese Begehrlichkeiten der Polizei abzustellen. Es gelingt auch.

Der Vormittag ist der Pressearbeit vorbehalten.

Um die Mittagszeit treffe ich mich mit der Bürgermeisterin des Marktes Garmisch-Partenkirchen, sie hatte diesen Wunsch geäußert. Ihrem Bericht ist anzumerken, dass ihr die Rolle als Versammlungsbehörde neu ist und sie verwundert darüber ist, wie weit das bayerische Innenministerium in ihre Befugnisse intervenieren darf und von ihr verlangt, deren Begehrlichkeiten umzusetzen.

Andere Kollegen haben an diesem Tag die Anmelder und Versammlungsteilnehmer zur Demonstration begleitet bzw. Beratung auf dem Camp angeboten.

Aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen wird der Weg, den die Versammlung nehmen soll, geändert und die Versammlung muss an einer engen Stelle, links und rechts drei Reihen Polizeibeamte, eine Kehre vollziehen. Hierbei kommt es zu panischen Reaktionen auf beiden Seiten. Ein Feuerlöscher wird entleert, Polizeieinheiten aus Nordrhein-Westfalen setzen ihre Schlagstöcke ein. Aufregung überall.

Im Plenum berichten die Kollegen, dass sie ihre Aufgabe darin gesehen haben, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und Konflikte zu entschärfen, was ihnen auch gelungen ist.

Wir tragen Leibchen mit der Aufschrift »Legal Team«. Nicht alle können die Bedeutung erkennen.

In der Nacht bleibt es relativ ruhig.

Für Sonntag, den 7. Juni 2015

ist ein Sternmarsch angemeldet. Ich habe mich einem Fahrradcorso angeschlossen, der von Garmisch-Partenkirchen nach Klais fährt, die letzte Ortschaft vor Elmau. Ab Klais ist alles abgesperrt. Ca. 70 Radfahrer sind unterwegs. Nach knapp fünf Kilometern nehmen wir eine Blockadeaktion auf der Landstraße wahr. Hier soll die Entourage nach Elmau durchkommen. Elf Personen sitzen auf der Straße. Der Fahrradcorso macht eine Solidaritätspause. Ich vermittele zwischen Anmeldern, Radfahrenden und der Polizei, während mein Kollege die Blo-

ckierer berät. Einige entschließen sich nach der dritten Aufforderung die Straße zu verlassen. Er begleitet sie zurück ins Dorf, um zu verhindern, dass anderweitig ein Zugriff erfolgen könnte. Alle kommen unbeschadet im Dorf an, während sich die übrigen wegtragen lassen. In Klais gibt es dann eine Diskussion, ob die Versammlungsteilnehmer ihre Räder bis zum Bahnhofplatz mitnehmen dürfen oder vorab abparken sollen. »Nicht ohne mein Fahrrad« setzte sich durch. Auf dem Bahnhofsvorplatz ist dann im Grunde nichts los. Journalisten langweilen sich und interviewen sich gegenseitig. Der Sternmarsch endet hier. Eine weitere Versammlung darf knapp 45 Meter zurücklegen, bis an die Absperrung.

Andere Kollegen nehmen an den angemeldeten Wanderungen teil.

Im Abendplenum kommt es wiederum zum Austausch darüber, dass wir offenbar in Elmau eher eine vermittelnde Tätigkeit wahrnehmen, als seiner Zeit in Heiligendamm, wo es eine Vielzahl von Freiheitsentziehungsmaßnahmen gab.

Mitten im Plenum erscheint eine Abordnung der OSZE und besucht uns.

An diesem Abend gerät ein Einheimischer in die Gefangenessammelstelle. Er hatte versucht, mit seinem Fahrrad nach Elmau durchzudringen, weil dies seine gewohnte Tour war. Die Polizei stellte dann fest, dass er mit einem vor sechs Jahren gestohlenen Fahrrad unterwegs war und bittet telefonisch um einen Rechtsanwalt über den Anwaltsnotdienst. Untersuchungshaft wird gegen jemanden angeordnet, der von Österreich aus versucht hat, Asylbewerber einzuschleusen und sich darüber wunderte, dass die Autobahn so leer war.

Gegen einen österreichischen Staatsangehörigen wird Dauergewahrsam angeordnet, wegen des Vorwurfs, während der Demonstration am Vortag einen Teller gegen einen Polizeibeamten geworfen zu haben.

Das Obergericht hat inzwischen gestattet, dass eine Delegation zur Meinungskundgebung nach Elmau entsendet werden darf und im Übrigen die angemeldete Versammlung untersagt. Wir haben den Eindruck, dass der türkische Staat dem Versammlungsrecht weitaus freundlicher gegenüber steht.

Die Nacht bleibt ruhig, was auch mit dem einsetzenden Dauerregen zu tun haben kann.

Wir erfahren von zwei Dauergewahrsamen. Eine zweite Anhörung des »Tellerwerfers« durch einen anderen Amtsrichter führt nicht zur Abhilfe. Die Kollegen, die diese Sache bearbeiten, haben inzwischen Verfassungsbeschwerde eingereicht. Ein zweiter soll mit einem spezialisierten Gegenstand geworfen haben.

Montag, 8. Juni 2015

Zum Abschluss halten wir eine Pressekonferenz ab. Wir stellen fest, dass im Grunde

weniger geschehen ist, als auf einem durchschnittlichen bayerischen Volksfest. Die Einschätzung der bayerischen Polizei und des bayerischen Verfassungsschutzes im Vorfeld lag ganz offensichtlich völlig daneben. Ihnen ist aber gelungen, Versammlungsteilnehmer zu kriminalisieren und andere davon abzuhalten, ihre Versammlungsfreiheit wahrzunehmen und ihre Standpunkte darzustellen.

Nach Garmisch-Partenkirchen waren ca. 3.500 bis 4.000 Versammlungsteilnehmer gekommen. Wir gehen von 72 Festsetzungen aus, wobei nicht alle die Gefangenessammelstelle erreicht haben. Bei manchen kam es nur zu Personalienfeststellungen und sie konnten das Polizeifahrzeug schnell wieder verlassen.

Die Bevölkerung von Garmisch-Partenkirchen ist grundlos in Angst und Schrecken »versetzt worden«.

Schwerpunkt des Einsatzes der Notdienstanwälte in Heiligendamm war die Abwehr von Freiheitsentziehungen. Die Außenstelle des Amtsgerichts war rund um die Uhr mit Richtern besetzt und es fanden über die Tage verteilt Anhörungen statt. In dem Beschwerdeverfahren hat das Landgericht Rostock unmittelbar im Anschluss angehört und entschieden. Die Pressekonferenz der Polizei war immer gut besucht. Am Anwaltsnotdienst kam erst Interesse auf, als es eine Spontandemonstration vor der Gefangenessammelstelle in Rostock-Schmarl von Anwälten gab.

Die Aufarbeitung ist bis heute nicht beendet. Nach wie vor liegen beim Landgericht Rostock Verfahren, in denen nachträglich festgestellt werden soll, dass polizeiliche Maßnahmen unrechtmäßig waren.

An den Versammlungen sollen je nach Lesart zwischen 25.000 und 80.000 Menschen teilgenommen haben.

Die Freiheitsentziehungsmaßnahmen in Garmisch-Partenkirchen lassen sich an zwei Händen abzählen. Der Schwerpunkt des Anwaltsnotdienstes lag eindeutig bei der Begleitung der Versammlungen und im Konfliktmanagement auf der Straße oder im Camp.

Die Presse hatte im Vorfeld auf uns aufmerksam gemacht, mit der Folge, dass uns der Ruf vorauselte, überall präsent und durchsetzungsfähig zu sein. Tatsächlich waren Polizei und Landgericht gegenüber dem Anwaltsnotdienst zugänglicher als in Heiligendamm.

Ob die Ankündigungen des Freistaates, mit harter Hand durchzugreifen, Interessierte davon abgehalten haben, nach Garmisch-Partenkirchen zu reisen oder ob die Mobilisierung nicht in demselben Maße erfolgt ist, wie nach Heiligendamm, mag jeder für sich klären.

Verina Speckin ist Vorsitzende des Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern e.V.



► Verteidigung in politischen Prozessen

**Ringveranstaltung der Initiative Bayerischer
Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.**

»Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik steht der Beruf des Strafverteidigers im Mittelpunkt einer öffentlichen grundsätzlichen Auseinandersetzung. Das ist eine Sensation (...) dass ein Strafverteidiger für seinen Mandanten eintrat, wurde als selbstverständlich hingenommen, er spielte die ihm zugewiesenen Rolle (eines rechtsstaatlichen Feigenblatts). Nun wird endlich in diesem Land verteidigt und schon ist von Missbrauch die Rede.«

Gerhard Mauz zum Baader-Meinhof-Verfahren

Termine:

- 19. November 2015 : RA Hellmut Brunn : Die Rückkehr der Verteidiger
- 14. Januar 2016 : RA Kurt Groenewold : Der politische Prozess - u.a. am Beispiel des Stammheim-Prozesses
- 10. März 2016 : RAin Andrea Groß-Bölting und RAin Ricarda Lang : FDLR-Prozess – erstes Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch
- 12. Mai 2016 : RAin Edith Lunnebach und RA Carl W. Heydenreich: Das erste PKK Verfahren in Deutschland
- 14. Juli 2016 : RA Ulrich v. Klinggraeff : Der Schmücker-Prozess
- 15. September 2016 : RA Axel Nagler : LTTE-Prozesse
- 17. November 2016 : RA Nicolas Becker : Honecker Prozess

Beginn jeweils 20.00 Uhr im EineWeltHaus, Schwanthaler Straße 80, 80336 München.

Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen – Bitte um Mitteilung von Aktenzeichen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) ist die zentrale Forschungs- und Dokumentations-einrichtung des Bundes und der Länder für den Bereich der Strafrechtspflege und führt zur-zeit ein empirisches Forschungsprojekt über **Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen** durch.

Die Studie beschäftigt sich mit den Folgen von Fehlurteilen – insbesondere bei zu Unrecht er-littenem Freiheitsentzug – sowie mit der Entschädigungspraxis und möglichen Maßnahmen zu deren Beschleunigung und Optimierung. Zu diesem Zweck erfolgen Aktenanalysen und In-terviews.

Dabei beschränkt sich die Untersuchung auf Fälle, die bestimmte Kriterien erfüllen:

- × erfolgreiche **Wiederaufnahmeverfahren**, die mit einem **Freispruch** endeten,
- × wobei zuvor eine **Freiheitsstrafe** (nicht Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe) verbüßt wurde.

Betrachtet wird der gesamte Zeitraum von 1990 bis heute – allerdings ohne Verurteilungen durch Gerichte der DDR.

In diesem Zusammenhang wenden wir uns auch an Sie als Strafverteidiger_innen. Sollten Sie Kenntnis von einem solchen Verfahren haben, bitten wir Sie herzlich um die **Mit-teilung der entsprechenden Aktenzeichen und der aktenführenden Behörde**. Auf diesem Weg würden Sie das Projekt erheblich unterstützen, da sich herausgestellt hat, dass sich die Ermittlung von Aktenzeichen über die Landesjustizverwaltungen mit den dort vorhandenen Datenverwaltungssystemen schwierig gestaltet.

Bei Rückfragen oder zur Übermittlung von einschlägigen Aktenzeichen erreichen Sie uns tele-phonisch unter 0611 15758-21, per E-Mail (f.leuschner@krimz.de) oder postalisch:

Kriminologische Zentralstelle e.V.
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KrimZ unter www.krimz.de/forschung/strafverfolgung/rehabilitation.

Für Ihre Unterstützung dürfen wir uns im Voraus vielmals bedanken!

kalender

Fortbildung und Information zweite Jahreshälfte 2015

11./12. September 2015

Der Zeugenbeweis

Von der Wahrheit, der Pflicht und anderen Fehlleistungen

Bad Saarow : Heimbildungsstätte der Caritas,
Karl-Marx-Damm 59, 15526 Bad Saarow

Wochenendseminar der Vereinigung Berliner Strafverteidiger in Bad Saarow

In diesem Jahr wird es um den Zeugenbeweis gehen mit einem besonderen Augenmerk auf die aktuellen Bestrebungen zur Reform der StPO, die sich – manchen Meinungen zufolge – darin erschöpfen soll, die Hauptverhandlung um Regeln zu bereinigen, die einen zügigen Prozess hindern und damit Verurteilungsmöglichkeiten erleichtern; beispielsweise indem weniger strenge Voraussetzungen dafür geschaffen werden, Vernehmungsprotokolle von Zeugen in der Hauptverhandlung zu verlesen. In der Arbeitsgruppe I beschäftigen wir uns mit Polizeizeugen und der Frage, ob sie angesichts ihrer wachsenden exponierten Stellung im Strafverfahren – z. B. ihre Auswahl- und Interpretationshoheit zu überwachter Telekommunikation bei gleichzeitigem »Erfolgsinteresse« noch als neutral bewertet werden dürfen. In der Arbeitsgruppe II geht es um das Spannungsverhältnis zwischen der wissenschaftlich fundierten Erkenntnis der eingeschränkten Zeugentüchtigkeit einerseits und dem richterlichen Bedürfnis andererseits, trotz dieser Erkenntnisse die Verurteilung von Angeklagten auf Zeugenaussagen derart unkritisch zu stützen.

Die Veranstaltung beginnt am **Freitag, den 11. September 2015**, 17.00 Uhr, mit der Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Rechtsanwalt Martin Rubbert.

Podiumsdiskussion: »Transfer von Ermittlungsergebnissen in die Hauptverhandlung – Wird der Zeuge aus der Hauptverhandlung verdrängt?«
Es diskutieren:
RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LG Berlin
Prof. Dr. Helmut Frister, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
Moderation: Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion (gegen 19.30 Uhr): Empfang und Abendessen im Bahnhofshotel »Die Bühne«, Bahnhofplatz 3, 15526 Bad Saarow.

Die Veranstaltung wird fortgesetzt am **Samstag, 12. September 2015**, ab 10.00 Uhr, mit zwei parallelen Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppe I : »Der Polizeizeuge – objektiv oder interessenorientiert?«

Staatsanwältin Susann Wettley, StA Berlin
RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LG Berlin
KD Oliver Tölle, Der Polizeipräsident in Berlin / PPr-St 6
Rechtsanwalt Ulrich v. Klinggräff, Berlin
Moderation: Rechtsanwältin Dr. Kersten Woweries, Berlin

Arbeitsgruppe II : »Zeugen: Im Namen des Volkes oder des Irrtums?«

Ri inLG Dr. Ariadne Ioakimidis, LG Berlin
Prof. Dr. Max Steller, Charité Berlin N.N.
Rechtsanwalt Hansgeorg Birkhoff, Berlin
Moderation: Rechtsanwältin Ria Halbritter, Berlin

Die Veranstaltung endet am Samstag, den 12. September 2015 gegen 16.00 Uhr, mit einem Schlusswort des Vorstandsvorsitzenden der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V., Herrn Rechtsanwalt Martin Rubbert.

TAGUNGSBEITRAG:

80,00 € für Mitglieder, die noch nicht länger als 2 Jahre zugelassen sind
100,00 € für sonstige Mitglieder
150,00 € für Nichtmitglieder

Im Tagungspreis sind enthalten: jeweils Kaffee und Kuchen in den Pausen, alkoholfreie Getränke, das Abendessen (exclusive Getränke) am 11. September 2015, das Mittagessen am 12. September 2015.

ANMELDUNG und ZIMMERRESERVIERUNGEN über die Geschäftsstelle der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, Münchener Straße 16, 10779 Berlin nur per Fax unter der Faxnummer 030 - 347 812 66. Das Anmeldeformular kann im Internet unter folgender URL heruntergeladen und ausgedruckt werden: http://www.strafverteidiger-berlin.de/wp-content/uploads/2015/08/Anmeldeformular_2015_01.pdf

Bei Rückfragen senden Sie bitte ausschließlich eine E-Mail an info@strafverteidiger-berlin.de.

18. September 2015

Strafprozessrecht, insbesondere Beweisantragsrecht

Best Western Hotel am Schlosspark August-Bebel-Straße 1 in 09577 Niederwiesa OT Lichtenwalde | 12.30 Uhr bis 18.45 Uhr

REFERENT: RA u. FaStR Lars Brögeler, Dortmund

TEILNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Teilnahme am Seminar ist für Mitglieder der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V. kostenfrei. Nichtmitglieder zahlen einen Tagungsbeitrag von 75,00 €. Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Skript. Der Betrag ist vorab unter Nennung des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf das Konto der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. Nr. 3120236070 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (BLZ: 85050300) zu entrichten. Um besser planen zu können, bitten wir um Rückmeldung per Fax und Überweisung bis zum 14.8.2015.

Das Anmeldeformular kann im Internet unter folgender URL heruntergeladen und ausgedruckt werden: <http://www.strafverteidiger-sachsen.de/images/pdf/rckmeldung%20chemnitz%202015.pdf>

Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V.c | c/o Rechtsanwältin Ines Kilian, Königsbrücker Straße 59, 01099 Dresden
E-Mail: info@strafverteidiger-sachsen.de

Es wird ein Nachweis nach § 15 FAO für 5 Stunden erteilt.

19. September 2015

Aktuelles aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht

Köln : Hopper Tagungszentrum, Brüsseler Str. 26,
50674 Köln | 10:00 Uhr - 14:30 Uhr

Diese Veranstaltung ist Teil einer regelmäßig stattfindenden Fortbildungsreihe, in der aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht vorgestellt und kritisch hinterfragt wird. Gleichzeitig wird sie zum Anlass genommen, Wissen im materiellen wie im formellen Recht aufzufrischen. Oft genug fehlt im Strafverteidiger-Alltag die Zeit, sich mit Rechtsfragen und deren Relevanz für

das eigene Verteidigungsverhalten intensiver auseinanderzusetzen. Zweimal jährlich finden im Frühjahr und Herbst jeweils vierstündige Veranstaltungen statt. Der nächste Termin fällt auf Samstag, den 27.02.2016. Grundsätzlich sollen die Themen jeder einzelnen Veranstaltung offen bleiben, um der Aktualität höchstrichterlicher Entscheidungen den Vorzug geben und auf sie flexibel reagieren zu können. Gerne können Themen für die Veranstaltungen vorgeschlagen werden, die bitte rechtzeitig an die E-Mailadresse kanzlei@ra-sauren.de zu übermitteln sind.

REFERENT: Richter am BGH Dr. Ralf Eschelbach
Richter am BGH Dr. Ralf Eschelbach ist Mitglied des für den OLG-Bezirk Köln zuständigen 2. Strafsenats des BGH. Als solcher kann er als unmittelbar Beteiligter über die Entwicklungen und Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung berichten. Er genießt nicht zuletzt aufgrund seiner Veröffentlichungen in Kommentaren und Aufsätzen außerordentliches Renommee. Als Referent zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen ist er bekannt und wegen seiner kritischen und hinterfragenden Sichtweisen geschätzt.

KOSTENBEITRAG: € 120,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 142,80) inkl. Mineralwasser im Tagungsraum, kostenfreies W-LAN, Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 15 FAO wird für 4 Std. erteilt.

ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

25./26. September 2015

Rechtsstaat Europa: Nur bedingt verkehrsfähig 8. EU-Strafrechtstag

Bonn : Universitätsclub Bonn, Konviktr.9, Bonn

PROGRAMM

Freitag 25.9.2015 | 14.00 – 18.00 Uhr
PRAKTIKERSEMINAR VERTEIDIGUNG ÜBER GRENZEN
Nicht verkehrsfähig. Haftsituation europäischer Staaten als Auslieferungshindernis. | MR Dr. Ralf Riegel, BMJV Berlin

Eingeschränkt verkehrsfähig. Verwertung ausländischer Geheimdienstinformationen im Strafverfahren. RA Dr. Nikolaos Gazeas, Köln

Nicht ohne Schranken. Strafverfolgung ausländischer Sachverhalte im Inland. | RiBGH Prof. Dr. Christoph Krehl, BGH, 2. Strafsenat

SAMSTAG 26.9.2015 | 9.30 – 18.00 Uhr
EU-STRAFRECHTSTAG – SAMSTAGSPLENUM

Lagebild Türkei. Der Zustand der Justiz in Zeiten strafrechtlicher Verfolgung von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern | Assoc. Prof. Dr. Ümit Kocasakal, Präsident der Rechtsanwalts-kammer Istanbul, Türkei

Unverwertbar. Tatprovokation in der Rechtsprechung von EGMR und BGH | VorsRiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer, BGH, 2. Strafsenat

Richtungsweisend. Einfluss von EMRK und EGMR auf die Rechtsprechung von BGH und BVerfG | RA Stefan Conen, Berlin

Unschuldig schuldig. Unschuldsumutung in der EU | RA Dr. Heiko Ahlbrecht, Düsseldorf

Mindeststandards mit Problemen. Rechtsetzungsprozess der EU zu Prozesskostenhilfe, Unschuldsumutung und EU-StA | Birgit Sippel, MdEP, LIBE-Ausschuss, Brüssel

Neues aus Brüssel. Prozesskostenhilfe im deutschen Strafprozess | RA Prof. Dr. Holger Matt, Vors. ECBA, Frankfurt

Ermittlung, Strafverfolgung und Vollstreckung in Europa erfolgen grenzüberschreitend europäisch, nicht mehr allein national. Zugleich bestimmt EU-Recht die nationale Strafrechtssetzung und den nationalen Strafprozess. Tragender Gedanke europäischer Strafrechtspolitik ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen innerhalb der EU. Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht ist damit essentieller Bestandteil kompetenter Strafverteidigung.

Europäische Rechtsetzung im Straf- und Strafprozessrecht ist einseitig orientiert an Strafverfolgungsinteressen bei gleichzeitiger Hintanstellung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten. Sie birgt die latente Gefahr der Verletzung rechtsstaatlicher Verfahrensstandards. Dies zwingt Strafverteidigung zur Teilhabe an der rechtspolitischen Diskussion.

Auch 2015 stehen wichtige Gegenstände europäischer Strafrechtssetzung und der Umsetzung europäischer Vorgaben durch den deutschen Gesetzgeber auf der Agenda. Mit ihnen befasst sich der 8. EU-Strafrechtstag. Der EU-Staatsanwalt ist nach wie vor heftig umstritten. Richtlinienentwürfe der Kommission zu Prozesskostenhilfe und Unschuldsvermutung befinden sich in der Abstimmung zwischen Rat und EU-Parlament. Im Fokus des deutschen Gesetzgebers steht in den nächsten Jahren, die Europäische Ermittlungsanordnung in mit der deutschen Rechtsordnung kompatible Gesetzesform zu gießen. Die Türkei ist nicht nur EU-Beitrittskandidat, sie ist auch »Partnerstaat« umfassender Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtshilfe sowie polizeilichen und geheimdienstlichen Informationsaustausches. Dies macht einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Justiz in der Türkei erforderlich.

Praktikerseminar:

Die menschenrechtswidrige Haftsituation in einzelnen europäischen Staaten ist dem allgemein anerkannten Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zum Trotz zunehmend gerichtlich anerkanntes Auslieferungshindernis. Dies hat Konsequenzen nicht nur für die Rückführung von Asylbewerbern, sondern auch bei der Bearbeitung von Auslieferungsbegehren und der Vollstreckungsübertragung. **Ministerialrat Dr. Ralf Riegel** ist als Referatsleiter im BMJV mit der europäischen strafrechtlichen Zusammenarbeit befasst. Er wird einen kurzen Blick auch auf die Haftsituation einzelner außereuropäischer Staaten werfen.

Die Verwertung ausländischer Geheimdienstinformationen im Strafverfahren steht im Widerspruch zum Trennungsgebot und der Maxime transparenter Beweisgewinnung im deutschen Strafprozess. Schon das Treiben deutscher Geheimdienste ist oft rechtlich fragwürdig und kaum durchschaubar, um wie viel schwerer wiegt dies bei Geheimdienstinformationen aus dem Ausland. **RA Dr. Nikolaos Gazeas** hat über das Thema promoviert; er ist nach einem Abstecher in die USA nunmehr als Strafverteidiger in Köln tätig.

Die Strafverfolgung ausländischer Sachverhalte im Inland ist dem Weltrechtsprinzip des § 6 Nr. 5 StGB und Organisationsdelikten wie § 129b StGB immanent. Sie erfolgt vielfältig, sei es in spektakulären Fällen wie dem Piraten- oder dem Ruandaverfahren oder bei »normaler« grenzüberschreitender Strafverfolgung von Drogendelikten, und steht in einem Spannungsverhältnis zu Staatensouveränität und Ressourcenverwaltung. Dies macht die Etablierung eingrenzender Kriterien erforderlich. **Prof. Dr. Christoph Krehl** ist Mitglied des 2. Strafsenats des BGH, der sich jüngst mit einem Fall

überschießender Verfolgung von Auslandsachverhalten zu befassen hatte.

Der Zustand der Justiz in der Türkei ist Medienberichten zufolge geprägt von Strafverfolgung und massenhaften Verhaftungen von Rechtsanwälten, Staatsanwälten, leitenden Ermittlungsbeamten und sogar Richtern, der umfassenden Zwangsversetzung von Justiz- und Ermittlungsbeamten sowie Ignoranz der Exekutive selbst gegenüber höchstrichterlichen Entscheidungen. **Assoc. Prof. Dr. Ümit Kocasakal** wird aus erster Hand berichten. Er ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Istanbul, in deren Bereich es zu eklatanten Verletzungen von Rechtsstaatsstandards gekommen ist. Die Einladung an **Assoc. Prof. Kocasakal** ist zugleich Referenz an und Ausdruck der Solidarität mit dem mühevollen und oft gefährlichen Kampf um das Recht der türkischen Kolleginnen und Kollegen.

Tatprovokation wurde in der Rechtsprechung von EGMR und BGH bislang nicht einheitlich gewertet. Der 2. Strafsenat des BGH hat sich nunmehr in seinem Aufsehen erregenden Urteil vom 10. Juni 2015 der Rechtsprechung des EGMR angeschlossen und einen Fall von Tatprovokation erstmals zum Anlass einer Verfahrenseinstellung und des Vorliegens eines Verwertungsverbots genommen. Von Interesse ist, wie weit die Anerkennung eines Verwertungsverbots durch den BGH reicht und wie sich die anderen Senate in Zukunft positionieren werden. **Prof. Dr. Thomas Fischer** ist neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender des befassten 2. Strafsenats Verfasser zahlreicher Strafrechtskommentare und Veröffentlichungen sowie regelmäßiger Kolumnist der Zeit.

Der Einfluss von EMRK und EGMR auf die Rechtsprechung von BGH und BVerfG kann nicht hoch genug veranschlagt werden. In zahlreichen Entscheidungen hat der EGMR rechtsstaatlich erfreuliche Korrekturen an der höchstrichterlichen Rechtsprechung veranlasst. Illustre Beispiele sind Sicherungsverwahrung, Abwesenheitsverwerfungen gem. § 329 StPO und jetzt Tatprovokation; es gibt aber auch zahlreiche nicht so sehr im Fokus stehende Konstellationen wie die Unentgeltlichkeit von Dolmetscherleistungen für den Beschuldigten. **RA Stefan Conen** ist Strafverteidiger in Berlin und wiederholt in Verfahren strafrechtlicher Relevanz vor dem EGMR aufgetreten.

Die Unschuldsvermutung ist in der EU nicht Allgemeingut, in manchen Staaten steht es schlecht um sie. Sie ist Gegenstand einer Kommissionsinitiative, die sich in der ersichtlich nicht einfachen Abstimmung zwischen Rat und Parlament befindet. Auch die Reichweite der Unschuldsvermutung ist umstritten. Erfasst sie nur den Tenor einer Entscheidung oder auch ihre Gründe? **RA Dr. Heiko Ahlbrecht** ist auf internationale Verfahren spezialisierter Strafverteidiger in Düsseldorf und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Internationalen Strafrecht.

Der Rechtsetzungsprozess der EU zu Prozesskostenhilfe, Unschuldsvermutung und EU-StA befindet sich aktuell in der Phase des Trilogs, der Abstimmung zwischen Rat und Parlament unter Beteiligung der Kommission. Die Rechtsetzung wird erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Strafverfahrens auch in Deutschland haben. Mit dem EU-StA entsteht erstmals eine zentrale Europäische Strafverfolgungsbehörde, dies ohne sie reglementierende Verfahrensordnung und ohne europäische richterliche Kontrollinstanz. **MdEP Birgit Sippel** ist Mitglied des befassten LIBE-Ausschusses für bürgerliche Freiheiten und Schatten-Berichterstatlerin zu den Themenbereichen Prozesskostenhilfe und Unschuldsvermutung.

Prozesskostenhilfe ist im deutschen Strafprozess bislang nicht vorgesehen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie wird dies Auswirkungen auch auf das Institut der Pflichtverteidigung haben. Bislang sind EU-Richtlinien in Deutschland z.T. nur unzulänglich umgesetzt worden, so vor allem die RL zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Der Europäische Gesetzgeber wird darauf zu achten haben, dass die RL Prozesskostenhilfe derart eindeutig zu formulieren ist, dass sie in der Rechtsetzung der Staaten nicht unterlaufen werden kann. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil es sich, wie bei der RL Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, um kostenrelevante Maßnahmen der EU handelt. **RA Prof. Dr. Holger Matt** ist international tätiger Strafverteidiger in Frankfurt und Vorsitzender der ECBA.

ANMELDUNGEN bitte schriftlich an: Strafverteidigervereinigung NRW e.V. Ehrenhainstr. 1 | 42329 Wuppertal
Telefax: 0049 - 202 - 515 640 231
bzw. per E-Mail an info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

Bitte geben Sie bei der Anmeldung unbedingt Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Beitragsgruppe (s.u.) an. Bitte teilen Sie uns auch mit, an welchen Teilen der Veranstaltung Sie teilnehmen werden.

Für die Teilnahme am EU-Strafrechtstag können FORTBILDUNGSSTUNDEN gem. § 15 FAO bescheinigt werden (Freitag bis 3,5 und Samstag bis 7 Stunden).

TAGUNGSBEITRAG

Mitglieder*): Freitag 60.-- € | Samstag 90.-- € | beide Tage 125.-- €
Nichtmitglieder: Freitag 90.-- € | Samstag 150.-- € | beide Tage 200.-- €
Referendar/innen & Student/innen: Freitag 40.-- € | Samstag 60.-- € | beide Tage 75.-- €

* Der Mitgliederpreis gilt nur für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen.

26. September 2015

Der DNA-Beweis im Strafverfahren

Bremen : Hotel Ibis Bremen City, Rembertiring 51, 28203 Bremen | 10:00 -17:00

Themenübersicht:

- das Analyseverfahren (Darstellung der Behandlung des DNA-Materials im Labor, PZR-Verfahren), Fehlerquellen
- die Herkunft der Vergleichsspur (§§ 81g, 81h StPO, freiwillig abgegebene Speichelprobe, - DNA-Analyse-Set der BKA, Probleme der Verwertbarkeit)
- Berechnung der Wahrscheinlichkeit (Berechnungsgrundlagen, Reinspur, Mischspur, Allelenrechner)
- Beweiswert der DNA-Spur (Aussagewert der Wahrscheinlichkeit, Tatbezogenheit der DNA-Spur, Notwendigkeit weiterer Indizien nach Rechtsprechung, Beweiswürdigung im Indizienprozess)
- Anforderung an die Darstellung im Urteil (Angreifbarkeit mit der Revision)
- ausgewählte Einzelprobleme aus der Rechtsprechung

REFERENTEN:

RA Christoph Rautenstengel, Hannover
VorsRiLG Stefan Lücke, Hannover

KOSTENBEITRAG & ANMELDUNG:

Anmeldungen bitte ausschließlich schriftlich, per Fax (0511 / 383 97 88) oder Email (vnbs@strafverteidiger-vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

Die Teilnahmegebühr beträgt 150,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 210,00 € für Nichtmitglieder. Für junge Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 120,00 € (Mitglieder) bzw. 170,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, Konto-Nr. 21327-308, BLZ 250 100 30 (bitte keine Schecks!). Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

2. Oktober 2015

Straf- und Strafprozessrecht aktuell

Frankfurt/Main : Haus der Volksarbeit e. V., Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main 13.00 - 17.00 Uhr

Aufgrund des unverändert großen Zuspruchs zu der § 15 FAO-Fortbildungsveranstaltung „Straf- und Strafprozessrecht aktuell“ haben sich unsere Kollegen Manuel Mayer und Prof. Dr. Cornelius Nestler dankenswerterweise bereitgefunden, auch wieder im laufenden Jahr die bewährte Veranstaltungsreihe durchzuführen.

Die **KOSTEN FÜR DIE TEILNAHME** belaufen sich dabei auf: 100,00 € zzgl. 19 % USt. für Mitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger 150,00 € zzgl. 19 % USt. für Nichtmitglieder

Weitere **INFORMATIONEN** und **ANMELDUNG** bei Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. - sekretariat@strafverteidiger-hessen.de

10. Oktober 2015

Verteidigung in Bußgeldverfahren

Göttingen : InterCityHotel, Bahnhofsallee 1 a 10:00 -17:00

THEMENÜBERSICHT:

Das Seminar befasst sich mit der Verteidigung in Bußgeldverfahren, insbesondere bei Verkehrsordnungswidrigkeiten. Behandelt werden allgemeine Probleme bei Verfahren in Bußgeldsachen, standardisierte Messverfahren, das Akteneinsichtsrecht, Zulassungsverfahren PTB und weitere technische Detailfragen. Probleme im Zusammenhang mit der Identifizierung des Fahrers und der Einlassung des Betroffenen werden ebenso erörtert wie die gerichtliche Entscheidung gem. § 62 OWiG.

Prozessuale Fragen im Zusammenhang mit der Zustellung des Bußgeldbescheides, Vollmacht und dem Zwischenverfahren werden angesprochen. Außerdem der Einspruch und das Beschlussverfahren.

Der Referent befasst sich ebenfalls mit der Verteidigung in der Hauptverhandlung und der Beweisaufnahme in Bußgeldsachen, Fragen im Zusammenhang mit der Entbindung des Betroffenen vom Erscheinen werden ebenfalls behandelt.

In einem weiteren Abschnitt der Veranstaltung wird die Zulassung der Rechtsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde selbst thematisiert.

REFERENT:

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Koblenz

KOSTENBEITRAG & ANMELDUNG:

Anmeldungen bitte ausschließlich schriftlich, per Fax (0511 / 383 97 88) oder Email (vnbs@strafverteidiger-vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

Die **TEILNAHMEGEBÜHR** beträgt 150,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 210,00 € für Nichtmitglieder. Für junge Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 120,00 € (Mitglieder) bzw. 170,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, Konto-Nr. 21327-308, BLZ 250 100 30 (bitte keine Schecks!). Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

29. Oktober 2015

Das Selbstleseverfahren - Chancen und Risiken für die Strafverteidigung

Köln : MGallery Hotel Mondial am Dom, Kurt-Hackenberg-Platz 1, 50667 Köln | 18:00 Uhr - 20:00 Uhr

Das Selbstleseverfahren ist aus Sicht der Justiz eine Erfolgsgeschichte. Es ist absehbar, dass diese Durchbrechung des Mündlichkeitsprinzips weiter ausgebaut werden wird. Verteidiger tun sich mit der Materie mitunter schwer. In dieser Fortbildungsveranstaltung werden die gesetzlichen Voraussetzungen und Wirkungen des Selbstleseverfahrens dargestellt und anhand von Praxisbeispielen besprochen. Weiter werden Interventionsmöglichkeiten der Verteidigung aufgezeigt und Vor- und Nachteile des Selbstleseverfahrens gegenübergestellt.

REFERENTIN:

RAin Juliane Kirchner, Augsburg
Die Referentin Frau Kollegin Juliane Kirchner ist eine erfahrene Strafverteidigerin, die sich in der Praxis, literarisch und in Vorträgen intensiv mit dem Selbstleseverfahren befasst hat.

KOSTENBEITRAG: € 60,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 71,40) inkl. Seminarunterlagen, Mineralwasser im Tagungsraum, kostenloses W-Lan. Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt.

ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

7. November 2015

»Warm-up« im Strafverfahren Tipps und Anträge zum Prozessauftakt

Köln : Marriott Hotel, Johannistr. 76-80, 50668 Köln | 09:30 Uhr - 18:30 Uhr

REFERENT:

RA Horst Wesemann, Bremen
Der Referent Herr Kollege Wesemann ist seit 1980 in Bremen als Strafverteidiger tätig und ein Ur-Gestein der Strafverteidigung in Deutschland. Sein Schwerpunkt liegt im Betäubungsmittelrecht. Er ist ein erfahrener Referent in der Anwaltsausbildung und durch verschiedene Veröffentlichungen ausgewiesen.

Der Beginn jeder Hauptverhandlung stellt besondere rechtliche und psychologische Anforderungen an jede Strafverteidigerin und jeden Strafverteidiger. Das praktisch angelegte Tagesseminar soll Möglichkeiten aufzeigen, sich frühzeitig im Prozess Gehör zu

verschaffen und prozessuale Voraussetzungen für die Durchführung der Hauptverhandlung zu thematisieren. Behandelt werden u.a. die Rüge der fehlerhaften Gerichtsbesetzung, Unzuständigkeit des Gerichts, Befangenheits- und Aussetzungsanträge. Der Dozent stellt die strategischen Überlegungen praxisorientiert am Beispiel von BtM- und anderen Umfangersverfahren dar. Sämtliche Anträge, Aufsätze, Entscheidungen usw. werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch in virtueller Form zugänglich gemacht.

KOSTENBEITRAG: € 225,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 267,65) inkl. Seminarunterlagen, Mineralwasser im Tagungsraum, kostenloses W-Lan.
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,5 Std. erteilt.

ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de

28. November 2015

Verteidigung gegen Untersuchungshaft

Hannover : Novotel, Podbielskistr. 21-23, Hannover 10:00 -17:00

THEMENÜBERSICHT:

Im Seminar soll die aktuelle Rechtsprechung zum Recht der Untersuchungshaft und daraus resultierende Verteidigungsansätze erörtert werden. Insbesondere werden behandelt:

- Das Haftmandat / Probleme bei der Verteidigung inhaftierter Beschuldigter
- Verteidigung gegen drohende Inhaftierung
- Voraussetzungen der Untersuchungshaft / gesetzliche und apokryphe Haftgründe
- Untersuchungshaft und Akteneinsicht
- Beweisverwertungsverbote im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft
- Aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte zur Untersuchungshaft
- EGMR, BVerfG und das Beschleunigungsgebot
- Vollzugsfragen und Beschränkungen der Untersuchungshaft

REFERENT:

RA Dr. Frank Nobis, Iserlohn
Der Referent ist Fachanwalt für Strafrecht und Co-Autor eines entsprechenden Handbuchs aus der Praxis der Strafverteidigung.

KOSTENBEITRAG & ANMELDUNG:

Anmeldungen bitte ausschließlich schriftlich, per Fax (0511 / 383 97 88) oder Email (vnbs@strafverteidiger-vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

Die **TEILNAHMEGEBÜHR** beträgt 150,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 210,00 € für Nichtmitglieder. Für junge Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 120,00 € (Mitglieder) bzw. 170,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, Konto-Nr. 21327-308, BLZ 250 100 30 (bitte keine Schecks!). Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

31. Oktober 2015

16. Veranstaltung des AK-Psychologie im Strafverfahren

Düsseldorf : Heinrich-Heine-Institut und Palais Wittgenstein, Bilker StraRe 12— 14, 40213 Düsseldorf
9:00 - 18:00 Uhr

REFERATE:

I. »Zur Aussagetüchtigkeit des jugendlichen und des heranwachsenden Zeugen«

Referent: Prof. Dr. med. Pedro M. Faustmann / Ruhr-Universität Bochum

II. »Jugendliche Tatverdächtige in Vernehmungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter«

Referentin: Prof. Dr. Renate Volbert / Charité Berlin

III. »Das rechtsmedizinische Gutachten bei Misshandlung/Missbrauch von Kindern und Jugendlichen«

Referent: Prof. Dr. med. Bernd Brinkmann / Münster

IV. »Du träumst von ihnen« - Neues Präventionsprogramm für Jugendliche mit sexueller Ansprechbarkeit für Kinder

Referent: Prof. Dr. med. Dr. phil. Klaus M. Beier / Charité Berlin

Podiumsdiskussion: »Zur Reform des Sexualstrafrechts«

Moderation RA Prof. Dr. Stefan König / Berlin

Teilnehmer: RiBGH Dr. Ralf Eschelbach / Karlsruhe

LtOStA'in Birgit Cirullies / Dortmund

Prof. Dr. Tatjana Hörnle / Berlin

UNKOSTENBEITRAG: € 178,50 (inkl. 19% MwSt.)
anzuweisen nach Rechnungsstellung

SCHRIFTLICHE ANMELDUNG: RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Wasserstraße 13, 40213 Düsseldorf,
Fax-Nr.: 02 11/8 65 06 60 e-mail: haubrich@tdwe.de

ANMELDEFRIST: bis zum 20. Oktober 2015

Informationen: Tel. 0211/86506-19 Sekretariat Herr Haubrich

Fortbildungsbescheinigungen gem. § 15 FAQ werden erteilt (7 Std.)

[keine Veranstaltung der Strafverteidigervereinigungen]

Ringveranstaltung der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Verteidigung in politischen Prozessen

November 2015 – November 2016

EineWeltHaus, Schwanthaler Straße 80, 80336 München im Großen Saal | Beginn jeweils 20:00 Uhr

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. befasst sich von November 2015 bis November 2016 an insgesamt sieben Abenden mit dem Schwerpunkt der Verteidigung in politischen Prozessen in der Bundesrepublik Deutschland.

Gerhard Mauz schrieb zu dem Baader-Meinhof-Prozess:

»Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik steht der Beruf des Strafverteidigers im Mittelpunkt einer öffentlichen grundsätzlichen Auseinandersetzung. Das ist eine Sensation (...) dass ein Strafverteidiger für seinen Mandanten eintrat, wurde als selbstverständlich hingenommen, er spielte die ihm zugewiesene Rolle (eines rechtsstaatlichen Feigenblatts). Nun wird endlich in diesem Land verteidigt und schon ist von Missbrauch die Rede.«

Die Veranstaltungsreihe widmet sich unter anderem der Darstellung des politischen Prozesses und dessen Definition, dem Selbstverständnis des Verteidigers in politischen Prozessen, seinem Außen- und Innenbild. Anhand ausgewählter Verfahren wird der politische Prozess exemplarisch dargestellt. Die Rolle des Staates, das heißt: die politische Justiz damals wie heute, wird dabei aufgezeigt.

Was ist der politische Prozess und was ist politische Verteidigung? Ist der heutige Strafprozess einer politischen Verteidigung noch zugänglich? Wie haben sich die politische Justiz, der politische Prozess und der Strafverteidiger entwickelt?

Die Veranstaltungsreihe wird sich auch damit beschäftigen, ob Verteidiger sich ggfs. von einer von Gerhard Mauz gepriesenen Strafverteidigung, die diese Bezeichnung verdient, wieder weit entfernt und sich im Laufe der Jahre schleichend zu dem rechtsstaatlichen Feigenblatt zurückentwickelt haben. Hat die Entpolitisierung der Gesellschaft auch große Teile der Strafverteidigerzunft erreicht?

Die heutigen Medien preisen diese Entwicklung und huldigen diese Art der Strafverteidigung als sog. professionelle Strafverteidigung. Ist Verteidigung, die nicht aneckt, nicht stört, sondern ihren Beruf lautlos verrichtet, in Zeiten der gesetzlichen Kodifikation von Verständigungen im Strafprozess politisch gewollt?

PROGRAMM

19. November 2015

RA Hellmut Brunn, Frankfurt/Main & München

»DIE RÜCKKEHR DER VERTEIDIGER«

Helmut Brunn ist Autor des 2004 erschienenen Buches Rechtsanwälte/Linksanwälte. Er ist als solcher nicht nur ausgewiesener Experte der Verteidigung im »roten Jahrzehnt« in den Jahren 1971-1981, sondern insgesamt auf dem Gebiet der Linksverteidigung.

14. Januar 2016

RA Kurt Groenewold, Hamburg

»DER POLITISCHE PROZESS – U.A. AM BEISPIEL DES STAMMHEIM-PROZESSES«

Kurt Groenewold war Verteidiger von Andreas Baader und Mitbegründer der Zeitschrift Strafverteidiger (StV). Die von ihm gegründete und nach ihm benannte Stiftung befasst sich im Lexikon der politischen Strafprozesse seit langem mit der Dokumentation politischer Strafprozesse.

10. März 2016

RAin Andrea Groß-Bölting, Wuppertal und RAin Ricarda Lang, München

»FDLR-PROZESS – ERSTES VERFAHREN NACH DEM VÖLKERSTRAFGESETZBUCH«

Das erste Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch fand vor dem OLG Stuttgart von 4. Mai 2011 bis September 2015 an mehr als 315 Hauptverhandlungstagen gegen in Deutschland lebende (ehemalige) Funktionäre der FDLR (Forces Démocratiques de Libération du Rwanda) statt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Aufgezeigt wird u.a. die Einflussnahme der Regierung von Ruanda auf Einleitung und Durchführung des Verfahrens und die massiven Beschneidungen von Verteidigungsrechten bei reinem Auslandsbezug.

12. Mai 2016

RAin Edith Lunnebach, Köln und RA Carl W. Heydenreich, Bonn

»DAS ERSTE PKK VERFAHREN IN DEUTSCHLAND«

Das erste große Verfahren gegen die türkisch-kurdische »Arbeiterpartei« PKK begann am 24. Oktober 1989 vor dem OLG Düsseldorf und endete am 7. März 1994. Angeklagt waren 18 türkische Staatsangehörige wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Mordes und anderer Straftaten.

14. Juli 2016

RA Ulrich v. Klinggraeff, Berlin

»DER SCHMÜCKER-PROZESS«

Ulrich Klinggraeff beschäftigte sich intensiv mit dem Schmücker-Prozess, bei dem Mitglieder einer linken Kommune des Mordes an Ulrich Schmücker angeklagt waren, der zur Bewegung 2. Juni gehörte und V-Mann des Westberliner Verfassungsschutzes war. Die insgesamt vier Strafverfahren wurden zum Justizskandal, da das Verfahren von Staatsanwälten und vor allem dem Verfassungsschutz manipuliert u.a. durch Unterdrückung von Beweismitteln behindert wurde.

15. September 2016

RA Axel Nagler, Essen

»LTTE-PROZESSE«

Axel Nagler verteidigte in mehreren Verfahren Mitglieder der tamilischen Organisation LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam), die seit den frühen 80er Jahren für die Unabhängigkeit des überwiegend von Tamilen bewohnten Norden Sri Lankas kämpfte. Der Referent wird darstellen wie u.a. auf Grund politischer Einflussnahme des UN-Sicherheitsrates die vormals geschützte Minderheit der Tamilen aus Sri Lanka plötzlich als Terroristen in der Bundesrepublik verfolgt wurde.

17. November 2016

RA Nicolas Becker, Berlin

»DER HONECKER PROZESS«

Nicolas Becker war einer der Verteidiger im Honecker-Verfahren, in dem der bereits schwer krebserkrankte ehemalige Staatsratsvorsitzende der DDR Erich Honecker wegen Totschlags an der DDR-Außengrenze zur BRD angeklagt war.

VERANSTALTUNGSORT:

EineWeltHaus, Schwanthaler Straße 80, 80336 München im Großen Saal

Beginn der Vorträge jeweils 20:00 Uhr mit anschließender Diskussion.

Weitere Informationen bei der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., c.o. Dr. Jan Bockemühl, Klenzestr. 12, 93051 Regensburg

<http://www.strafverteidiger-bayern.de/>

Der Engel und der Koma-Schläger

Am 16. Juni wurde Sanel M. vor der Jugendstrafkammer des Landgerichts Darmstadt der Körperverletzung mit Todesfolge für schuldig befunden und zu drei Jahren und drei Monaten Jugendhaft verurteilt. Das Urteil kam wenig überraschend: Der Beschuldigte hatte zu keinem Zeitpunkt bestritten, einer jungen Frau einen Schlag versetzt zu haben, der dazu führte, dass sie stürzte. Durch den Aufprall auf das Pflaster wurde sie so stark am Kopf verletzt, dass diese kurze Zeit später an den Verletzungen starb. Zur Besonderheit wurde das Verfahren erst durch die große Öffentlichkeit, die dem Fall zuteil wurde. Das Schicksal der Tugce Albayrak beschäftigte wochenlang die gesamte Republik bis hinauf in die höchsten staatlichen Institutionen. Der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier und Bundespräsident Joachim Gauck kondolierten, der Offenbacher Bürgermeister regte an, eine Mainbrücke nach Tugce Albayrak zu benennen, und Bundeskanzlerin Angela Merkel ließ durch den Regierungssprecher verlauten, sie habe »große Sympathien« mit dem über eine Internet-Petition verbreiteten Vorschlag, der Getöteten posthum das Bundesverdienstkreuz zu verleihen. Dass die in den Medien verbreitete Darstellung sich in der späteren Hauptverhandlung als gänzlich falsch herausstellte, interessierte nur wenige. Eine Geschichte öffentlicher Vorverurteilung von Thomas Uwer

ft:
drohen
tuttat bis
e Haft

Ein Schlag mit der Handkante

Der Tod der Studentin Tugce A. in Offenbach

getragen hat, ist inzwischen auch von anderen Zeugen bestätigt. Die Situation wäre vermutlich schon in den Toiletten...

Sanel M. wurde kurz nach der Tat festgenommen. Dem Vernehmen ist ihm die Polizei auch über das Kennzeichen des...

Senal M. war offenbar nicht zu bremsen

ihre Organe hat sie

Das Video von der Todesnacht der Tugce Albayrak ist in vielem undeutlich, aber eines wird klar: Der mutmaßliche...

er noch, bevor er seinem Freund, der das Tablett trägt, zu den Tischen folgt. Was dort passiert, ist auf dem Video nicht festgehalten, die Kameras decken nur das Gebiet vor dem Schalter ab. Auch das Personal muss nicht zwangsläufig alles mitbekommen, was sich in den Nischen abspielt. Auf den Bildern sieht man nur die Kunden, die bestellen, aber nicht das Personal. Die Kameras reichen also nur bis...

ten ereignete, als Senal M. mit seinen Freunden am Tisch saß. Denn er hätte von seinem Platz auch so zu den Toiletten gehen können, dass er eben nicht am Schalter und damit an der Kamera vorbeikam. Als er jetzt vor dem Schalter mit zwei Freunden spricht, wirkt er entspannt. Er lehnt sich an, hat die Füße über Kreuz gestellt. Dann macht er Bewegungen, die wie „posing“ anmuten: eine...

Parkplatz von Senal M., dort hält er Warum fährt er nicht weiter? Vielleicht weil er sieht, dass auch Senal M. nicht an denkt loszufahren. Plötzlich rennt Senal M. zur Mitte des Parkplatzes zurück, sein Freund versucht mehrfach, ihn zurückzudrängen. Er scheitert, er weicht weg, zieht weg. Mehrfach sieht man aus, als ob er lingen würde. Der gesamte Film ist c Tonspur, und die Personen sind nicht...



Opfer
Tugce A.

Studentin ringt mit dem Tod

Das

ist der

Koma-

Schläger

von

Offenbach



Senal M.
(18) sitzt
in U-Haft!
Die Poli-
zei ermit-
telt wegen
Körperver-
letzung

Titelstory der BILD-Frankfurt am 18.11.2014

Tugce war kein Mensch. Tugce war »ein Engel« (BILD, Tagesspiegel, Frankfurter Rundschau, etc.), ein »Engel der Barmherzigkeit« (FAZ), »eine moderne Märtyrerin« (Rheinische Post), »eine Heldin« (Deutsche Welle), eine »säkulare Jugend-Heilige« (Deutschlandfunk). Sie »stand in der Nachfolge Jesu« (Osthessen News). Tugce war »fleißig« (Die Welt), »engagiert« und »eine mutige Studentin mit türkischen Wurzeln« (Deutsche Welle). Sie war »ein leuchtendes Beispiel für Zivilcourage« (Volker Bouffier, CDU/Ministerpräsident von Hessen), »jemand, der den Menschen Hoffnung gibt« (Der Spiegel). Sie »hat gehandelt, Herz bewiesen« (FAZ), »sie setzte sich für andere ein, verausgabte sich, opferte sich für andere auf« (Nordkurier). Tugce war »jung, schön« (FAZ), »eine junge, zierliche Frau« (Offenbach Post), die »das Richtige getan hat« (Offenbach Post) und eine »hübsche junge Frau mit Schmollmund« (Der Spiegel). Sie wäre außerdem »eine vorbildliche Lehrerin geworden« (Nordkurier), denn sie war »beliebt, jung, talentiert, integriert« (Deutschlandfunk).

Die Liste der mal mehr, mal weniger schamlosen Überhöhungen einer jungen Frau, die infolge einer Auseinandersetzung, eines Schlags und einer Reihe unglücklicher Zufälle starb, ließe sich seitenlang fortsetzen. Mit der Person, die ihr Leben verlor, haben sie im Zweifelsfall wenig zu tun. Eltern mögen in ihren Kindern Engel sehen, Freunde sich als Helden wahrnehmen. Dass aus Tugce Albayrak eine Heilige wurde, ist dagegen einzig einem gesellschaftlichen Bedürfnis geschuldet: Sie wurde zum Ausdruck eines diffusen Selbstbildes, über das Kriminalitätsängste, Integrationsdebatten, Toleranz, die sog. Zivilcourage und zur Not auch die Bibel verhandelt werden.

Der zugrundeliegende Fall hingegen ist so traurig wie unspektakulär. Am frühen Morgen des 16. November 2014 kommt es in einem McDonalds Restaurant zuerst zu einer verbalen, dann zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen junger Leute, in deren Verlauf der später Verurteilte der Tugce Albayrak einen Schlag versetzt. Die Frau stürzt und fällt auf den Kopf, wobei sie sich derart verletzt, dass sie ins Koma fällt und später für hirntot erklärt wird. Dabei ist es sicher nicht alleine die Tragik des Vorfalls, die für die große öffentliche Anteilnahme sorgt. Nur einige hundert Meter entfernt kommt es fast zeitgleich zu einem anderen tragischen Vorfall: Eine junge Frau rast 14 Kilometer in falscher Richtung über die Autobahn und kracht auf der Kaiserleibrücke in ein entgegenkommendes Fahrzeug. Weder die Motive der Geisterfahrerin, noch das Schicksal der schwerverletzten Insassen des anderen Fahrzeugs interessiert die Medien. Das Schicksal Tugce Albayraks dafür umso mehr.

»Heute sind wir alle Tugce.« (Bild, 28.11.2014)

Einer der erstaunlichsten Aspekte des Falls Tugce Albayrak ist, wie schnell die Medien sich nach der Tat verlags- und genreübergreifend auf eine weitgehend einheitliche Erzählung einigten - und wie eisern sie diese bis zuletzt durchhielten, allen im späteren Verlauf der Ermittlungen zutage geförderten widersprechenden Informationen zum Trotz. Dabei waren die wesentlichen Tatsachen über den Vorfall bereits unmittelbar nach der fraglichen Auseinandersetzung bekannt. Am 17. November wird von der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Darmstadt/Zweigstelle Offenbach die erste Meldung über eine »handgreifliche Auseinandersetzung« herausgegeben und von der FAZ als Kurzmeldung wiedergegeben. Neben der in solch kurzen Notizen über Unfälle und Straftaten des Wochenendes scheinbar unverzichtbaren Nennung der Herkunft der Beteiligten (»Türkin«, »in Serbien geboren«) fasst die Meldung in etwa zusammen, was die späteren Ermittlungen und Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung ergeben werden: dass es zwischen zwei Gruppen junger Leute zu einer Auseinandersetzung gekommen war, in deren Verlauf »der Mann der Türkin« einen Schlag versetzt hat. »Die Frau prallte mit dem Hinterkopf so unglücklich auf den Boden, dass sie schwere Verletzungen erlitt.«

Es wäre bei dieser Meldung geblieben, hätte nicht BILD am gleichen Tag eine Titelstory über den »Koma-Schläger von Offenbach« gebracht. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt sind alle Bestandteile der folgenden Berichterstattung im Aufmacher der BILD enthalten: Gestützt auf Informationen, die offensichtlich aus Polizeikreisen durchgestochen wurden, und bebildert mit einem im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen entstandenen Foto des Beschuldigten, präsentiert BILD/Frankfurt die Geschichte der »Lehramts-Studentin Tugce A. (22)«, die »nur einen Streit schlichten« wollte, und des »Koma-Schlägers Sanel M.«, der ein »polizeibekannter Intensivtäter« sei. Erstmals auch findet sich hier die später widerlegte Randerzählung, derzufolge die Getötete zwei Mädchen zur Hilfe gekommen sei, die der Beschuldigte in der Damentoilette von McDonalds bedrängt habe. Es ist diese Geschichte, die wesentlich zum Erfolg der Story beitragen wird.



»Hübsche junge Frau mit Schmollmund« (Der Spiegel), die tote Tugce Albayrak wird zu einer Ikone. | Titelseite BILD-Frankfurt

Als eine der ersten Plattformen greift Focus Online nur Stunden später die BILD-Story auf. Im Zentrum des Berichts, der unter der Überschrift »Weil sie helfen wollte: Junge Frau bei Mc Donalds ins Koma geprügelt« erscheint, steht nunmehr die vermeintliche Rettung »zweier Frauen auf der Toilette des Schnellrestaurants«. »Weitere Gäste halfen der jungen Frau, gemeinsam vertrieben sie die Pöbler aus dem Laden.« Nichts an dieser Darstellung ist, wie man heute weiß, zutreffend. Dennoch wird sie binnen kurzer Zeit von praktisch allen Redaktionen offensichtlich ungeprüft übernommen. Wie schnell die medial erzeugte Erzählung die wenigen bekannten Fakten dabei überlagert, lässt sich bereits am Folgetag anhand eines Berichts der Offenbach Post nachvollziehen. Unter der Überschrift »Junge Frau ins Koma geprügelt« (OP, 18.11.2014) findet sich noch die offizielle Darstellung, wonach die Frau eben nicht »ins Koma geprügelt«, sondern durch den Sturz aufs Pflaster verletzt wurde. Zugleich wird die von BILD behauptete Rettungstat auf der Damentoilette als Grund der Auseinandersetzung angegeben. Erst daraus entsteht jene Kausalität, die ein zielgerichtetes Handeln, das »ins Koma«-Prügeln, nahelegt. Die Story lautet von nun an »weil sie geholfen hat« (musste sie sterben) - für unglückliche Zufälle ist in dieser Erzählung kein Platz.

Tatsächlich übernehmen praktisch alle Medien die falsche Geschichte von der Heldentat auf der Toilette. Es ist eine gute Erzählung, die Geschichte einer jungen Frau, die Zivilcourage gegenüber einem »polizeibekanntem Schläger« zeigte und dafür teuer zahlen musste; sie ist so besonders gut, weil sie gleich ein ganzes Bündel von Themen behandelt und damit vielen die Möglichkeit gibt, sich wiederzufinden. Als Ende November 2014 die lebenserhaltenden Maßnahmen der bereits hirntoten Tugce Albayrak beendet werden, verfolgen mehr als zweitausend Menschen das Ereignis live vom Parkplatz vor dem Offenbacher Klinikum aus, darunter auch zahlreiche Prominente, Lokalpolitiker und Bundestagsabgeordnete, die per Twitter berichten, damit ihre Anwesenheit nicht unbemerkt bleibt. Alle größeren Fernsehsender berichten von vor Ort. Es ist ein schauriges Spektakel, an dessen Höhepunkt die Familie der Verstorbenen ans Fenster tritt, als Zeichen, dass Tugce nun tot sei. Die Zuschauer draußen zünden Kerzen an, legen Blumen nieder, weinen - und bedienen ihre Smartphones. Lisa Paus (MdB, Grüne) schreibt »#Tugce ist die Sorte Heldin, die wir brauchen« und Karin Maag (MdB, CDU) ergänzt: »Mit ihrem Mut ist sie uns ein #Vorbild«. Auch die Fraktionsvorsitzende der Grünen Katrin Göring-Eckardt ist vor Ort. Sie twittert ein Foto brennender Kerzen und schreibt: »Vor dem Klinikum Offenbach spürt man Trauer«. Die Bundestagsabgeordnete Ulli Nissen (SPD) wiederum twitterte bereits auf dem Weg nach Offenbach, sie könne »nur noch heulen« und schickt ein Foto jenes Krankenhausfensters hinterher, hinter dem #Tugce vermutlich starb. »Die Menschen rücken in der Trauer um #Tugce ganz nah zusammen«, fasst schließlich Peter Tauber, Generalsekretär der CDU, zusammen. Auch er steht vor der Klinik. Zu diesem Zeitpunkt gehört die tote Tugce Albayrak längst nicht mehr ihren Angehörigen, sondern »uns allen«. Keine zwei Wochen zuvor war Tugce noch völlig unbekannt. Jetzt ist sie #Tugce, eine Heldin. Man könnte Wahlen mit ihr gewinnen.

Die Stunde der Experten

Im Namen #Tugces werden fortan Gottesdienste abgehalten, Unterschriften gesammelt und Online-Petitionen erstellt. In Offenbach kommen regelmäßig Menschen zu einer Mahnwache zusammen, andere demonstrieren vor McDonalds, weil sie meinen, die Fast-Food-Kette müsse mehr gegen Gewalt tun. Es ist für jeden etwas dabei. Özcan Mutlu, der für die Grünen im Bundestag sitzt, erklärt dem Tagesspiegel, dass #Tugce »für Sehnsucht steht«: »Sie hat uns an das erinnert, das scheinbar im Alltag oft vergessen wird.« (Tagesspiegel, 8.12.2014). Bilder der Getöteten tauchen in allen sozialen Medien auf, bei Youtube kann man sich anschauen, wie sie auf dem Abiturientenball Klavier spielt. Alles wird zum Event, selbst die Tatsache, dass die Getötete einen Organspendeausweis besaß. Events, die auch für die Medien zunehmend bedeutender werden, denn Neues gibt es nicht zu berichten.

Zwei Monate lang werden die immer gleichen Halb- und Unwahrheiten ventiliert und auch die bürgerlichen Medien, die ihre Produkte gerne als Qualitätsjournalismus verkaufen, machen mit. In der FAZ wird die falsche Rettungsgeschichte wiederholt ausgemalt und bspw. behauptet, der Täter habe auf dem Parkplatz »bereits auf sie gewartet« (FAZ, 27.11.2014) und ihr dann einen »Schlag mit der Handkante« versetzt (FAZ 28.11.2014). Ansonsten ergeht man sich in Mutmaßungen, wie etwa jene, dass #Tugce eine gute Lehrerin geworden wäre. Fast alle Zeitungen berichten über den Kuchen, den die Familie an ihrem Geburtstag, der zugleich ihr Todestag war, angeschnitten habe. Und wie immer, wenn ein Thema heiß ist, aber keine neuen Meldungen abwirft, schlägt die Stunde der Experten. Sozialpädagogen, Psychologen, Mediziner, Kriminologen, es scheint, als würde jeder, der einen Hochschulabschluss besitzt und sich nicht rechtzeitig hinterm Schreibtisch versteckt hat, zum Kommentar gebeten. So bietet die FAZ die Expertise an, dass »der junge Mann, der ... wohl per Handkantenschlag gewalttätig wurde, ... in machohafter Vorstellung besonders gedemütigt (wurde), weil eine Frau ihn zurechtgewiesen hatte« (FAZ, 29.11.2014). »Bei allem Verständnis«, heißt es weiter, »müssen jugendliche Delinquenten mit konsequenten Richtern rechnen.« In der Offenbach Post analysiert ein Psychologe, die »öffentlich geweinten Tränen seien ein Ventil«, ein »Präventionsexperte« erklärt, wie man richtig in gewalttätige Auseinandersetzungen eingreifen sollte. Es wird viel über Zivilcourage rasoniert, über den »Hasskult« (Frankfurter Rundschau, 4.12.2014) und die unter Jugendlichen verbreitete »Verherrlichung von Gewalt« (ebd.). Alles auf der Grundlage einer falschen Geschichte.

»Ein erloschener Vulkan«

Die ganze Niedertracht, mit der das Schicksal der toten Frau fortan medial ausgeschlachtet wird, zeigt sich nirgends so deutlich, wie dort, wo Journalisten in Ermangelung handfesten Materials ins Lyrische wechseln. Zur Prozessoröffnung sendet der Deutschlandfunk eine Reportage des »Hessen-Korrespondenten« Ludger Fittkau vom Grab Tugce Albayraks. »Die letzte Ruhestätte von Tugce Albayrak ist schön. Das Grab liegt gleich neben einer weiß gestrichenen Friedhofskapelle mit spitzem Giebel. Im Hintergrund erhebt sich der Vogelsberg - ein erloschener Vulkan. Ein Baum direkt über Tugces Grab spendet Schatten.« Punkte fallen auf den Text wie totes Laub. Ganz ähnlich sendet es die Deutsche Welle: »In der Dämmerung ist der Friedhof still... Auf Tugces Grab liegt ein Meer von Blumen. Auf einem weißen T-Shirt, das auf dem Grab liegt, steht: Du bist ein Engel, der Mut gezeigt hat. Das Kerzenlicht flackert.« Natürlich flackert es. Denn durch unsere Gesellschaft weht ein kalter Wind: »In einer Gesellschaft, die sich im Grundsatz darauf verständigt hat, dass ... sich die Menschen nicht gegenseitig auf offener Straße erschlagen, sind Ereignisse wie der Tod Tugces eine tiefgehende soziale Irritation. Die Zivilgesellschaft im Internet oder auf den Straßen Hessens reagiert - verstört, zornig und traurig.« (wiederrum Lud-



»Am Rande Serbiens geborener Arbeitsloser« (Die Welt). Die Polizei warnt vor der möglichen Flucht des »Tugce-Killers«. | Titelseite BILD-Frankfurt

ger Fittkau, Deutschlandfunk, 29.11.2014) Das wahrscheinlich schönste Stück Besinnungsliteratur zum Fall Tugce Albayrak aber veröffentlicht die Wochenzeitung DIE ZEIT zum Beginn der Adventszeit. Die Autorin Helga Hirsch, die auch den Bundespräsidenten Joachim Gauck berät, nimmt den Fall zum Anlass, sich mit dem Offenbacher Gangsta-Rapper Haftbefehl zu befassen und ist: »erschrocken«. »Offenkundig läuft in einer Gesellschaft etwas falsch, wenn sie solchen Rap braucht«. Der Zusammenhang zum Fall besteht darin, dass der Beschuldigte angeblich gerne Haftbefehl hört. Und darin, dass #Tugce mittlerweile eben für alles steht und daher auch für die als Kulturkritik getarnte Angst des Bürgertums vor der (männlichen) Jugend und ihrer Kultur, die sie nicht versteht. Der britische Kriminologe Stanley Cohen bezeichnete diese Reaktion bereits Anfang der siebziger Jahre als »Sign of the Times«-Motiv bei der Produktion »moralischer Panik« in der Öffentlichkeit.

»Although the image of the actor is predominantly a free-will rather than a determinant one, the behaviour is seen as related to a contemporary social malaise. (...) [A] consequence of seeing the behaviour as an inevitable result of the way society is going, is that situational factors are played down.«¹

1 : Stanley Cohen: Folk Devils and moral panics, [1972] London/New York 2002, 62

Situationsbedingte Faktoren spielen bei der Berichterstattung über den Fall Tugce Albayrak zu diesem Zeitpunkt ohnehin längst keine Rolle mehr. In der späteren Hauptverhandlung wird die Geschichte der Rettung auf der Damentoilette, die den Kern der #Tugce-Erzählung ausmacht, derart von Zeugen widerlegt - unter anderem auch durch die beiden vermeintlich belästigten Mädchen selbst -, dass kaum ein anderer Schluss bleibt, als der, dass keiner der berichtenden Journalisten je auf die Idee kam, nachzufragen und die Geschichte ernsthaft in Frage zu stellen. Möglicherweise waren sie selbst zu sehr dem Zauber des Wintermärchens erlegen; möglicherweise war die Erzählung aber auch derart hermetisch, dass für Zweifel kein Platz blieb. Gisela Friedrichsen beschreibt eine solche Situation anschaulich am Fall Dominik Brunner, der auch in der #Tugce-Berichterstattung immer wieder als Beispiel für Zivilcourage auftaucht². Dominik Brunner hatte Jugendlichen bei einer Auseinandersetzung in der Münchner S-Bahn beigestanden und war daraufhin selbst in eine Auseinandersetzung geraten, in deren Folge er starb.

2 : »Der entsetzliche Tod der jungen Deutsch-Türkin erinnert schlaglichtartig an einen ganz ähnlichen Fall... Damals hatte sich der Manager Dominik Brunner in einer S-Bahn schützend vor wehrlose Schüler gestellt und war selbst zu Tode geprügelt worden.« (Deutsche Welle)

»Dass Brunner nicht an den Schlägen und Tritten starb, was man bei dem Stichwort "Totgetreten" erwartet hätte, kam ... erst in der Hauptverhandlung heraus. Er hatte keine Knochenbrüche und keine inneren Verletzungen davongetragen. Er starb, weil sein Herz krankhaft vergrößert und jede Art der Aufregung gefährlich für ihn war. Dass der sogenannte Held mit seinem Faustschlag und der sich daraus entwickelnden Schlägerei ein unkalkulierbares Risiko eingegangen war ... interessierte niemanden mehr. ... Bemerkenswert fand ich, dass keiner der Reporter, die wie ich die Hauptverhandlung verfolgten, zu berichten gewagt hatte, wie viele zum Teil blutende Verletzungen vor allem der eine Angeklagte durch Brunners Schläge davongetragen hatte. Ein Rechtsmediziner zählte sie auf. Von dieser Gewalt war nirgends die Rede. Sie passte nicht zum Heldenimage.«³

3 : Gisela Friedrichsen, Kriminalität als Nervenkitzel, in Thomas Hestermann (Hg.), Von Lichtgestalten und Dunkelmännern. Wie die Medien über Gewalt berichten, Wiesbaden 2012, 48 f.

Auch im Fall Tugce Albayrak ist die Geschichte zu gut, um durch Zweifel verwässert zu werden. Selbst als BILD am 30. November 2014 das - mutmaßlich ebenfalls von Polizeiquellen durchgestochene - Video einer Überwachungskamera veröffentlicht, das einen Teil der Auseinandersetzung und vor allem den Schlag zeigt, kommen keine Zweifel auf, obwohl das Bildmaterial wenigstens diesen Teil der medial verbreiteten Version klar widerlegt: Die Getötete wird offenkundig weder tot-, noch ins Koma geprügelt, ihr wird nicht aufgelauert und sie wird auch nicht »abgepasst«; sie nimmt vielmehr selbst aktiv an der Auseinandersetzung teil, sie erhält keinen »Hieb« und keinen »Schlag mit der Handkante«, sondern einen Schlag ins Gesicht (an den Kopf). Trotzdem wird die Geschichte vom »Koma-Schläger« weiterverbreitet. »Der Fall ist geklärt« behauptet die Frankfurter Rundschau am 3. Dezember 2014, »es gibt nichts Neues. Sanel M., ein 18-jähriger Mann, polizeibekannt, ... schweigt. [Er] passte sie draußen ab und schlug blitzartig zu.« Er hat sie »ins Koma geprügelt.« (Frankfurter

Rundschau, 3.12.2014). Es ist davon auszugehen, dass der Autor des Beitrags das Video gesehen hat - und doch nur sehen konnte, was er ohnedies bereits zu wissen glaubte.

Ein feiger Frauenschläger

Weniger gut ist die Geschichte freilich für den Beschuldigten. Er bekommt einen gesellschaftlichen Mechanismus zu spüren, den Stanley Cohen als ehernes Gesetz »moralischer Panik« beschrieben hat: »Working-class jobs are the most enduring of suitable enemies«.14 Er ist der »Folk Devil«, der moderne Teufel als Gegenstück zur »säkularen Heiligen«. Und je lichter #Tugce strahlt, desto mehr verdunkelt sich das Antlitz Sanel M.s in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Der Beschuldigte wird in der Berichterstattung zum Inbegriff »gescheiterter Integration«, ein »am Rande Serbiens geborene(r) Arbeitslose(r)« (Die Welt, 28.11.2014), ein »polizeibekannter Intensivtäter« (Bild, 18.11.2014), »Koma-Schläger«, »feiger Frauenschläger« (ebd.), ein »Schlagetot«, eine »Terrorzelle« (Darmstädter Echo, 29.11.2014), ein »Prügel-Offenbacher« (BILD, 27.1.2015). Er ist der »Tugce-Killer« (BILD, 26.1.2015).

4 : Stanley Cohen, a.a.O., X

Im Januar wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft von einem Mithäftling angegriffen und verprügelt. Am Tag darauf macht BILD-Frankfurt mit einer Story über den Antrag des Beschuldigten auf, aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden: »Tugce-Killer frei? Ermittler WARNEN vor Flucht«. BILD beruft sich erneut auf Informationen aus Polizeikreisen, wonach die Gefahr bestehe, dass Sanel M. sich aufgrund der zahlreichen gegen ihn gerichteten Drohungen absetzen könnte. Zugleich wird die bereits bekannte falsche Darstellung des Tatgeschehens wiederholt: »Der Frust über die 23-jährige, die ihm die Anmach-Tour vermasselte, saß bei Sanel M. offenbar so tief, dass er Minuten später auf dem Parkplatz die zierliche Deutsch-Türkin ins Koma prügelte.« (BILD, 27.1.2015) Später, Anfang Juni, wird das OLG Frankfurt über die erneute Haftbeschwerde urteilen, dass »nach Auffassung des Senats eine Fluchtgefahr darin begründet, dass der Angeklagte hier in Deutschland – ggf. auch aufgrund der umfangreichen und polarisierenden medialen Berichterstattung - massiv bedroht wird.« (OLG Frankfurt 1 Ws 53/15) Für den Folk Devil Sanel M. wirkt sich die mediale Vorverurteilung nicht einmal strafmildernd aus, im Gegenteil: Als wäre sie der bewaffnete Arm der Justiz, hat die Springer-Presse systematisch die Gründe dafür geliefert, den Beschuldigten zu seinem eigenen Schutz in Haft zu halten. Sekundiert wurde ihr dabei von prominenten Vertretern des Staates, wie dem Bundespräsidenten Joachim Gauck, der lange vor Beginn der Hauptverhandlung im Dezember 2014 äußerte, Tugce Albayrak sei »zum Opfer eines brutalen Verbrechens« geworden (F.A.S. 7.12.2014), von twitternden Bundestagsabgeordneten und den bürgerlichen Medien von FAZ zum Deutschlandfunk, die sich ansonsten weit über der schrillen Berichterstattung der Yellow-Press wähen. Der Beschuldigte war verurteilt und bestraft, bevor die Beweisaufnahme überhaupt richtig begonnen hatte.



Titelseite BILD-Frankfurt

Als Sanel M. schließlich verurteilt wird, gehen auch Staatsanwaltschaft und Gericht auf die Berichterstattung ein und kritisieren ungewöhnlich deutlich die mediale Darstellung des Verurteilten. Gegen den Beschuldigten sei eine »Kampagne« losgetreten worden, alle Zeugenaussagen seien durch die Berichterstattung »vergiftet« gewesen. Aber das interessiert zu diesem Zeitpunkt ohnehin niemanden mehr.

Keine der hier zitierten Zeitungen und auch kein Sender hat sich nach dem Urteil kritisch mit der eigenen Berichterstattung im Fall Tugce Albayrak auseinandergesetzt. Etwa eine Woche nach dem Urteil gab die Pressestelle des Bundespräsidenten unter ferner liefen bekannt, die Prüfung des Antrags auf Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Tugce Albayrak habe ergeben, dass die strengen formalen Voraussetzungen für eine posthume Verleihung des Ordens im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien.

Jetzt
vormerken!

Seit 40 Jahren »Nein«!

40. Strafverteidigertag, Frankfurt, 4. – 6. März 2016

Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein

Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein